



Genehmigungsbescheid

für die GS Recycling GmbH & Co. KG

**für die Errichtung und den Betrieb einer Altölraffinerie,
einer Anlage zur Rückgewinnung von industriellen
Wertstoffen und zur Reinigung und Entgasung
von Güterschiffen**

am Standort Zum Ölhafen 1, 46485 Wesel

Az.: 52.03.00-9976743-0010-292

Vg.: 1713/2015

Datum: 31.05.2023





Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	6
1. Entscheidungssatz	6
2. Kostenentscheidung	7
3. Sicherheitsleistung	8
4. Eingeschlossene Entscheidungen	8
4.1 Baugenehmigungen gemäß §§ 60, 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW 2018	9
4.2 Abweichung von Festsetzungen gemäß § 69 BauO NRW 2018	10
4.3 Genehmigung nach § 4 TEHG	10
4.4 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 BetrSichV unter Berücksichtigung des Auflagenvorbehalts nach Teil II Nummer 6.1	10
4.5 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 4 BetrSichV	11
4.6 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 5 BetrSichV	11
4.7 Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG	11
4.8 Deichaufsichtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 DSchVO	12
4.9 Ausnahmegenehmigung nach § 32 der 44. BImSchV	12
Teil II: Inhaltsbestimmungen	13
1. Gegenstand der Genehmigung	13
2. Kapazitätsbeschränkungen	14
2.1 Annahmekapazität	14
2.2 Durchsatzkapazitäten	14
2.3 Lagermengen	15
2.4 Feuerungswärmeleistung der Energiezentrale (BE 4)	16
3. Zugelassene Einsatzstoffe	16
4. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage	17



5.	Grenzwerte	17
5.1	Lärm.....	17
5.2	Gerüche/Immissionen	18
6.	Auflagenvorbehalte	19
6.1	Dampfkessel	19
6.2	Lärm.....	19
6.3	Störfall.....	19
6.4	Ausgangszustandsbericht.....	19
7.	Genehmigte Antragsunterlagen	20
Teil III: Nebenbestimmungen		21
1.	Wirksamkeit der Genehmigung	21
1.	Allgemeines.....	23
2.	Baurecht und Brandschutz	24
3.	Immissionsschutz.....	26
3.1	Lärm.....	26
3.2	Luftverunreinigungen	30
3.3	Gerüche	46
3.4	Licht	47
3.5	Treibhausgasemissionen	48
3.6	Energienutzung.....	49
4.	Anlagensicherheit/Störfallverordnung und Arbeitsschutz.....	50
4.1	Umfeld	50
4.2	Stoffe	50
4.3	Gefahrenanalysen.....	50
4.4	Störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen.....	52
4.5	Einschränkungen beim Umgang mit Stoffen	52
4.6	Unerwünschte Reaktionen	54



4.7	Störfallauswirkungsbetrachtungen	55
4.8	Schutz der Beschäftigten	55
4.9	Dampfkesselanlage der TNV	56
4.10	Erlaubnispflichtige Anlagen (Teil I, Nummern 4.4 bis 4.6) gemäß Betriebssicherheitsverordnung.....	56
4.11	Sonstiges	56
5.	Abfallwirtschaft	57
5.1	Abfallannahme	57
5.2	Organisation.....	60
5.3	Personal.....	61
5.4	Information und Dokumentation	63
5.5	Besondere Anforderungen	65
5.6	Stoffströme aus der Anlage	66
5.7	Schiffsterminal (BE 6)	69
6.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	70
6.1	Allgemeines	70
6.2	Auffangräume	72
6.3	Flachbodentanks.....	73
6.4	Rohrleitungen.....	74
6.5	Baumaßnahmen	75
7.	Wasserwirtschaft/Grundstücksentwässerung/Deichaufsicht.....	76
7.1	Grundstücksentwässerung	76
7.2	Wasserwirtschaft.....	76
7.3	Vorhaben im und am Gewässer/Deich	76
8.	Natur- und Landschaftsschutz	79
Teil IV: Hinweise		82
1.	Allgemein.....	82



2.	Baurecht	83
3.	TEHG	84
4.	Abfallwirtschaft	84
5.	Anlagensicherheit/Störfallverordnung und Arbeitsschutz.....	85
5.1	Allgemeines	85
5.2	Erlaubnispflichtige Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung	86
6.	Bodendenkmalschutz.....	87
7.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	87
8.	Deichaufsicht	87
9.	DeltaPort.....	88
Teil V: Begründung.....		89
1.	Sachentscheidung	89
1.1	Allgemeines	89
1.2	Genehmigungsverfahren	90
2.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	95
2.1	Grundlagen	95
2.2	Standort und Untersuchungsgebiet.....	96
2.3	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	97
2.4	Darstellung der Schutzgüter und Prognose der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	98
2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	123
2.6	Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	131
2.7	Zusammenfassendes Ergebnis der UVP	132
3.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	133
3.1	Allgemeines	133



3.2	Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG)	134
3.3	Energienutzung (gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 4 BImSchG)	142
3.4	Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG)	143
3.5	Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	144
3.6	Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG).....	145
4.	Rechtliche Würdigung.....	156
5.	Kostenentscheidung	157
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung		163
Anhang 1		
	Maßgebende Antragsunterlagen	165
Anhang 2		
	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	193
Anhang 3		
	Abfallkatalog zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung von Abfällen	204
Anhang 4		
	Annahmekatalog für Stoffarten, Abfälle, Ladungsreste und Slops zum Stoffumschlag sowie zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen (in Anlehnung an CDNI-Abkommen), Stand 11.05.2022 sowie Stoffe zur Annahme und Verladung von Schiffspartien in und aus der Abfallverwertungsanlage	231
Anhang 5		
	Sicherheitsleistung.....	256
Anhang 6		
	Anzeigen nach Baurecht	260



Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 06.11.2019 in der Fassung vom 23.05.2020, zuletzt ergänzt am 21.03.2023, wird der

**GS Recycling GmbH & Co. KG,
Raiffeisenstr. 38, 47665 Sonsbeck,**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BlmSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 9.2.1, 9.2.2, 10.21 sowie 1.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Altölraffinerie, einer Anlage zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen und zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstück 712, 719, 720, 722 sowie jeweils teilweise 325, 327, 351, 506, 667, 669, 782 und 803; Ostwert: 32 335600; Nordwert: 5723250

erteilt.



2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

430.290,50 €

in Worten:

vierhundertdreißigtausendzweihundertneunzig Euro und fünfzig Cent

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Zahlungsempfänger:	Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen
Kreditinstitut:	Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200002474212

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sachverständigengutachten

Die entstandenen Kosten für das eingeholte Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV, das im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung notwendig war, sind in der oben genannten Verwaltungsgebühr nicht enthalten.



Die Aufstellung der Kosten wird gesondert zugestellt und ist unabhängig von der oben genannten Gebühr zu entrichten.

3. Sicherheitsleistung

Für den Betrieb der genehmigten Anlage ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, in Höhe von

680.000,00 €

in Worten: **sechshundertachtzigtausend Euro**

notwendig.

Die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird somit mit diesem Bescheid festgesetzt.

Hinweis:

*Ein Merkblatt zu Form und Art einer geeigneten Sicherheitsleistung, sowie ein Mustervordruck für eine Bürgschaftsurkunde sind diesem Bescheid als **Anhang 5** beigelegt.*

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:



4.1 Baugenehmigungen gemäß §§ 60, 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW 2018

Zwei Baugenehmigungen (s. u.) gemäß §§ 60, 65 BauO NRW 2018 zur Errichtung von Gebäuden, Anlagenteile und Apparaturen inkl. der Fundamente und Fundamentsockel, Gründung (Flächen- und Pfahlgründung) und Stahlkonstruktionen.

1. Baugenehmigung für nachfolgende Baufelder:

- A. Altölvorbehandlung/Altölzweitraffinerie
Apparategerüste der Altölvorbehandlung (Strang 1, 2 u. 3) und der Rektifikation (Strang 1 u. 2), Waschplätze (1, 2 u. 3), Behältertasche, Tkw-Verladung
- B. Hydrierung/Altölzweitraffinerie
Apparategerüst der Hydrierung, Verdichtergebäude, E-MSR-Gebäude
- C. Rohrbrücken und Straßen
Quer- und Längsrohrbrücken, Verbindungsrohrbrücke zum Schiffsterminal, Flächenbefestigung und AwSV-Auffangflächen, zusätzlicher Abwassertank (Abwasserbiologie), Schallschutzwände, Unterflursysteme
- D. Tanklager West inkl. Notfackel
Flachbodentanks, Sleepertrassen, Tassen für Einsatzbehälter, Lagerbehälter und Fackelabscheider sowie Pumpentassen, Hochfackel
- E. Tanklager Ost
Tantassen für Lagerbehälter, Tkw-Entladung, Dekanteranlage
- F. Al-Tanklager
Flachbodentanks, Erweiterung der bestehenden Al-Tanktasche, befahrbare AwSV-Fläche für Kleingebinde
- G. Tkw-Beladung
- H. Wasserstoffspeicher
- I. - nicht vergeben -
- J. Tanklager Süd, Gasdruckregel- und Messanlage (GDMR)
Flachbodentanks, Sleepertrassen, Pumpentasse, Stickstoffversorgung, GDMR Erdgasübergabestation, Feuerwehrlager
- K. Tanklager AIII und Entsedimentierung
Umbau bestehender Lagertanks, Umbau des bestehenden Pumpenhauses, Entsedimentierung
- L. Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle
Fahrzeugrestentleerung, Annahmehereich und Aufbereitungsanlage mit Kühlturmanlage und Kaltwassersatz, Rohwasserlager und Totalverdampfer, AwSV-Ableitfläche
- M. Energiezentrale



- N. - nicht vergeben -
- O. Lagerbereiche
- P. Messwarte
- Q. Labor und Waage
- R. - nicht vergeben -

2. Baugenehmigung für das Baufeld „S“:

S. Schiffsterminal

Verbindungsrohrbrücken, Betriebsgebäude, Maschinenhaus, Apparatebühne für Wärmetauscher, Löschwassergebäude, Trafogebäude

Die von der Antragstellerin beantragte Errichtung des Schiffssteigers im Baufeld „S“ ist nicht Teil dieser Genehmigung. Diese Anlage ist genehmigungspflichtig nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz und wird **nicht** einkonzentriert.

4.2 Abweichung von Festsetzungen gemäß § 69 BauO NRW 2018

Abweichung von Festsetzungen gemäß § 69 BauO NRW 2018 zu den Mindestabständen von internen Abstandsflächen für verschiedene bauliche Anlagenteile nach § 6 Nummer 5 BauO NRW sowie

zur Überdeckung der Abstandsflächen nach § 6 Nummer 3 BauO NRW für die:

- a) Schallschutzwand südlich Straße B: Abmessungen Länge x Höhe = 260 m x 4 m mit Schlupftüren
- b) Brandwand nördlich H₂-Speicherung, Abmessungen Länge x Höhe = 45 m x 8 m

4.3 Genehmigung nach § 4 TEHG

Genehmigung nach § 4 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen.

4.4 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 BetrSichV unter Berücksichtigung des Auflagenvorbehalts nach Teil II Nummer 6.1

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage zur Erzeugung von Mitteldruckdampf bei 16 bar(a), bestehend aus einem Dampfkessel mit Economizer und einem Überhitzer, unter Berücksichtigung des Auflagenvorbehalts nach Teil II Nummer 6.1.



4.5 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 4 BetrSichV

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 4 BetrSichV zur Errichtung und/oder zum Betrieb/geänderten Betrieb der Lageranlage der Betriebseinheit BE 9 im Baufeld F, Bereich 500 (A1 Tanklager), bestehend aus den folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

- Tankgruppe 1, bestehend aus 10 stehenden, einwandigen 100 m³-Behältern mit den Bezeichnungen B1 bis B4, B9313, B9314, B9321, B9331, B9341 und B9301 mit einem Gesamtauffangraum von 141,68 m³ (Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener Kunststoffdichtungsbahn)
- Tankgruppe 2, bestehend aus drei 355 m³-Flachboden-Behälter im Ringmantel nach DIN 4119 mit den Bezeichnungen B22, B23 und B24 mit einem Auffangraum von jeweils 355 m³ zzgl. Löschwasser (VA-Ringmantel nach statischen Erfordernissen, Bauvorprüfung durch den TÜV)
- Tankgruppe 3, bestehend aus zwei 508 m³-Flachboden-Behälter im Ringmantel nach DIN 4119 mit den Bezeichnungen T9301 und T9302 mit einem Auffangraum von jeweils 508 m³ zzgl. Löschwasser (VA-Ringmantel nach statischen Erfordernissen, Bauvorprüfung durch den TÜV)
- Arrondierter Lagerbereich für Behältnisse und Kleingebinde mit einer Gesamtlagermenge von 55 m³ (nördliche Richtung)

4.6 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 5 BetrSichV

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 5 BetrSichV zur Errichtung und/oder zum Betrieb/geänderten Betrieb der Umschlaganlagen der Betriebseinheit BE 9 im Baufeld F, Bereich 500 (A1 Tanklager):

- arrondierter Annahmebereich (östliche Richtung)
- arrundierte Verladestraße (südliche Richtung)

4.7 Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG

Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die nachfolgenden eignungsfeststellungspflichtigen (AwSV-)Anlagen inkl. der zugehörigen Rohrleitungen, sofern diese nicht der Druckgeräterichtlinie unterliegen:

- Bodenprodukt-Verladung
- Tkw-Verladung, Produkte
- Altöl-Tanklager
- Tanklager Ost



- Tanklager West
- Tanklager Süd
- Freilager Abwasseraufbereitung
- Betriebsmittellager
- Überdachte Arbeitsfläche
- Feuerwehrgebäude
- Löschwasserhaus
- AwSV-Fläche auf Schiffssteiger zum Abstellen von Gebinden

Konkretisiert in **Anhang 2**, zugehörig zu diesem Bescheid.

Nicht eignungs festgestellt und nicht Gegenstand der Genehmigung sind die von der Antragstellerin geplanten Reservebehälter.

4.8 Deichaufsichtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 DSchVO

Deichaufsichtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 DSchVO

- zur Errichtung von Fundamenten (einschließlich Tiefergründungen mittels Betonrammpfähle) zur Aufnahme der Rohrbrücken-Stützkonstruktionen und
- zum Auftrag von Befestigungsmaterial auf der Deichkrone zur Anpassung der Deichhöhe an das erforderliche Höhenniveau von 24,6 m NHN (BHQ₂₀₀₄ zzgl. 1,00 m Freibordmaß) und
- zur Herstellung einer schwerlasttauglichen Zuwegung von der Straße „Zum Rhein-Lippe-Hafen“ bis zum geplanten Schiffsterminal.

4.9 Ausnahmegenehmigung nach § 32 der 44. BImSchV

Für den Betrieb der beiden Thermalölanlagen (BE 4) wird abweichend von § 11 Abs. 4 Nummer 1 ein Grenzwert für die Gesamtstaubemissionen von 20 mg/m³ und abweichend von § 11 Abs. 7 der 44. BImSchV ein Grenzwert für Schwefeldioxid von 250 mg/m³ festgelegt.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist **die Errichtung und der Betrieb eines Anlagenkomplexes zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel, Gemarkung Wesel.**

Hierzu zählen folgende Anlagenteile:

- **Abwasserbiologie (BE 1)**
Zur biologischen Abwasserbehandlung für die Direkteinleitung in den Rhein.
- **Zweitraffination verwertbarer Altöle (BE 2, 10 u. 31 - 33)**
Zur Erzeugung von Flash-, Flux-, Spindel- und Heizölen durch Entsedimentierung, Entwässerung, Heizölabscheidung und Totalverdampfung sowie zur Erzeugung von Grund- und Heizölen durch Hydrierung und destillative Trennung hydrierter Mineralölschnitte.
- **Energiezentrale (BE 4)**
Zur thermischen Abgasreinigung für Betriebs- und Schiffsabgase mit Wärmerückgewinnung (Dampfkessel) und Rauchgasreinigung (Thermische Abgasreinigung), zur Wärmeerzeugung und Mitverbrennung von Betriebsabgasen (Thermoölanlagen mit zwei Kesseln) und zur Erzeugung von Prozessdampf (Dampfkessel mit Nebeneinrichtungen und Rauchgasreinigung).
- **Rektifikation zur Trennung von Kohlenwasserstoff-Gemischen (BE 5)**
Zur destillativen Aufbereitung von gebrauchten Lösemittelgemischen und Vermischungsschäden sowie von gebrauchten Mineralölgemischen.
- **Schiffsterminal (BE 6)**
Zur Reinigung und Entgasung von Kegelschiffen mit maximal zwei blauen Kegeln sowie von Schiffen ohne gefährliche Güter und für den Stoffumschlag.
- **Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle (BE 7)**
Zur Annahme, Behandlung und Lagerung von Gewerbe- und Industrieabwässern sowie von wässrigen Schlämmen.
- **Tankläger für Flüssigabfälle und Produkte (BE 9)**
Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 60^{\circ}\text{C}$ und $> 60^{\circ}\text{C}$ sowie zur Lagerung gefährlicher Abfälle und Reststoffe aus der Schiffsreinigung mit einem Flammpunkt $\leq 60^{\circ}\text{C}$.



2. Kapazitätsbeschränkungen

2.1 Annahmekapazität

Der externe Stoffeingang in die Aufbereitungsanlagen ohne Betriebs-, Sanitär- und Niederschlagsabwässer ist wie in Tabelle 1 beschrieben begrenzt.

Tabelle 1: Annahmekapazität

Stoff/Abfall/Abwasser	max. Menge
A-Altöl	2 x 72.000 t/a
B-Altöl	72.000 t/a
Flash- und Spindelöl aus Sonsbeck	25.000 t/a ¹
Zuschlagstoffe mit Additivcharakter	1.440 t/a ²
Gebrauchte Lösemittel oder verunreinigte Mineralöle	60.000 t/a
Fremdabwässer, Emulsionen, Schlämme, Reinigungsabwässer aus der Schiffsreinigung, indirekt einleitfähige Produktionsabwässer/Reinigungsabwässer vom Betriebsstandort in Sonsbeck	80.800 t/a
Slops und feste Frachtreste aus der Schiffsreinigung	73.000 t/a
Gesamtsumme externer Stoffdurchsatz	456.240 t/a

1: Inklusive der Mengen an Flash-, Heiz- und Spindelöle aus den externen Zweitraffinationsanlagen, die der Sicherung des Anlagenbetriebs der Hydrierung dienen.

2: Ausschließlich für den Einsatz in die BE 2 (Hydrierung)

2.2 Durchsatzkapazitäten

Die Durchsatzkapazitäten sind wie in Tabelle 2 beschrieben begrenzt.

Tabelle 2: Durchsatzkapazitäten

Anlage/BE	max. Menge
Schiffsterminal (BE 6): – Pumprate – Entgasungsleistung	250 m³/h 2 x 2.500 m³/h
Rektifikation zur Trennung von Kohlenwasserstoff-Gemischen (BE 5):	7,5 t/h



Anlage/BE	max. Menge
Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle (BE 7):	400 t/d
Zweitraffination verwertbarer Altöle (BE 2, 10, 31, 32, 33): – Strang 1 bis 3 der Altölvorbehandlung (BE 10) – Hydrieranlage (BE 2/BE 32)	je 9 t/h ■ t/h
Abwasserbiologie (BE 1): – Biologische Behandlung	482.000 m³/a

2.3 Lagermengen

Die zulässigen maximalen Lagermengen sind nach Tabelle 3 begrenzt.

Tabelle 3: Lagermengen

Anlage/BE	max. Menge
Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle (BE 7): – Lagerung von Rohabwässern	1.480 m³
Zweitraffination verwertbarer Altöle (BE 2, 10 u. 31 - 33): – Wasserstofflagerung (BE 31)	2.000 kg
Tanklager für Flüssigabfälle und Produkte (BE 9): – AI Tanklager (Tankgruppe 1 bis 3) – AIII Tanklager (Tankgruppe 1, 3, 4, 5) – Containerabstellfläche am AI Tanklager	3.040 m³ 28.220 m³ 55 m³
Abwasserbiologie (BE 1) – Produktionsabwässer – Betriebsabwässer – Bioschlamm – Biologie-Vorlagetank	1.320 m³ 4.600 m³ 500 m³ 1.000 m³



2.4 Feuerungswärmeleistung der Energiezentrale (BE 4)

Die Feuerwärmeleistung ist wie in Tabelle 4 aufgeführt festgelegt.

Tabelle 4: Feuerwärmeleistung

Anlage	FWL
Thermische Abgasreinigung	5,4 MW _{FWL}
zwei Thermalölanlagen	2 x 7,2 MW _{FWL}
Dampfkesselanlage	12,0 MW _{FWL}

3. Zugelassene Einsatzstoffe

In der Anlage dürfen die in den **Anlagen 3** und **4** dieses Bescheides gelisteten Einsatzstoffe sowie der Flash-, Heiz- und Spindelöle aus der Zweitraffinationsanlage in Sonsbeck angenommen und entsprechend den Vorgaben dieses Bescheides gehandhabt werden.

Die Annahme von Flash-, Heiz- und Spindelölen aus externen Zweitraffinationsanlagen ist ausschließlich für den Einsatz in der BE 02 (Hydrieranlage) zulässig. Die Öle dürfen hier jedoch lediglich zum Zwecke der Sicherung der minimalen Anlagenauslastung der Hydrierung eingesetzt werden, um ein erzwungenes Abfahren der Hydrierung, z. B. bei Stillstand der Altölvorbehandlungsanlagen, zu vermeiden.

Ferner ist für die BE 2 (Hydrieranlage) der Einsatz/Zugabe von Zuschlagstoffen mit Additivcharakter für die Einstellung der Zielprodukte mit einem Mengenanteil von bis zu 2 Gew.-% zulässig.

Von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Abfälle/Stoffarten:

- alle halogenierten Kohlenwasserstoffe
- radioaktive Stoffe
- explosive Stoffe und Materialien
- Waffen und Munition
- infektiöse Stoffe

Zudem sind sämtliche Güter der Kegel-/Lichter Gruppe 3 gem. ADN 2013, Teil 3 von allen Tätigkeiten am Schiffsterminal (BE 6) ausgeschlossen.

Neben den vorgenannten Ausschlüssen sind von der Annahme akut toxische, reaktive Stoffe oder Stoffe, die mit anderen exotherme Reaktionen auslösen, ebenfalls ausgeschlossen sofern sie die folgenden begrenzenden Toxizitätsquotienten Q_{tox} (Quotient aus Dampfdruck bei 20°C in mbar und PCA 2-Wert in ppm) überschreiten:



- Q_{tox} in der Höhe von **1,6 mbar/ppm**, bzw.
- Q_{tox} in der Höhe von **2,4 mbar/ppm**,
ab dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans 232 Rhein-Lippe-Hafen Süd der Stadt Wesel mit Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet „Hafen“ ohne öffentlichen Zugang.

In den Anlagen zur Altöl-Zweitveraffination dürfen nur verwertbare Altöle gemäß § 3 Alt-ölV, d.h. PCB- und chlorarme Altöle, verarbeitet werden. Von der Annahme sind daher Altöle ausgeschlossen, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg aufweisen.

Die Annahme von Rohölen zur Aufbereitung gemäß Nummer 4.4 der 4. BImSchV ist nicht zulässig.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Die Anlage darf ganzjährig (montags bis sonntags) 24 Stunden am Tag betrieben werden.

Die Vorgaben für den Betrieb während der lautesten Nachtstunde sowie dem An- und Ablieferungsverkehr während der Nachtzeit, wie in Nebenbestimmung 3.1.3 formuliert, sind zu beachten.

5. Grenzwerte

5.1 Lärm

Die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten die Immissionsbegrenzungen nach Tabelle 5 nicht überschreiten.

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Frankfurter Straße 17 a	45	33
Frankfurter Straße 19 a	46	35



Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Emmelsumer Straße 231 a	52	39
Emmelsumer Straße 235	48	36
Damaschkeweg 43	45	30
Hagelkreuzweg 54	40	25

Die Immissionsgrenzwerte wurden unter Berücksichtigung der sich aus der Bauleitplanung ergebenden Emissionskontingentierung festgesetzt.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Der Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.2 Gerüche/Immissionen

Die von der Anlage ausgehenden Gerüche (Zusatzbelastungen) dürfen im Bereich **Frankfurter Straße/Fabrikstraße** (Wohn-/Mischgebietsnutzung) einen Wert von **0,05** und im Bereich **Damschkeweg/Am Feldtor** (Wohn-/Mischgebietsnutzung) einen Wert von **0,03** (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021) nicht überschreiten.

Ferner dürfen die von der Anlage ausgehenden Gerüche in den im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Industrie- und Gewerbegebieten 50% des hier anzusetzenden Immissionswertes von 0,15 nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen, ist das nördlich angrenzende Industriegebiet. Für diesen Bereich darf der Immissionswert in Summe den Immissionswert von **0,25** nicht überschreiten.

Ansonsten dürfen die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, einen Wert von 0,02 überschreiten.



6. Auflagenvorbehalte

6.1 Dampfkessel

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der GS Recycling GmbH & Co. KG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit dies hinsichtlich der noch vorzulegenden herstellerspezifischen Unterlagen mit technischen Daten der Anlagenteile der Kesselanlagen einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme der Zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS erforderlich ist. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen werden die technischen Daten im Nachtragsbescheid festgeschrieben und sofern erforderlich Auflagen festgesetzt.

6.2 Lärm

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf mit Einverständnis der GS Recycling GmbH & Co. KG vor, nach Vorlage der in den Nebenbestimmungen 3.1.6 bis 3.1.8 geforderten Nachweise, weitere Nebenbestimmungen zu den schallschutztechnischen Minderungsmaßnahmen nachträglich festzulegen.

6.3 Störfall

Vor Inbetriebnahme sind in Bezug auf die Anlagensicherheit in Zusammenhang mit dem Störfallrecht noch Unterlagen (u. a. der Sicherheitsbericht) zu erarbeiten und zu überarbeiten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der GS Recycling GmbH & Co. KG vor, nach Vorlage der in den Nebenbestimmungen unter Nummer 4 zur Anlagensicherheit geforderten Unterlagen, weitere Nebenbestimmungen nachträglich festzulegen.

6.4 Ausgangszustandsbericht

Bis zum Beginn der Errichtung der Anlage ist der Ausgangszustandsbericht nachzureichen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der GS Recycling GmbH & Co. KG vor, nach Vorlage der in den Nebenbestimmungen unter Nummer 6 zum Ausgangszustandsbericht geforderten Unterlagen, weitere Nebenbestimmungen nachträglich festzulegen.



7. **Genehmigte Antragsunterlagen**

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführt.



Teil III: Nebenbestimmungen

A: Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

- 1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der jeweiligen Betriebseinheiten BE 1 bis 7 und 9 bis 10 erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Erteilung aller ausstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen,
- Erlaubnis nach § 8 WHG zur Direkteinleitung der behandelten Abwässer in den Rhein,
 - Genehmigung nach § 60 Abs. 2 Nr. 2a WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG NRW zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage und
 - Planfeststellung nach § 68 WHG zum Bau des Schiffterminals,
- mit der Errichtung und innerhalb drei weiterer Jahre mit dem Anlagenbetrieb der jeweiligen BE begonnen wird.

Hinweis:

*Die Fristen gemäß BauO NRW bleiben hiervon **unberührt**. Diese beginnen mit der Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides.*

- 1.2 Abweichend von 1.1 muss mit der Errichtung von Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV, hier Dampfkesselanlagen und Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern, innerhalb von **zwei Jahren** nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides begonnen werden.
- 1.3 Anträge auf Fristverlängerungen (siehe Nebenbestimmung 1.1 und 1.2) sind rechtzeitig **vor** Ablauf der Frist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen. Sind die Fristen des Baurechts tangiert, ist dem Antrag **zusätzlich** ein Antrag auf Fristverlängerung nach Baurecht beizufügen.
- 1.4 Vor Errichtung der Dampfkesselanlage sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 „Arbeitsschutz“ herstellersistenspezifische Unterlagen, mit technischen Daten der Anlagenteile, und die gutachterliche Stellungnahme (ZÜS-Prüfbericht) zur Prüfung vorzulegen. Mit der Errichtung der Dampfkesselanlage darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, erteilt wurde.



-
- 1.5 Die nach § 13 BImSchG eingeschlossene deichaufsichtliche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen der §§ 36, 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW jederzeit aufgehoben oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden kann, soweit es der Hochwasserschutz erfordert.
- 1.6 Der Bau des Schiffssteigers bedingt ein paralleles Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG. Mit dem Bau des Schiffsterminals darf erst mit Beschluss der Planfeststellung begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist ebenfalls erst nach entsprechender Planfeststellung zulässig.
- 1.7 Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage BE 1 „Abwasserbiologie“ bedingt ein paralleles Verfahren nach § 60 Abs. 3 Nummer 2a WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG NRW.
- Die Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung betrieben werden.
- 1.8 Die Direkteinleitung des behandelten Abwassers in den Rhein bedingt ein paralleles wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG.
- Die Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben werden.
- 1.9 Anlagensicherheit
- Sicherheitstechnisch relevante Anlagen/Betriebseinheiten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn
- die nach Nebenbestimmung 4 zur Anlagensicherheit vorzulegenden Unterlagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorliegen,
 - diese geprüft sind und
 - erforderlich werdende Nebenbestimmungen – siehe Teil II, Auflagenvorbehalt 6.3 - umgesetzt worden sind.
- 1.10 Die wasserrechtliche Eignung wird unter der Maßgabe festgestellt, dass der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, das Vorhandensein der Nachweise zur Standsicherheit der in Anhang 2 aufgeführten Lagertanks vor Inbetriebnahme nachfolgender LAU-Anlagen (AwSV-Anlagen):
- Bodenprodukt-Verladung
 - Tkw-Verladung, Produkte
 - Altöl-Tanklager
 - Tanklager Ost



- Tanklager West
- Tanklager Süd
- Freilager Abwasseraufbereitung
- Betriebsmittellager
- Überdachte Arbeitsfläche
- Feuerwehrgebäude
- Löschwasserhaus
- AwSV-Fläche auf Schiffssteiger zum Abstellen von Gebinden

schriftlich mitgeteilt wird.

Auf Verlangen sind die Nachweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

Die neu errichteten Lagertanks dürfen erst nach Zustimmung durch die zuständigen Behörden mit wassergefährdenden Stoffen befüllt werden.

- 1.11 Die Verwendbarkeitsnachweise, z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, der zu den unter 1.10 aufgeführten AwSV Anlagen gehörenden sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Überfüllsicherungen, sind vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, elektronisch vorzulegen.
- 1.12 Die Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu den neu zu errichtenden Lagertanks sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vor Inbetriebnahme elektronisch vorzulegen.

B: Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belastigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes **jeder** Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme vorliegen.



- 1.4 Die Errichtung und der Betrieb jeder Betriebseinheit muss nach den dazugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen der Antragsunterlagen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Auflagen oder aus nachträglichen Auflagen der mit diesem Bescheid formulierten Auflagenvorbehalte ergeben sich andere Regelungen.
- 1.5 Es muss für die Anlage jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- 1.6 Die jeweiligen Betriebseinheiten sind durch eine bekannt gegebene Sachverständige oder einen bekannt gegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfungen einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.
- 1.7 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Aufkommen an zu entsorgenden Abfällen sind durch direkte Messung, Berechnung oder Aufzeichnung zu dokumentieren und zu überwachen. Erhebliche Abweichungen/Schwankungen zu Vorjahren sind zu evaluieren und die Ergebnisse der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen. Erhebliche Änderungen an der Anlage sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Bauordnungsbehörde der Stadt Wesel mitzuteilen, wer mit der Bauleitung beauftragt worden ist. Die entsprechende Person muss eine Qualifikation nach § 56 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorweisen.
- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige sind der Bauordnungsbehörde der Stadt Wesel gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 folgende Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen,
 - dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,
 - über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und
 - dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht sowie



- die schriftliche Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (Standicherheit, Schall- und Wärmeschutz).
- 2.3 Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wesel ist durch eine Bescheinigung der Katasterbehörde oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen.
- 2.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wesel die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen (Schall- und Wärmeschutz, Standicherheit, Brandschutz) vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet bzw. geändert worden sind.
- 2.5 Bei Beschädigung oder Zerstörung der Verkehrsflächen ist der ursprüngliche Zustand des Aufbaues und der Oberfläche seiner Art entsprechend nach Beendigung der Bauarbeiten wieder fachgerecht herzustellen und zu unterhalten. Die Fertigstellung ist dem Betrieb für kommunale Dienstleistungen der Stadt Wesel - ASG Wesel - zur Abnahme anzuzeigen.
- 2.6 Evtl. erforderliche Veränderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sind in Abstimmung mit dem ASG Wesel durch eine Tiefbaufirma und zu eigenen Lasten durchzuführen.
- 2.7 Die Fertigstellung des Rohbaus- und der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wesel rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.8 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Herrn Dr.-Ing. L. Siepelmeyer für vorbeugenden Brandschutz (Rev. 04b-St_Sch; 18068) vom 18.03.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung; die darin gestellten Anforderungen und Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.9 Die lichte Höhe der Rohrbrücke von mindestens 6 m über derzeitigem Straßenniveau ist einzuhalten.
- 2.10 Stützen/Pfeiler müssen außerhalb von Verkehrsflächen auch von Schwenkbereichen, die nicht ausgebaut werden, angeordnet werden. Die konkrete Ausgestaltung und Anordnung der Stützen/Pfeiler der Rohrbrücke ist auf die vorstehenden Bedürfnisse nach den Angaben von DeltaPort anzupassen.
- 2.11 Die Zufahrt ist sowohl bezüglich des Straßenquerschnittes als auch bezüglich des Ausbaustandards mit DeltaPort abzustimmen. Ebenso ist die dargestellte Einfriedung sowohl in ihrer Lage, Funktion und Ausführung mit DeltaPort abzustimmen.



- 2.12 Bauliche Anlagen inkl. der Behälter/Tanks sind aus Edelstahl, feuerverzinkt oder in einem getönten, weißen (RAL 9002) Farbanstrich zu versehen. Farbabsätze z. B. für das Firmenlogo, sind in blauer Farbe (RAL 5003) aufzutragen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

- 3.1.1 Spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Betriebes einzelner lärmrelevanter Betriebseinheiten ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der unter Teil II, Inhaltsbestimmung 5.1 aufgeführten Immissionsbegrenzungen führt.

Die Messungen sind sodann - nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage - an den Aufpunkten Frankfurter Straße 19 a und Emmelsumer Straße 231 a nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren und danach auf Verlangen der zuständigen Behörde zu wiederholen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen zur Zeit der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen.

- 3.1.2 Es ist nicht zulässig, für die vorgenannten Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der die Schallimmissionsprognose erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind.



3.1.3 Während der gesamten Nachtzeit gelten folgende Beschränkungen für den An- und Ablieferungsverkehr:

BE 6	maximal 20 Pkw
	maximal 5 Lkw
	maximal 8 Schiffe
BE 9	maximal 16 Lkw (Anlieferung)
	maximal 8 Lkw (Abtransport)
BE 31	maximal 3 Lkw, Anlieferung Wasserstoff

Für die ungünstigste volle Nachtstunde gelten die in der Tabelle 4 der Schallimmissionsprognose vom 28.05.2020 (Nummer 1003 0065 19-1, uppenkamp und partner) zugrunde gelegten Einschränkungen.

Für das Schiffsterminal (BE 6) gelten darüber hinaus zur ungünstigsten Nachtstunde folgende Einschränkungen:

- maximal 2 Lkw-Bewegungen
- An- oder Ablegen maximal 1 Schiff
- maximal 15-minütiger Betrieb eines Gabelstaplers
- maximal 15-minütiger Betrieb des Portalkrans

3.1.4 Der Einsatz von Saugfahrzeugen am Schiffsterminal ist zur Nachtzeit nur in Ausnahmefällen statthaft. Der Einsatz ist auf einen maximalen zwanzigminütigen Einsatz bezogen auf die ungünstigste Nachtstunde zu beschränken. In dieser Stunde (ungünstige Nachtstunde) sind andere lärmrelevante Tätigkeiten auf dem Steiger einzustellen.

3.1.5 Zur Schiffsreinigung dürfen die Hochdruckreiniger höchstens 30 Minuten in der ungünstigsten Nachtstunde eingesetzt werden.

3.1.6 Bestimmten Aggregaten sind in der Tabelle 18 der Schallimmissionsprognose Schallemissionskontingente in Form von zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} zugewiesen worden. Es dürfen nur Aggregate eingesetzt werden, die entsprechende Schallleistungspegel aufweisen. Entsprechende Nachweise der Hersteller oder Lieferanten sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vor Baubeginn vorzulegen.

3.1.7 Die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Schallleistungspegel schalltechnisch kritischer Anlagen finden sich in der Tabelle 17 der Schallimmissions-



prognose. Für diese Aggregate sind zum Teil schalltechnische Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Vor Baubeginn sind die Nachweise über ausreichende schalltechnische Minderungsmaßnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass für das Rückkühlwerk, das Sauggebläse und für den Luftkondensator 1 geringere Schallleistungspegel für die Nachtzeit in Ansatz gebracht worden sind.

- 3.1.8 Die Inbetriebnahme von Anlagen und Aggregaten mit höheren Schallemissionen als die in der Schallimmissionsprognose zugewiesenen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind. Die Prüfung kann aufgrund von Herstellerdaten oder schalltechnischen Messungen erfolgen. Diese sind vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.
- 3.1.9 Die Geräuschemissionen aller in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Quellen müssen einzeltonfrei sind.
- 3.1.10 Dach- und Fassadenbauteile dürfen die in der Tabelle 20 der Schallimmissionsprognose aufgeführten Schalldämm-Maße für Umfassungsbauteile nicht unterschreiten.
- 3.1.11 Die Fenster- und Dachbelichtungsflächen der Technikräume sind, insbesondere während der Nachtzeit, ständig geschlossen zu halten. Gleiches gilt – ausgenommen für den Zeitraum einer betriebsnotwendigen Öffnung - für die Tore der Technikräume.

Bauphase

- 3.1.12 Zur Beurteilung des Baulärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) maßgebend.
- 3.1.13 Während der Bauphase sind die Immissionsgrenzwerte der Tabelle 6 einzuhalten:

Tabelle 6: Immissionsgrenzwerte während der Bauphase

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Frankfurter Straße 19 a	54	39
Emmelsumer Straße 231 a	54	39
Damaschkeweg 43	54	39



Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Hagelkreuzweg 54	49	34

Anmerkung:

Zur Festsetzung der Immissionsgrenzwerte wurden die Immissionsrichtwerte der VV Baulärm um 6 dB(A) gemindert.

- 3.1.14 Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (07.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.15 Die lärmintensiven Rammarbeiten zum Einbringen der Spundwand des Schiffssteigers sind ausschließlich tagsüber zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen.
- 3.1.16 Zur Vermeidung von Lärm und Erschütterungen bei der Erstellung der Spundwand ist eine möglichst lärm- und erschütterungsarme Verfahrensweise für die Rammarbeiten anzuwenden.
- 3.1.17 Aufgrund der anzunehmenden Erschütterungen im Umfeld infolge der Rammarbeiten zum Einbringen der Betonrammpfähle o. ä. sind bauzeitlich Erschütterungsmessungen im Rahmen der Beweissicherung an gefährdeten Gebäuden und Anlagen vorzusehen oder es ist gutachterlich die Unbedenklichkeit zu bestätigen, dass auf Erschütterungsmessungen verzichtet werden kann. Die Unbedenklichkeitsbestätigung ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen.
- 3.1.18 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, schriftlich zu verpflichten.
- 3.1.19 Es dürfen nur Baumaschinen, die der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV entsprechen, eingesetzt werden.



3.2 Luftverunreinigungen

Brennstoffe

3.2.1 In den Feuerungsanlagen der Energiezentrale (BE 4)

- Thermische Abgasreinigung 5,4 MW_{FWL}
- zwei Thermalölanlagen 2 x 7,2 MW_{FWL}
- Dampfkesselanlage 12,0 MW_{FWL}

kann betriebseigenes, aschearmes Heizöl_{Redest}, das in der Altöl-Vorbehandlung (BE 10) hergestellt wurde, als Brennstoff eingesetzt werden.

Daneben kann Erdgas, sofern die genehmigungsrechtlichen und anlagentechnischen Voraussetzungen vorliegen, wie beantragt in Ausnahmefällen als Brennstoff eingesetzt werden.

3.2.2 Das betriebseigene Heizöl_{Redest} muss die Anforderungen aus Tabelle 7 und 8 erfüllen:

Tabelle 7: Anforderungen an das betriebseigene Heizöl_{Redest}

Eigenschaften		Anforderungen
Dichte bei 20 °C	kg/m ³	ca. 860
Flammpunkt im geschlossenen Tiegel nach Pensky-Martens	°C	> 61
Kinematische Viskosität bei 50 °C	mm ² /s	≤ 30
Kinematische Viskosität bei 70 °C	mm ² /s	≤ 15
Koksrückstand nach Conradson	% (m/m)	≤ 0,5
Schwefelgehalt	% (m/m)	≤ 0,5
Wassergehalt	% (m/m)	≤ 0,2
Heizwert Hu	MJ/kg	≥ 42
Asche	% (m/m)	≤ 0,02
Sedimente	%	< 2
Gesamthalogen, angegeben als Chlor	mg/kg	≤ 300
PCB-Gehalt (PCB = Polychlorierte Biphenyle)	mg/kg	nicht nachweisbar

*Tabelle 8: zusätzliche Anforderungen an das betriebseigene Heizöl_{Redest}*

Eigenschaften		Anforderungen
Blei	mg/kg	0,16
Arsen, Cadmium, Nickel, Chrom, Cobalt (insgesamt)	mg/kg	< 0,1

- 3.2.3 Zur Qualitätskontrolle sind monatlich die v. g. Parameter der DIN 51603-4 einschließlich der Sedimente und jährlich die Schwermetallgehalte zu untersuchen.

Für die Analysen sind die in der DIN 51603-4 genannten Normen anzuwenden. Die Ergebnisse der Analysen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Es sind Rückstellproben zu bilden. Diese sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Kaminhöhe

- 3.2.4 Die Abgase der Energiezentrale BE 4 (zwei Thermalölkessel, Dampfkessel, TNV) sind jeweils über einen Schornstein in einer Höhe von 60 m über dem Erdboden nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.

Emissionsgrenzwerte

- 3.2.5 **Thermalölanlagen** (mit SNCR und Rauchgaswäsche)

Die Thermalölanlagen sind so zu betreiben, dass die in Tabelle 9 genannten Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe im Reingas nicht überschritten werden.

Tabelle 9: Emissionsgrenzwerte - Thermalölanlagen

Schadstoff	Grenzwert ⁰⁾	
Heizöl _{Redest}		
44. BImSchV		
Staub allg.	20	mg/m³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20	g/m³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	250	mg/m³



Kohlenmonoxid	80	mg/m ³
Ammoniak	30	mg/m ³
TA Luft 2021		
dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30	mg/m ³
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3	mg/m ³
Benzo-a-pyren	TMW 0,01 ¹⁾	mg/m ³
	HSM 0,05 ²⁾	mg/m ³
Benzol	0,5	mg/m ³
Gesamt-C	50	mg/m ³
organische Stoffe der Klasse 1 nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20	mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft		
Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.		
Klasse I - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	jeweils 0,01	mg/m ³
Klasse II - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb - Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni - Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se - Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	Insgesamt TMW 0,25 ¹⁾ HSM 0,5 ²⁾	mg/m ³ mg/m ³



Klasse III - Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr - Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN), angegeben als CN - Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn - Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	insgesamt 1	 mg/m ³
Erdgas/Gasförmige Brennstoffe		
Bei Einsatz von Erdgas anstelle von Heizöl _{Redest} ändern sich die Grenzwerte für die Stickoxide, den Schwefeloxiden und Kohlenmonoxid wie folgt:		
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20	g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35	mg/m ³
Kohlenmonoxid	80	mg/m ³
0) Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %. 1) Tagesmittelwert (TMW) 2) Halbstundenmittelwert (HSM)		



3.2.6 Dampfkesselanlage (mit Rauchgaswäsche)

Die Dampfkesselanlage ist so zu betreiben, dass die in Tabelle 10 genannten Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe im Reingas nicht überschritten werden.

Tabelle 10: Emissionsgrenzwerte - Dampfkesselanlage

Schadstoff	Grenzwert ⁰⁾	
Heizöl _{Redest}		
44. BImSchV		
Staub allg.	10	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20	g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	100	mg/m ³
Kohlenmonoxid	80	mg/m ³
Ammoniak	30 ¹⁾	mg/m ³
Erdgas/gasförmige Brennstoffe		
Bei Einsatz von Erdgas anstelle von Heizöl _{Redest} ändern sich die Grenzwerte für die Stickoxide, den Schwefeloxiden und Kohlenmonoxid wie folgt:		
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10	g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10	mg/m ³
Kohlenmonoxid	50	mg/m ³
0) Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.		
1) Nur bei Einsatz einer SCR- oder SNCR-Anlage		



3.2.7 Thermische Nachverbrennungsanlage (mit SNCR und Rauchgaswäsche)

Grenzwerte/Heizöl_{Redest}

Die Thermische Nachverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass die in Tabelle 11 genannten Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe im Reingas nicht überschritten werden.

Tabelle 11: Emissionsgrenzwerte - Thermische Nachverbrennungsanlage

Schadstoff	Grenzwert ⁰⁾	
Heizöl _{Redest}		
TA Luft 2021		
Staub allg.	20	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20	g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	250	mg/m ³
Kohlenmonoxid	80	mg/m ³
Ammoniak	30	mg/m ³
dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30	mg/m ³
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3	mg/m ³
Benzo-a-pyren	TMW 0,01 ¹⁾	mg/m ³
	HSM 0,05 ²⁾	mg/m ³
Benzol	0,5 ¹⁾	mg/m ³
Gesamt-C	20	mg/m ³



Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Klasse I - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	jeweils 0,01	mg/m³
Klasse II - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb - Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni - Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se - Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	insgesamt TMW 0,25¹⁾ HSM 0,5²⁾	mg/m³ mg/m³
Klasse III - Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr - Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN), angegeben als CN - Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn - Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	insgesamt 1	mg/m³



Erdgas/gasförmige Brennstoffe		
Bei Einsatz von Erdgas anstelle von Heizöl _{Redest} ändern sich die Grenzwerte für die Staub, Stickoxide, den Schwefeloxiden und Kohlenmonoxid wie folgt:		
Staub allg.	10	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20	g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35	mg/m ³
Kohlenmonoxid	80	mg/m ³
0) Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Abgasvolumenstrom von max. 12.500 m ³ /h. 1) Tagesmittelwert (TMW) 2) Halbstundenmittelwert (HSM)		

Messplätze

- 3.2.8 Zur messtechnischen Überprüfung der Emission an den Kaminen der Energiezentrale (BE 4, Quellen A, B, C und D) ist ein Messplatz nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Der Messplatz hat ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen zu sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Einzelmessungen

- 3.2.9 Soweit durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine kontinuierlichen Messungen vorgesehen sind, sind spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der Energiezentrale (BE 4) und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 3.2.5, 3.2.6 u. 3.2.7 festgelegten Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende



Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen.

- 3.2.10 Davon abweichend, sind die Emissionen an Gesamt-C im Reingas der thermischen Nachverbrennungsanlage und der beiden Thermalölanlagen halbjährlich wiederkehrend zu ermitteln.
- 3.2.11 Die Messungen und Messberichte sind nach den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft 21 durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.2.12 Die Messberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unverzüglich, spätestens 12 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Messungen, zu übersenden.

Kontinuierliche Messung Staub

- 3.2.13 Die Emissionen an Gesamtstaub im Reingas der Feuerungsanlagen der Energiezentrale (BE 4) sind spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen qualitativ kontinuierlich zu ermitteln.

Solange eine qualitativ kontinuierliche Messung technisch noch nicht möglich ist (Technologie derzeit nicht kompatibel/verfügbar), sind bis zu diesem Zeitpunkt regelmäßig Einzelmessungen halbjährlich durchzuführen. Eine Abweichung der Häufigkeit kann nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, erfolgen.

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen 3.2.14 bis 3.2.18 werden bis zur Installation und Inbetriebnahme einer geeigneten Vorrichtung zur qualitativ kontinuierlichen Messung ausgesetzt.

3.2.14 Staubmessgeräte

Die Kamine (Quellen A – D) der Energiezentrale sind mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die festgelegten Emissionsbegrenzungen der staubförmigen Stoffe in den Nebenbestimmungen 3.2.5 - 3.2.7 qualitativ kontinuierlich zu überwachen.

Die qualitativen Staubmesseinrichtungen müssen von der für Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde im Gemeinsamen Ministerialblatt



(GMBI.) oder Bundesanzeiger (BAnz.) als geeignet bekannt gegebenen worden sein.

3.2.15 Justierung

Eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Überprüfung der Anlage, durch Einzelmessungen die Messeinrichtungen zu justieren.

Die Justierung ist ab dem Zeitpunkt der ersten Justierung mit den wiederkehrenden Einzelmessungen spätestens alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Messeinrichtungen sind jährlich durch die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Über die Justierung und Funktionsprüfungen sind von der anerkannten Messstelle Berichte zu fertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, innerhalb von 12 Wochen nach Justierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

3.2.16 Parametrierung

Mit den Ergebnissen der Einzelmessungen und den registrierten Daten der Staubmesseinrichtungen werden von der bekannt gegebenen Stelle jeweils ein unterer und ein oberer Schwellenwert (Alarmsignale) vorgeschlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zur Abstimmung vorgelegt.

3.2.17 Jahresbericht

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, in elektronischer Form vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.2.18 Überschreitungen

Bei Überschreitungen des oberen Schwellenwertes ist die Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zu unterrichten.

Kontinuierliche Messung Schwefeloxide, Stickoxide und Ammoniak

3.2.19 Die Kamine (Quellen A – D) der Energiezentrale sind mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid*, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Ammoniak sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen und zwar den Volumengehalt an



Sauerstoff im Abgas, die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

*Die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid ist bei der Kalibrierung zu ermitteln und durch Berechnung zu berücksichtigen.

3.2.20 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen.

3.2.21 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

3.2.22 Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis den Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für Schwefeloxid überschreitet.

3.2.23 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen. Die Messergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Abgabe der Auswertung entfällt, sofern die Daten der zuständigen Behörde telemetrisch (EFÜ) übermittelt werden.

3.2.24 Die Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle

- zu kalibrieren und
- auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen

sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, spätestens jedoch vier Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen. Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist jährlich, die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sind nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Davon unabhängig sind die Messgeräte regelmäßig nach den Herstellervorgaben zu warten oder warten zu lassen.



- 3.2.25 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.
- 3.2.26 Mit der fortlaufenden Ermittlung, Aufzeichnung und Auswertung ist mit der erstmaligen Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu beginnen.
- 3.2.27 Ausfall von Messgeräten/Überschreitung von Grenzwerten
- Über den Ausfall eines Messgerätes, der länger als sechs Halbstundenmittelwerte andauert und/oder bei einer Überschreitung von Grenzwerten ist die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu unterrichten.

Rauchgasreinigungsanlagen

- 3.2.28 Die Rauchgasreinigungsanlagen sind regelmäßig zu warten. Ein Wartungsplan ist zu erstellen. Dabei sind die Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen des Herstellers zu beachten. Die regelmäßigen Wartungen sind unter Angabe der Ergebnisse und des Datums in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 3.2.29 Bei Ausfall einer oder mehrerer Rauchgasreinigungsanlagen sind umgehend Maßnahmen zur Behebung der Störung einzuleiten und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Sofern ein ordnungsgemäßer Betrieb der betroffenen Rauchgasreinigungsanlage nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann, dürfen die Feuerungsanlagen der Energiezentrale ausschließlich mit Erdgas oder Heizöl EI nach DIN 51603-1 anstatt mit Heizöl_{Redest} betrieben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über einen Ausfall von mehr als 24 Stunden umgehend zu unterrichten.
- 3.2.30 Störungszeiten einzelner Feuerungsanlagen oder Rauchgasreinigungsanlagen der Energiezentrale sowie besondere Vorkommnisse sind unter Angabe der Dauer (Beginn/Ende der Störung) und Ursache im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.2.31 Bei der selektiven nichtkatalytischen Reaktion zur Minderung der Stickstoffdioxidemissionen (NO_x-Out-Anlagen) dürfen nur Harnstoff oder Stoffe, deren



Gefahrstoffeigenschaften handelsüblichen Harnstofflösungen entsprechen, eingesetzt bzw. in die jeweiligen Verbrennungsräume eingedüst werden.

Diffuse Emissionen, 5.2.6 TA Luft 2021

3.2.32 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Betriebseinheiten/Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird,

sind die in den nachstehenden Nebenbestimmungen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen umzusetzen und anzuwenden.

3.2.33 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen gemäß Nr. 5.2.6.1 TA Luft 2021 zu verwenden, wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen.

Abweichend davon dürfen bei den Annahmepumpen für verunreinigte Flüssigkeiten auch einfachwirkende Gleitringdichtungen eingesetzt werden.

3.2.34 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen



mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

3.2.35 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d der TA Luft 2021 entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3.2.36 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit



der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Hinweis:

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

3.2.37 Absperr- oder Regelorgane

Es sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige



Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteime in Managementanweisungen festzulegen.

3.2.38 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.2.39 Umfüllung

Beim Umfüllen sind Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, wie Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Alternativ ist die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung zulässig.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen und an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

3.2.40 Lagerung

Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.

Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, sind die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen



Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen.

3.2.41 Sonstiges

Die Fahrwege, öffentlichen Verkehrsflächen und Betriebsflächen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dazu sind Verschmutzungen/Verunreinigungen zu vermeiden und arbeitstäglich und bei Bedarf (größere, akute Verschmutzungen z. B. bei Unfallgefahr sofort) zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind ebenfalls zu vermeiden.

3.3 Gerüche

3.3.1 Durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Messstelle ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage bzw. Erhöhung der Durchsatzleistung Abwasserbiologie (BE 1) überprüfen zu lassen, ob die in der Inhaltsbestimmung Teil II, 5.3 des Bescheides festgelegten Immissionswerte für Gerüche eingehalten werden. Die Überprüfung der Immissionswerte ist entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie bzw. Anhang 7 der TA Luft 2021 in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen, vorzulegen.

3.3.2 In der Abluft des Kamins der Abwasserbiologie (BE 1, Quelle F) dürfen folgende Geruchsstoffkonzentrationen nicht überschritten werden:

- 700 GE/m³ (Regelbetrieb)
- 8.400 GE/m³ (Dekanterbetrieb)

3.3.3 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage bzw. Erhöhung der Durchsatzleistung Abwasserbiologie (BE 1) ist durch olfaktometrischen Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft des Kamins der Abwasserbiologie die in der vorgenannten Nebenbestimmung angegebenen Emissionsgrenzwerte einhält.

Hierbei sind die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) zu berücksichtigen.



Nach erstmaliger Messung sind die Emissionsmessungen gemäß den Bestimmungen des § 28 BImSchG alle 3 Jahre zu wiederholen.

Die Emissionsmessungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zeitnah vorzulegen.

3.3.4 Messplatz

Zur messtechnischen Überprüfung der Geruchsstoffkonzentration ist ein Messplatz entsprechend der DIN EN 15259 einzurichten.

3.4 Licht

- 3.4.1 Die Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten und betreiben, dass die Anforderungen des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“¹ einschließlich Anhang erfüllt und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 3.4.2 Die Lichtabstrahlung ist auf den Nutzbereich zu begrenzen.
- 3.4.3 Zur weitgehenden Minderung von betriebsbedingten Lichtemissionen sind LED-Leuchtmittel mit einem zudem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden (LED 3000 K). Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen.
- 3.4.4 Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.
- 3.4.5 Die Lichtausstrahlung soll nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z. B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.
- 3.4.6 Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. Während der Nachtzeiten sind nur die

¹ „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 - v.11.12.2014 (geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2018 (MBL NRW. S. 390)



Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Hafens ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrsstraßen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc."

3.4.7 Kamin

Die Installation eines Gefahrenfeuers am 60 m hohen Kamin zur Nachtkennzeichnung wird untersagt. Sofern ein Hindernisfeuer (auf freiwilliger Basis) installiert werden soll, ist die Strahlung der Nachtkennzeichnung nach unten abzuschirmen.

Bauphase

3.4.8 Während der Bauphase sind die Schutzbedürfnisse der Nachbarschaft und der Natur zu berücksichtigen und unnötige Lichtimmissionen weitestgehend zu vermeiden. Die durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lichtverschmutzung ist zu minimieren.

3.4.9 Die Beleuchtungsanlagen sind auch in der Bauphase so zu errichten und betreiben, dass die Anforderungen des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ einschließlich des Anhangs erfüllt und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.4.10 Freistrahkende, nicht abgeschirmte Leuchten sind zu vermeiden.

3.5 Treibhausgasemissionen

3.5.1. Mit Inbetriebnahme der Anlage sind die in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu überwachen und zu ermitteln.

3.5.2. Der Emissionsbericht ist für die Anlage nach Inbetriebnahme erstmalig bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

3.5.3. Wiederkehrend ist jährlich über die ermittelten Emissionen zu berichten.

3.5.4. Die Methodik der Überwachung ist in einem anlagenspezifischen Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. In-



haltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Monitoring-Verordnung (EU 2018/2066, MVO), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen.

- 3.5.5. Der Überwachungsplan ist zur Freigabe vor Inbetriebnahme der Anlage der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt des Umwelt Bundesamtes vorzulegen.

3.6 Energienutzung

- 3.6.1 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
- die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und
- Zielplanungen (Zielhorizont 2 Jahre) für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.

Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

- 3.6.2 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle wie Strom, Gas, Abgas aus der Schiffsentgasung, konventionelle Flüssigbrennstoffe und Abfall (Prozessabluft) beinhaltet. Er umfasst:

- a) Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- b) Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;
- c) Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.



4. Anlagensicherheit/Störfallverordnung und Arbeitsschutz

4.1 Umfeld

Im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichtes vor Inbetriebnahme sind die Angaben über die Abstände zu den nächstgelegenen Schutzobjekten zu ergänzen.

4.2 Stoffe

4.2.1 Aktuelle Definitionen

Bei der Überarbeitung des Sicherheitsberichtes sind sämtliche vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß der aktuellen Definition der Störfall-Verordnung (auch Brandgase) zu berücksichtigen (siehe auch KAS-43).

4.2.2 Annahmekriterium

Akut toxische Stoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Es dürfen keine Stoffe, Gemische und Abfälle mit einem Toxizitätsquotient von

- Q_{tox} größer als 1,6 mbar/ppm bzw.
- Q_{tox} größer als 2,4 mbar/ppm, nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 232 Rhein-Lippe-Hafen Süd der Stadt Wesel mit Ausweisung als Sondergebiet Hafen ohne öffentlichen Zugang,

angenommen werden. Dies gilt für den gesamten Betriebsbereich (siehe Inhaltsbestimmung Nummer 3 und Nebenbestimmung 4.5.3).

4.3 Gefahrenanalysen

4.3.1 Erstellung und Überarbeitung

Vor Inbetriebnahme sind anlageteilbezogene Gefahrenanalysen (HAZOP) für alle sicherheitsrelevanten Anlageteile zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Diese Gefahrenanalysen müssen auch die Ermittlung sicherheitstechnischer Kenngrößen von Stoffen und Reaktionsgemischen bei der Annahme und der Lagerung/Zusammenlagerung beschreiben sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen (organisatorisch und technisch) zur Verhinderung unerwünschter Reaktionen in den Annahme-, Lager- und Behandlungsanlagen. Hierzu zählt auch die Sicherstellung von Abfällen, die die Annahmekriterien nicht erfüllen, die aber aufgrund ihres Gefahrenpotenzials nicht zurückgewiesen werden können.



Die sicherheitstechnische Regel TRAS 410 „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ (Stand 20.12.2020) ist hierbei zu beachten.

4.3.2 Schutzziele

Innerhalb der Gefahrenanalysen muss die Entscheidungsgrenze für erforderliche Sicherheitsmaßnahmen auf Basis der Schutzziele der Störfall-Verordnung (ernste Gefahr) festgelegt werden.

4.3.3 Überarbeitung

Die vorhandenen vorläufigen Gefahrenanalysen sind zu aktualisieren und um die Leitworte „unerwünschte chemische Reaktion“ und „Neutralisationsreaktion (pH-Wert)“ zu ergänzen.

4.3.4 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder

Vor Inbetriebnahme müssen Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder für alle sicherheitsrelevanten Anlageteile erstellt werden. Die bei der Gefahrenanalyse ermittelten PLT-Sicherheitseinrichtungen müssen in den R&I-Fließbildern dargestellt werden.

4.3.5 Prüfung

Um beurteilen zu können, ob eine von den Anlagen ausgehende ernste Gefahr vernünftigerweise auszuschließen ist, müssen die überarbeiteten und neu erstellten Gefahrenanalysen vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage bzw. Betriebseinheit durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29b BIm-SchG, der nicht an der Erstellung der vorliegenden Gefahrenanalysen beteiligt war, oder durch das LANUV NRW auf Vollständigkeit (alle SRA, Auswahl der Leitworte) und Plausibilität geprüft werden. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

4.3.6 Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus der Überarbeitung der Gefahrenanalysen ergeben, sind vor Inbetriebnahme der betroffenen Anlageteile umzusetzen.



4.4 Störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen

4.4.1 Explosionsschutz

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument einschließlich zeichnerischer Darstellung der Explosionsschutz zonen zu erstellen bzw. bestehende Dokumente zu aktualisieren.

4.4.2 Brandschutz

Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Feuerwehrplan mit den vorgesehenen Löschbrunnen, Löschwasserleitungen und Hydranten zu erstellen und das Brandschutzkonzept entsprechend zu ergänzen.

Der Feuerwehrplan ist mit den Feuerwehren der Stadt Wesel und des Kreises Wesel abzustimmen.

4.4.3 Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ist das Brandschutzkonzept um eine Betrachtung und Berücksichtigung der Aufstellplätze der der Wasserstofftrailer und Lagerbehälter (Baufeld H) zu ergänzen.

Das geänderte Brandschutzkonzept ist mit den Feuerwehren der Stadt Wesel und des Kreises Wesel abzustimmen.

Bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes für den Aufstellungsplatz der Wasserstofftrailer und Lagerbehälter (Baufeld H) müssen die Vorgaben der TRGS 745 und TRGS 746 berücksichtigt werden.

4.4.4 Wasserstofftrailer und Lagerbehälter (Baufeld H)

Die Wasserstofflagerbehälter (Wasserstofftrailer und Lagerbehälter) müssen mit Hilfe einer stationären technischen Einrichtung (z. B. Brandschutzisolierung, Wasserschleier oder Wasserberieselung) vor den Auswirkungen von möglicher Wärmestrahlung aus der benachbarten Hydrieranlage und der direkt angrenzenden Rohrbrücke geschützt werden.

4.4.5 Schiffsterminal (BE 6)

Der Fahr- und Fußweg am Hafenbecken ist für nicht eingewiesene/unbefugte Personen zu sperren.

4.5 Einschränkungen beim Umgang mit Stoffen

4.5.1 Gasförmige Stoffe

Die Entgasung oder Reinigung von Tanks bzw. Druckbehältern für gasförmige Stoffe, Gemische oder Abfälle ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen zur Druckreduzierung sichergestellt ist, dass die erlaubten Drücke der



nachfolgenden Anlageteile (Abluftleitungen, Gebläse, TNV) eingehalten werden.

4.5.2 Exotherme Reaktionen

Die Entgasung oder Reinigung von Tanks, die Stoffe, Gemische oder Abfälle enthalten, die bei Kontakt mit Wasser heftig (exotherm) reagieren, oder extrem entzündbare oder akut toxische Gase freisetzen, ist nicht zulässig (z. B. Stoffe mit der Kennzeichnung EU H014 oder EU H029 gemäß CLP-Verordnung oder HP 12 gemäß Abfallrahmenrichtlinie).

4.5.3 Ausnahmeregelung

Für folgende - im Annahmekatalog des Anhangs 4 durchgestrichenen Stoffe - und zwar:

- Ammoniakgas (Güternummer 7241)
- Schwefelsäure (Oleum), Abfallschwefelsäure, (Güternummer 8110)
- Ammoniakgas, (Güternummer 8191)
- Salpetersäure, -abfallsäure, Salzsäure, -abfallsäure, schwefelige Säuren, (Güternummer 8192)
- Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure, (Güternummer 8961)

gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- Eine Reinigung und Entgasung des Tankschiffes ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - o bei sofortiger Verdünnung der Restanhaftungen,
 - o bei Vorhandensein nur geringer Restanhaftungen, Nachweis durch ein (dauerhaft) am Bord des Schiffes mitgeführtes Prüfzertifikats zum Einbau und zur Funktionstüchtigkeit des schiffseigenen Nachlenzsystems (Statement of Stripping Test AB-Certifikat) und
 - o wenn sicher davon auszugehen ist, dass die Waschwässer vor Übernahme in die Anlage zur Behandlung flüssiger Abfälle (BE 7) den unter Nebenbestimmung 4.2.2 festgesetzten Q_{tox} -Wert nicht überschreiten.
- Eine Übernahme dieser Säuren ist möglich, sofern:
 - o diese Säuren (aber auch Ammoniakwasser) in einer Konzentration vorliegen, bei der der unter Nebenbestimmung 4.2.2 festgesetzte Q_{tox} -Wert sicher unterschritten wird und



- die maximalen Konzentrationen vorab definiert und die Konzentrationen vor Übernahme durch die Anlagenbetreiberin kontrolliert worden sind.

4.6 Unerwünschte Reaktionen

4.6.1 Qualifiziertes Personal

Im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems sind Regelungen zu treffen, mit denen sichergestellt wird, dass die für die Reinigung der Schiffe notwendigen Arbeiten durch Personal mit einer ausreichenden Fachkunde (abgeschlossenes, naturwissenschaftliches oder technisches Studium an einer Hochschule oder als staatlich geprüfter Techniker) in der Fachrichtung Chemie geplant und überwacht werden.

4.6.2 Schiffsreinigungsvorgänge

Im Rahmen der Planung der Schiffsreinigungsvorgänge sind Kriterien festzulegen mit deren Hilfe mögliche unerwünschte Reaktionen in den betroffenen Anlageteilen erkannt und entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist auch die Möglichkeit der gleichzeitigen Reinigung mehrerer Schiffe (Nord und Süd) zu berücksichtigen.

4.6.3 Sicherheitseinrichtungen

Gemäß den Ergebnissen der zu überarbeitenden Gefahrenanalyse sind der Slopbehälter B-6002 und die Anschlüsse für die Skids an den fest installierten Rohrleitungen auf dem Schiffssteiger, mit zusätzlichen technischen Sicherheitseinrichtungen wie fernbetätigbaren Absperrarmaturen, Not-Aus-Systemen, Temperatur- und Drucküberwachungseinrichtungen und pH-Wert-Messeinrichtungen auszurüsten.

Als Alternative zu einer pH-Wert-Messeinrichtung ist eine Messung mittels Lackmuspapier möglich.

Auf eine pH-Wert-Messung kann nur verzichtet werden, wenn sich dies aus der noch zu überarbeitenden Gefahrenanalyse ergibt.



4.7 Störfallauswirkungsbetrachtungen

- 4.7.1 Die Auswirkungsbetrachtungen für vernünftigerweise nicht auszuschließende Ereignisse müssen hinsichtlich des Gefahrenpotentials der Anlage abdeckende Stoffe überarbeitet werden.

Die Ergebnisse der Auswirkungsbetrachtungen müssen im Sicherheitsbericht dargestellt werden.

4.8 Schutz der Beschäftigten

4.8.1 Tankreinigung

Vor der Aufnahme von Tätigkeiten innerhalb des Tanks ist durch Messung sicherzustellen, dass keine explosionsgefährliche Atmosphäre vorliegt.

Sind die Tanks inertisiert worden und liegt Inertgasatmosphäre vor, sind die Arbeiten mit umluftunabhängiger Atemschutzausrüstung durchzuführen.

Bei Reinigungsarbeiten in Tanks mit Rückständen, aus denen toxische Gase entweichen können, muss eine geeignete Atemschutzausrüstung getragen werden.

Für Tätigkeiten innerhalb von Tanks muss sichergestellt werden, dass die Personen ausreichend mit Atemluft versorgt werden und keine Gefährdung durch Ausdünstungen von z. B. Anhaftungen der Ladungsreste an der Tankoberfläche entstehen können (z. B. Sauerstoffgehaltmessung vor Aufnahme der Tätigkeiten in den Tanks, ständige technische Lüftung).

Da Tätigkeiten im Inneren von Tanks als gefährliche Arbeiten anzusehen sind, sind diese nur zulässig, wenn eine zweite unterwiesene Person mit Sichtkontakt anwesend ist, die geeignete Rettungsmaßnahmen einleiten bzw. ausführen kann. Aufgabenstellung, Freigaben und erforderliche Schutzmaßnahmen sind in einer Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeiten festzulegen. Die Aufgabenstellung und Gefährdungsbeurteilung ist in einer für die Beteiligten verständlichen Form und Sprache zu dokumentieren.

4.8.2 Reinigungsmittel

Sofern ein Reinigungsmittel aufgrund seiner Einstufung unter die Störfallverordnung fällt, ist es in der Stoffliste im Sicherheitsbericht aufzuführen.

Mögliche Gefährdungen sind im Rahmen der Gefahrenanalyse (HAZOP) zu ermitteln.



4.9 Dampfkesselanlage der TNV

Der Dampfkessel, der durch die Wärmerückgewinnung der TNV betrieben wird, ist vor erstmaliger Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend auf den sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebes zu prüfen.

Die Prüfung ist nach Maßgabe der in der BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen. Prüfinhalte, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.

Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS durchzuführen. Für die wiederkehrenden Prüfungen gelten die Höchstfristen gemäß der BetrSichV in der aktuellen Fassung soweit von der ZÜS nicht andere Fristen gefordert werden. Abweichende Fristen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, mitzuteilen.

4.10 Erlaubnispflichtige Anlagen (Teil I, Nummern 4.4 bis 4.6) gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung

Die Kopien der Prüfbescheinigungen über die jeweiligen Prüfungen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle - ZÜS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, zuzusenden und am Betriebsstandort aufzubewahren.

4.11 Sonstiges

4.11.1 An der südlichen Anlegestelle des Schiffsterminals dürfen nur Schiffs-Ladetanks mit Restinhalten der Kegelgruppe ≤ 1 nach ADN entgast und gereinigt werden.

An der nördlichen Anlegestelle dürfen Schiffe mit Restinhalten der Kegelgruppe ≤ 2 entgast und gereinigt werden.

4.11.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind Flucht- und Rettungspläne vom Arbeitgeber für die jeweiligen Arbeitsbereiche zu erstellen.

4.11.3 Das Brandschutzkonzept und das Explosionsschutzdokument sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch Unterschrift des Arbeitgebers in Kraft zu setzen.



5. Abfallwirtschaft

5.1 Abfallannahme

5.1.1 Annahmekontrollen allgemein

Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens folgendes zu umfassen:

- a) Kontrolle des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises und der Abfallbegleitscheine, soweit diese nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den darauf basierenden Verordnungen erforderlich sind und beim Abfalltransport mitgeführt werden müssen.
Bei Anlieferungen aus dem Ausland ist zu prüfen, ob eine gültige Notifizierung und das Begleitformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen vorliegen.
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
- c) Erfassung der Abfallart
- d) Erfassung des Abfallerzeugers
In den Fällen, in denen der Abfallbeförderer als Abfallerzeuger auftritt, ist das Einsammlungsgebiet zu erfassen
- e) Identitätskontrolle
- f) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben aus der Abfalldeklaration im Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis oder der sonstigen Deklaration des Abfalls
- g) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle und der Zuweisung zum Übergabeort.

Stimmt das Ergebnis der Annahmekontrolle nicht mit der Deklaration des Abfalls überein, kann der Abfall trotzdem übernommen werden, wenn er für den Einsatz / die Verwertung in der Anlage zugelassen und geeignet ist. Im Übrigen greifen die Regelungen zur Rückweisung von Abfällen (siehe Teil III Nummer 5.1.10).

5.1.2 Annahmekontrollen spezielle Regelungen

5.1.2.1 Abwässer und Schlämme

Im Rahmen der Annahmekontrolle der Abwässer und Schlämme sind grundsätzlich mindestens die nachfolgenden Stoffeigenschaften zu erfassen und zu dokumentieren:

- Geruch, Farbe, Feststoffanteile durch optische Begutachtung, pH-Wert, Flammpunkt, Wassergehalt und



zusätzlich bei Bedarf bei organischen Abwässern:

- TOC-Gehalt, Gesamtstickstoff und zusätzlich bei Bedarf bei anorganischen Abwässern:
Schwermetalle, Cyanid-, Chrom VI – und Nitrit-Gehalt

5.1.2.2 Altöl (A- und B-Qualität, Isolier- und Trafoöle)

Im Rahmen der Annahmekontrolle der Altöle sind grundsätzlich mindestens die nachfolgenden Stoffeigenschaften zu erfassen und zu dokumentieren:

- Wassergehalt, organoleptische Prüfung (Anlehnung an Tüpfeltest), PCB- Gehalt, Chlorgehalt, Estergehalt sowie bei Verdacht: Flammpunkt

5.1.2.3 Lösemittel

Im Rahmen der Eingangskontrolle der Lösemittel sind grundsätzlich mindestens die nachfolgenden Stoffeigenschaften zu erfassen und zu dokumentieren:

- Wassergehalt, organoleptische Prüfung (Farbe, Geruch), Flammpunkt, Siedeverlauf mittels GC bei Kenntnis und Verfügbarkeit der notwendigen Standards

5.1.2.4 Mineralöl mit Vermischungsschäden

Im Rahmen der Annahmekontrolle der Mineralölvermischungsschäden sind grundsätzlich mindestens die nachfolgenden Stoffeigenschaften zu erfassen und zu dokumentieren:

- Wassergehalt, Flammpunkt, Siedeverlauf mittels GC zur Bestimmung der Vermischungsanteile

5.1.3 Identifikationsanalysen

5.1.3.1 Die Durchführung von Identifikationsanalysen ist für jede Anlieferung von Abfällen verpflichtend.

Der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Ergebnisse der Abfallanalysen auf Verlangen vorzulegen.

5.1.3.2 Die Entladevorgänge der Tkw sind durch das dafür entsprechend geschulte Betriebspersonal zu überwachen.

5.1.3.3 Die Zuweisung der angedienten Abfallchargen hat durch die Mitarbeiter des Betriebslabors nach Chargenbeprobung und Eingangsanalyse zu erfolgen. Grundlage für die Zuweisung sind die Abfallschlüsselnummer bzw. die Kenntnis über die Herkunft des Abfalls, die Ergebnisse der Deklarationsanalyse und die Ergebnisse der Eingangsanalyse.



5.1.3.4 Das mit der Durchführung der Identifikationsanalysen betraute Untersuchungslabor muss nach § 16 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für den Abfallbereich zugelassen sein.

5.1.3.5 Die Ergebnisse der Analysen sind im Register gemäß § 49 KrWG zu dokumentieren.

5.1.3.6 Bei den Probenahmen für die Identifikationsanalysen sind Rückstellproben zu nehmen und mindestens 3 Monate aufzubewahren.

5.1.4 Zusammenlagerung/Reaktivität

5.1.4.1 Vor der Zusammenlagerung von Abfällen unterschiedlicher Abfallschlüsselnummern sowie von Abfällen verschiedener Chargen in einen gemeinsamen Lagertank ist die Mischbarkeit dieser Abfälle grundsätzlich labortechnisch zu überprüfen. Die Überprüfung hat eine Berechnung der Reaktionsenthalpie zu enthalten. Eine Vermischung darf nur erfolgen, wenn zuvor durch Mischungsversuche eindeutig nachgewiesen wurde, dass die zu vermischenden Abfälle nicht miteinander reagieren können.

5.1.4.2 Bei Slops und/oder sonstigen Abfällen, die in der BE 7 „Aufbereitungsanlage für wässrige Abfälle“ behandelt werden, ist grundsätzlich der pH-Wert zu bestimmen. Sofern keine Auffälligkeiten, wie ammoniakhaltige Gerüche, vorliegen kann ein pH-Wert zwischen 5 und 12 als unkritisch angesehen werden. Bei einem pH-Wert von kleiner 5 oder größer 12 sind weitergehende Untersuchungen vorzunehmen. Liegt der pH-Wert unter 3 ist in jedem Fall die Reaktivität durch Mischungsversuche mit Wasser oder dem Stoff/Abfall mit dem vermischt werden soll zu ermitteln.

5.1.4.3 Wird bei der Kontrolle ein Temperaturanstieg festgestellt, so sind die mit der Gefahrenanalyse (siehe auch Nebenbestimmung 4.3.1) festgelegten Maßnahmen einzuleiten.

5.1.5 Rückweisungen

5.1.5.1 Abfälle, die die Annahmekriterien der Anlage nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, sofern durch die Rückweisung und den Wiedertransport keine Gefahr in Verzug ist. Rückweisungen von gefährlichen Abfällen sind unter Angabe von Gründen im Register gemäß § 49 KrWG zu dokumentieren.

Die Dokumentationen müssen hierbei mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers,



- Nummer des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises sowie die Begleitscheinnummern, soweit diese zu führen sind,
- Ergebnisse der Annahme- bzw. Identitätskontrolle mit Angabe des Grundes der Annahmeverweigerung.

Über die Rückweisung dieser Abfälle sind der Abfallerzeuger, die für ihn zuständige Abfallbehörde sowie die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

5.1.5.2 Abfälle, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials nicht zurückgewiesen werden können, sind sicherzustellen. Die Sicherstellung hat gemäß der in der Gefahrenanalyse festgelegten Maßnahmen zu erfolgen (siehe Nebenbestimmung 4.3.1).

Der Verbleib und der weitere Umgang mit diesen Abfällen ist unverzüglich mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

5.1.5.3 Werden Anlieferungen aus dem Ausland zurückgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.

5.1.5.4 Altöle, bei deren Eingangskontrolle PCB-Gehalte und/oder Chlorgehalte oberhalb des für eine Aufbereitung zulässigen Grenzwertes festgestellt werden, sind zum Stammbetrieb in Sonsbeck, Raiffeisenstr. 38, zu verbringen, um dort bis zur Entsorgung durch Dritte zwischengelagert zu werden. Ist dies nicht möglich ist die weitere Vorgehensweise mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen.

5.1.5.5 Das konkrete Vorgehen bei der Abfallannahme, den Inputkontrollen und der Zurückweisung von Abfällen ist in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zur Zustimmung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.1.5.6 Spätestens mit der Annahme des Abfalls muss das Behandlungsverfahren dieses Abfalls feststehen. Das Umfüllen von bereits angenommenen und gelagerten Abfällen in andere Behälter ist zu vermeiden.

5.1.5.7 Die Vorhaltung der Abfälle zur Aufbereitung darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

5.2 Organisation

5.2.1 Es muss eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit "Kontrolle - OEK" vorhanden sein.



- 5.2.2 Die OEK ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärungen, die Annahmekontrolle und die Ausgangskontrolle sowie alle weiteren nach diesem Bescheid geforderten Kontrollen.
- 5.2.3 Die Aufbauorganisation der geplanten Anlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungsbereiche und Kontrollfunktionen der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Dieser ist allen Mitarbeitern bekannt zu geben.
- 5.2.4 Gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf sind Name, Dienstanschrift mit Telefonnummer und ggf. E-Mailadresse, nachfolgend aufgeführter Personen schriftlich zu benennen:

- Leitung der Organisationseinheiten, insbesondere Betriebsleitung und Stellvertretung,
- Leitung "Organisationseinheiten Kontrolle"

und, sofern nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu bestellen:

- Betriebsbeauftragter/Betriebsbeauftragte für Abfälle,
- Gefahrgutbeauftragter/Gefahrgutbeauftragte,
- Störfallbeauftragter/Störfallbeauftragte,
- Immissionsschutzbeauftragter/Immissionsschutzbeauftragte,
- Gewässerschutzbeauftragter/Gewässerschutzbeauftragte.

Ein Verzeichnis der verantwortlichen Personen ist auch im Eingangsbereich bereitzuhalten.

- 5.2.5 Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Bei organisatorischen Änderungen ist er fortzuschreiben.

Hinweis:

Änderungen der Betriebsorganisation sind gemäß § 52b BImSchG gegenüber der zuständigen Behörde mitteilungspflichtig.

5.3 Personal

- 5.3.1 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Die Durchführung von Schulun-



gen, regelmäßige Arbeitsschutzbelehrungen sowie die Kenntnissgabe wichtiger Rechtsänderungen sind durch Gegenzeichnung der Mitarbeitenden schriftlich festzuhalten.

5.3.2 Leitungspersonal (Betriebsleitende, leitende Person der Organisationseinheit "Kontrolle")

Die Anlagenleitung und die leitende Person der Organisationseinheiten müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule nachzuweisen.

Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige Erfahrung nachgewiesen werden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Nachweise auf Nachfrage vorzulegen. Die betriebsleitende Person oder die vertretende Person muss ständig telefonisch erreichbar sein.

5.3.3 Laborleiter/Laborleiterin

Die leitende Person des Labors muss zur Wahrnehmung der Aufgaben über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Physik oder der Biologie oder eine Fachhochschulbildung auf dem Gebiet der Analytischen Chemie und über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung in der Umweltanalytik verfügen. Seine Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung und langjährige Erfahrung im Beruf nachgewiesen werden.

5.3.4 Probenehmer/Probenehmerin

Probenehmende Personen müssen über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Die Sachkunde kann durch eine Ausbildung in der Fachrichtung „Ver- und Entsorgung“ oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder durch langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.



5.4 Information und Dokumentation

5.4.1 Betriebsordnung

Vor Aufnahme des Betriebes ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt für deren Benutzer/Benutzerinnen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekanntzugeben. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Regelungen zum Umgang mit bestimmten Abfällen.

5.4.2 Betriebshandbuch

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der Abfälle und für die Betriebssicherheit der Anlage für

- den Normalbetrieb
- die Instandhaltung und
- bei Betriebsstörungen

auf Grundlage der Genehmigung festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

5.4.1 Im Betriebshandbuch sind insbesondere darzustellen:

- a. der Organisationsplan,
- b. die erforderlichen Arbeiten zur Annahmekontrolle, Identitätskontrolle (einschließlich Identifikationsanalyse und Probenahme), Ausgangskontrolle,
- c. Zuordnungskriterien zur Anlage, d. h. beispielsweise zugelassene Abfallarten, Zuordnungswerte, sonstige Annahmebedingungen für die Anlage,
- d. Anweisungen für den Umgang mit Abfällen in den Arbeitsbereichen sowie entsprechende Arbeitsanweisungen; auch in Bezug auf die Einrichtungen des Arbeitsschutzes und die zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen sowie den Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsgeräten,



- e. die technischen Betriebsbedingungen an Lager- und Betriebseinrichtungen, z. B. Druck- und Temperaturbegrenzungen für bestimmte Anlagenteile, sofern sie für die Betriebssicherheit der Anlage von Bedeutung sind,
- f. die Führung des Betriebstagebuches,
- g. Art und Zeitpunkt von Prüfungen, Kontrollmessungen (Eigenüberwachung und Fremdüberwachung), Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Funktionskontrollen,
- h. Aufbewahrungspflicht für Rückstellproben,
- i. Verweis auf den Alarm- und Gefahrenabwehrplan unter Festlegung der verantwortlichen Person,
- j. Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für das Betriebstagebuch und Meldepflichten gegenüber Behörden.

Das Betriebshandbuch ist allen in der Anlage beschäftigten Personen (bei Neueinstellung, Änderungen des Betriebshandbuches und in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme muss sich mindestens auf die für den entsprechenden Arbeitnehmenden notwendigen Informationen beziehen. Die Kenntnisnahme ist von dem Arbeitnehmenden durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

5.4.2 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Abfallbehandlungsanlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Es muss alle wesentlichen Daten des laufenden Anlagenbetriebs enthalten, sofern die Daten nicht schon in den Registern gemäß der NachwV geführt werden, insbesondere:

- a. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung, die Umwelt oder Nachbarschaft haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- b. die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- c. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),



- d. den Lagerbestand von Abfällen differenziert nach Abfallarten, bezogen auf die angenommenen und die zu entsorgenden Abfällen sowie der erzeugten Produkte,
- e. Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- f. Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage.

5.4.3 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugten Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen der NachwV bleiben unberührt. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Betriebstagebuch der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

5.4.4 Jahresübersicht

Vom Betreiber der Anlage ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres in schriftlicher bzw. in elektronischer Form ausgewertet der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen ist. Die Jahresübersicht hat folgende Daten zu enthalten:

- Angaben über die angenommenen Abfälle nach Herkunft, Art und Menge
- Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfällen
- Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen

Die Jahresübersicht ist als Bilanz zu erstellen, d. h. die Eingänge sind den Ausgängen gegenüberzustellen.

Die Bilanz ist auf die Abfallschlüssel zu beziehen. Die Mengen sind in Tonnen anzugeben. Bei den Ausgängen sind die Entsorgungsanlagen, in denen die Abfälle aus der Anlage entsorgt wurden, zu nennen.

5.5 Besondere Anforderungen

- 5.5.1 Für die Fälle, dass die Probenahmeeinrichtung am Tkw nicht nutzbar ist, sind geeignete Tankwagenprobenahmeventile - für Tankwagen, die mit Tankwagenarmaturen und Kupplungen nach EN 14420-6 (DIN 28450) ausgestattet sind - vorzuhalten.
- 5.5.2 Es sind stets leere Annahmebehälter vorzuhalten.

**5.6 Stoffströme aus der Anlage**

- 5.6.1 Es ist ein Output-Qualitätsmanagementsystem einzuführen, mit dem sichergestellt wird, dass der Output der Abfallbehandlung den Qualitätsvorgaben, z. B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht. Beispielsweise für das Heizöl_{Redest} nach DIN 51603-4 (siehe auch Teil III NB 3.2.2)
- 5.6.2 Für alle Abfälle, welche die Anlage verlassen, ist die Anlagenbetreiberin Abfallerzeugerin.
- 5.6.3 Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, die aktuellen Entsorgungswege mit folgenden Angaben:
- Standort der Anlage,
 - Name des Betreibers,
 - Art der Entsorgung mit Angabe des vorgesehenen Beseitigungs- und Verwertungsverfahrens
 - Datum und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides,
 - Abfallschlüssel,
 - Abfallmenge,

für alle unter Nebenbestimmung 5.6.5 genannten Abfällen mitzuteilen und die genehmigten Entsorgungsnachweise vorzulegen, soweit diese nach der Nachweisverordnung erforderlich sind. Dies gilt für Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung.

Der Wechsel eines Entsorgungsweges ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, anzuzeigen.

- 5.6.4 Abfälle, die die Anlage verlassen, müssen die Annahmekriterien und -bedingungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.
- 5.6.5 Die in Tabelle 12 genannten Abfälle aus den jeweiligen Betriebseinheiten sind antragsgemäß unter den in dieser Tabelle aufgeführten Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.

Tabelle 12: Abfallschlüssel des Outputs

Betriebs-einheit	Beschreibung Abfall	AS gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Voraus-sichtliche Menge (t/a)
(BE7) Anlage zur Aufberei-tung flüssi-ger Abfälle	Fällungsschlämme aus Entgiftung und/oder Hydro-xidfällung der anor-ganischen Abwäs-ser, Laugen und	19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Ab-wasser, die gefährli-che Stoffe enthalten	4.000



Betriebs- einheit	Beschreibung Abfall	AS gemäß AVV	Abfallbezeich- nung	Voraus- sichtliche Menge (t/a)
	Säuren sowie der Hydroxidfällung organisch hoch belasteten Abwässer			
	Dekanter Schlämme aus Sandfanginhalten und die Flotationsschlämme aus den organisch gering belasteten Abwässern	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	8.500
	wasserfreie Leichtsiederphase aus den Abwasserstrippkolonnen	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	250
	Materialien aus den Filtern im Annahmehereich der Anlage zur Aufbereitung flüssiger Abfälle, wie auch alle Materialien aus den in den Anlagen verbauten Pumpenschutz- und Polizeifilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	100
(BE10) Altölvorbe- handlung	destillativ abgetrennten Leichtsieder	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1.000
	Sedimentgatsche aus Entsedimentierungen und Dekantern	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1.000



Betriebs- einheit	Beschreibung Abfall	AS gemäß AVV	Abfallbezeich- nung	Voraus- sichtliche Menge (t/a)
	Die in den An- nahme- und Polizei- filtern abfiltrierten Feststoffe	15 02 02*	Aufsaug- und Filter- materialien (ein- schließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50
(BE 2) Hydrierung	gebrauchten Kataly- satoren (sofern sie nicht in Spezialun- ternehmen aufberei- tet und reaktiviert werden)	16 08 02* 16 08 04 16 08 07*	gebrauchte Katalysa- toren, die gefährliche Übergangsmetalle o- der deren Verbindun- gen enthalten // ge- brauchte Katalysato- ren von Crackprozes- sen (außer 16 08 07) // gebrauchte Kataly- satoren, die durchge- fährliche Stoffe verun- reinigt sind	80
(BE 1) Abwasser- biologie	Klärschlamm	19 08 12	Schlämme aus der bi- ologischen Behand- lung von industriellem Abwasser mit Aus- nahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	5.000
(BE 5) Rektifika- tion zur Trennung von Koh- lenwasser- stoffgemi- schen	verbleibende Sumpfpunkt aus Strang 1 „Lösemit- telgemische“	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährli- che Stoffe enthalten	1.500
	leichtsiedenden Komponenten aus Strang 2 „Mineralöl- gemische“	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	150



Betriebs- einheit	Beschreibung Abfall	AS gemäß AVV	Abfallbezeich- nung	Voraus- sichtliche Menge (t/a)
	abfiltrierten Fest- stoffe aus den An- nahme- und Polizei- filtern	15 02 02*	Aufsaug- und Filter- materialien (ein- schließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5
*gefährlicher Abfall				

- 5.6.6 Die vorgenannten Abfälle (Tabelle 12) sind, sofern sie nicht der gleichen Abfallschlüsselnummer zugeordnet sind, getrennt zu erfassen und getrennt zu lagern.
- 5.6.7 Vor der Festlegung der Verfahren für die Verwertung oder Beseitigung der entstehenden Abfälle ist deren Schadstoffpotenzial, insbesondere die physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie der Gehalt an schädlichen Verunreinigungen durch geeignete Analysen zu ermitteln.
- 5.6.8 Probenahme und Durchführung der Deklarationsanalysen
Die Beprobung und Durchführung der Deklarationsanalysen im Rahmen der Entsorgung der Abfälle aus der Anlage ist von einer nach § 16 LKrWG zugelassener Stelle durchführen zu lassen.
- 5.6.9 Analysen zur Eigenkontrolle
Im Rahmen der Eigenkontrolle ist bei der laufenden Entsorgung die anfallenden Abfälle sicherzustellen, dass die jeweiligen Grenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlagen eingehalten werden
Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind zu dokumentieren.

5.7 Schiffsterminal (BE 6)

- 5.7.1 Slops, die in der Anlage zur Aufbereitung von Flüssigabfällen (BE 7) nicht behandelt werden können, dürfen dieser nicht zugeführt werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



- 5.7.2 Die im Rahmen der Reinigung von Güterschiffen anfallenden festen und flüssigen Ladungsreste sind in für die jeweilige Stoffart zugelassenen, geschlossenen Behältnissen (wie IBCs, KTCs und Container) auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen zwischenzulagern. Sofern es sich um Abfälle handelt sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Eingangskontrolle ist die Art und Herkunft der vom Schiff übernommenen Stoffarten eindeutig festzustellen.
- 5.7.3 Alle vom Schiff übernommenen Ladungsreste sind vor der Übernahme zu wiegen. Annahme, Lagermanagement und Verbleib der Stoffe sind im Betriebstagebuch in elektronischer Form zu dokumentieren.
- 5.7.4 Die bei der Schiffsreinigung entstehenden Reinigungsabwässer sind der Anlage zur Aufbereitung von Flüssigabfällen (BE 7) zuzuführen.
- 5.7.5 Die gewerblichen Schiffsabfälle, wie ölverschmutzte Betriebsmittel (ÖvB) und gebrauchte Anstrichmittel sowie Abfälle, die gemäß der AVV unter den Herkunftsbereich 20 „Siedlungsabfälle“ einzustufen sind, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die gewerbe- und industrieähnlichen Abfälle sind in geeigneten Gebinden zwischenzulagern.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihr vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie muss dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse beständig sein.
- 6.1.2 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.1.3 Werden bei der Kontrolle der Einrichtungen zur Leckageerkennung Flüssigkeiten mit organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt, ist eine Analyse der Flüssigkeit vorzunehmen. Art und Umfang der Analyse sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 6.1.4 Treten wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen aus, so müssen sie zurückgehalten werden. Ein Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer muss zu jeder Zeit zuverlässig verhindert werden.



- 6.1.5 Der Betreiber hat die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen sowie auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.

Hinweis:

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

- 6.1.6 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen, Anschlüsse, Armaturen und insbesondere der Einrichtungen zur Leckageerkennung sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Überwachungsmaßnahmen sind auf die spezifischen und betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen und in der Betriebsanweisung als Überwachungsplan festzulegen. Die Kontrollen und die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.1.7 Täglich (auch Sonn- und Feiertags) ist durch das Betriebspersonal eine betriebliche Überwachung zur Ermittlung der Einhaltung der Betriebsparameter wie Druck, Temperatur, Produktzusammensetzung durchzuführen. Die betriebliche Überwachung kann durch Augenschein oder technische Maßnahmen erfolgen. Alternativ zur täglichen Überwachung durch das Betriebspersonal kann ein der Gefahrenlage und örtlichen Situation angemessener Gleichwertigkeitsnachweis für andere Überwachungsmaßnahmen oder -zeiträume geführt und dokumentiert werden.
- 6.1.8 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern.
- 6.1.9 Das Ergebnis der gemäß Anlage 5 (Fußnote 3) AwSV durchzuführenden Nachprüfung der Abfüllfläche (nach einjähriger Betriebszeit) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.
- 6.1.10 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.11 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien zu beachten. Verschiedenartige Flüssigkeiten,



die so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhalteeinrichtung beeinträchtigt oder aufgehoben wird, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Rückhalteeinrichtung gelangen können.

- 6.1.12 Beim Einsatz neuer/anderer wassergefährdender Stoffe innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist die Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV den neuen Gegebenheiten unverzüglich anzupassen.
- 6.1.13 Tankkraftwagen (Tkw) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. Tkw sind vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern.
- 6.1.14 Beim Abfüllvorgang ist bei der Entkopplung zwischen der Verladung und der Entladung der Tropfverlust sicher aufzufangen.
- 6.1.15 Die in der Zuarbeit „Beschreibung der Grundprinzipien des Gewässerschutzes“ (EDL-Projekt-Nummer: 17194-12-T-07-010, vom 04.05.2020) zur gutachterlichen Stellungnahme der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 18.05.2020 mit der K-Nummer 0055267316 unter den Kapiteln 2.2. und 2.9 aufgeführten Maßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Auffangräume und Rohrleitungen zu beachten und einzuhalten.
- 6.1.16 Für die Entwässerung der AwSV-Flächen per Hand in das Betriebsentwässerungssystem ist eine Betriebsanleitung zu erstellen, in welcher die Kriterien festgelegt sind, bei welchem Grad der Verunreinigung das Wasser zur Wasseraufbereitung geleitet werden muss.

6.2 Auffangräume

- 6.2.1 Das Beschichtungssystem des Auffangraumes muss über einen gültigen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verfügen und ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes für den Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis aufzutragen.
- 6.2.2 Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten, bei dem die Rückhalteeinrichtung zerstört wird, ist die Rückhalteeinrichtung der beaufschlagten Anlagenbereiche im Nachgang von einer nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen Person auf Beschädigung der/des Dichtfläche/Beschichtungssystems zu prüfen. Falls erforderlich, ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen. Den Anforderungen des Sachverständigen ist



dabei Folge zu leisten. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.

- 6.2.3 Der Einbau der Kunststoffdichtungsbahn darf nur von einem nach dem Wasserhaushaltsgesetz - WHG – zugelassenen Fachbetrieb erfolgen und ist von einer gem. § 53 AwSV bestellten Sachverständigen Person baubegleitend zu überwachen. Die Anforderungen aus dem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis sind einzuhalten. Die Einhaltung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2.4 Beim Einsatz gleichwertiger Dichtungsbahnen sind ausschließlich bauaufsichtlich zugelassene Kunststoffdichtungsbahnen in den Stahlbeton-Auffangräumen einzubauen, die den „Speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätzen“ für den Nachweis der Verwendbarkeit von Dichtungsbahnen zur Verwendung in LAU-Anlagen unterliegen. Der Nachweis ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.
- 6.2.5 Der innerhalb des Auffangraumes befindliche Pumpensumpf/Entnahmesumpf ist nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsflüssigkeiten oder evtl. Leckagen) unverzüglich zu reinigen. Dies ist in der gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.

6.3 Flachbodentanks

- 6.3.1 Bei der Aufstellung der Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen sind die Anforderungen der Nummer 4 der TRwS 788² in Abhängigkeit der Aufstellungsart umzusetzen, sofern nicht nachfolgende Nebenbestimmungen spezielleres festsetzen.
- 6.3.2 Anlagenteile mit Dichtfunktionen, die später nicht mehr einsehbar sind, sind baubegleitend durch den Sachverständigen zu prüfen.
- 6.3.3 Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend sind die Flachbodentanks gemäß TRwS 788 zu prüfen. Die Prüfungen sind durch den AwSV-Sachverständigen durchzuführen. Zudem ist eine Nullprüfung zur Aufnahme und Dokumentation des Istzustands durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

²TRwS 788 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (November 2021)



- 6.3.4 Zur betrieblichen Überwachung der Flachbodentanks ist eine selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte erforderlich und zu installieren.
- 6.3.5 Arbeitstäglich sind Kontrollgänge im Betrieb durchzuführen. Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
- 6.3.6 Die Aufstellung der HBV-Behälter in den Destillationsanlagen hat antragsgemäß, entsprechend der eingereichten Pläne, auf der ersten Geschossebene zu erfolgen.
- 6.3.7 Bei Flachbodenbehältern mit einem Behälterdurchmesser ≤ 5 m, die als einwandige Behälter auf einem erhöhten Betonfundament in einem Stahlbeton-Auffangraum mit innenliegender Kunststoffdichtungsbahn aufgestellt werden, hat die Aufstellung gemäß der Aufstellungsart-Nummern 4.2.5 oder 4.2.6 der TRwS 788 (November 2021) oder höherwertig zu erfolgen.
- 6.3.8 Die Aufstellung der Lagerbehälter für Säuren und für saure Abwässer muss der TRwS 788 (November 2021) Aufstellungsart-Nummer 4.2.5 oder höherwertig entsprechen. Die Behälter für Säuren innerhalb des Betriebsmittellagers sind antragskonform in einem separaten Betonraum aufzustellen, der mit einem säurefesten Anstrich zu versehen ist.

6.4 Rohrleitungen

- 6.4.1 Die Rohrleitungen sind antragskonform zu errichten und müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben.
- 6.4.2 Die ordnungsgemäße Errichtung ist durch den Einsatz von geeignetem Fach- und Aufsichtspersonal sicherzustellen und muss durch den Hersteller/Errichter



mit einer Bescheinigung bestätigt werden. Die Bestätigung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

- 6.4.3 Selbstständige Rohrleitungen, die nicht Teil einer LAU- oder HBV-Anlage sind und die über nicht gesicherten Gelände und ohne Rückhalteeinrichtungen verlegt werden, müssen antragskonform dem Rohrleitungstyp 1 der TRwS 780-1³ entsprechen.
- 6.4.4 Regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, ist durch speziell unterwiesenes Personal eine betriebliche Begehung durchzuführen, bei der der Zustand der Rohrleitungen zu ermitteln ist. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.4.5 Alle Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Hinweis:

Die einzuhaltenden Fristen und der Untersuchungsumfang der wiederkehrenden Prüfungen sind, abhängig vom jeweils entsprechenden Rohrleitungstyp, der TRwS 780-1 zu entnehmen.

6.5 Baumaßnahmen

- 6.5.1 Alle Baufahrzeuge und Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Maschinenölen zu betreiben.
- 6.5.2 Bei den Baumaßnahmen sind Boden- oder Grundwasserverunreinigungen auszuschließen. Im Bereich von Baustellen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie zum Beispiel Kraftstoffe, Öle und sonstige chemischen Einsatzstoffe gelagert werden. Diese sind ausschließlich in hierzu bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen auf dem Anlagenkomplex zwischenzulagern. Eventuell beim Betanken von Baufahrzeugen oder Maschinen verschüttete oder abgetropfte Treib- oder Schmierstoffe sind unverzüglich aufzunehmen und schadlos in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.
- 6.5.3 Auf jeder Baustelle sind Ölbindemittel in einer Menge bereit zu halten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte binden. Die Bindemittel müssen bei Baumaßnahmen im Bereich des Deichs bzw. am Hafenbecken auch auf Wasserflächen wirksam sein.

³ TRwS 780-1 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Mai 2018)



7. Wasserwirtschaft/Grundstücksentwässerung/Deichaufsicht

7.1 Grundstücksentwässerung

Ableitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser haben ausschließlich über die betriebseigenen Abwasseranlagen zu erfolgen. Eine Verbindung zu den Abwasseranlagen der Stadt Wesel ist nicht zulässig.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Das Niederschlagswasser des Schiffssteigers, der Pontons und der Verkehrsflächen im Deichbereich ist im Trennsystem zu entwässern und der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

7.2.2 Zur Optimierung des Wasserverbrauchs ist ein Wassersparplan zu erstellen (z. B. Festlegung von Zielen für eine effiziente Wassernutzung, Erstellung von Flussdiagrammen und Massenbilanzen für Wasser).

7.3 Vorhaben im und am Gewässer/Deich

7.3.1 Bauphase

7.3.1.1 Baubeginn und -ende sind mit Datum und Aktenzeichen der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) und der Hochwasserschutzpflichtigen (DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestr. 8, 46483 Wesel) schriftlich oder per E-Mail (joerg.uhe@brd.nrw.de und info@deltaport.de) anzuzeigen. Der Baubeginn ist zwei Wochen im Voraus, das Bauende ist unverzüglich anzuzeigen. Die Deichaufsicht überwacht die Ausführung.

7.3.1.2 Alle bautechnischen Einzelheiten, die den Hochwasserschutz betreffen und in den Antragsunterlagen nicht dargestellt sind, sind rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Durchführung mit der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) abzustimmen.

7.3.1.3 Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen sind auf Kosten der Genehmigungsinhaberin im Einvernehmen mit der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) zu beseitigen.

7.3.1.4 Die Nutzung, bzw. vor Inbetriebnahme (nach Fertigstellung) der Maßnahmen, darf erst erfolgen, nachdem diese durch die Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) im Rahmen einer Bauzustandsbesichtigung abgenommen wurden.



7.3.1.5 Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) und dem Hochwasserschutzpflichtigen (DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestr. 8, 46483 Wesel) Bestandsunterlagen vorzulegen.

7.3.2 Prüfung und Überwachung

7.3.2.1 Die GS-Recycling GmbH & Co. KG hat der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) zwei Wochen vor Baubeginn am Deich (Errichtung von Fundamenten, Aufnahme einer Rohrbrücken-Stützkonstruktion, Auftrag von Befestigungsmaterial zur Anpassung der Deichhöhe auf 24,60 m NHN), einschließlich der Herstellung einer schwerlasttauglichen Zuwegung von der Straße "Zum Rhein-Lippe-Hafen" bis zum Schiffsterminal in 46485 Wesel, Folgendes mitzuteilen:

- Name des verantwortlichen Bauleiters und der Oberbauleitung,
- ausführende Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer,
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan, einschließlich Alarmplan.

Der Alarmplan, der die im Schadensfall zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt, ist auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen.

7.3.2.2 Die Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser usw.) ist der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) spätestens zwei Wochen vor der Durchführung des Vorhabens zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung darf erst nach der Zustimmung begonnen werden.

7.3.2.3 Die konkreten Standorte der Stützen der Rohrbrücke sind im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der DeltaPort unter Berücksichtigung des Schwenkbereiches bzw. Überschwenkbereiches von in den Häfen ein- und ausfahrenden Schwerlasttransporten anhand entsprechender Schleppkurven zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

7.3.2.4 Im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Aufstellung der Tragwerksplanung ist ein Qualitätssicherungsplan (QSP) aufzustellen, der alle betreffenden Gewerke des Erdbaus, der Geotechnik, des Spezialtiefbaus und des Stahlbetonbaus behandelt. Die Bauausführung ist gem. den allgemeinen Regeln der Technik fachgutachterlich zu überwachen. Der QSP ist der Deichaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54) spätestens mit der Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



- 7.3.2.5 Vor Beginn der Bauausführung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, als Deichaufsicht eine durch einen Prüfstatiker geprüfte Statik zur Freigabe vorzulegen.
- 7.3.2.6 Für die Rohrbrücken-Stützkonstruktion sind – abweichend von der Regelung der stichprobenartigen Überprüfung gemäß Landesbauordnung – alle statisch relevanten Bauteile durch einen Bausachverständigen (Prüfstatiker) zu kontrollieren.
- 7.3.2.7 Für später verdeckte Bauteile ist eine Zwischenbauzustandsbesichtigung vor Überdeckung bei mir als Deichaufsicht zu beantragen.
- 7.3.3 Ausführung und Betrieb
- 7.3.3.1 Sofern Baugruben, Leitungsgräben o. ä. bis in die bindigen Deckschichten ausgehoben werden, sind diese ausschließlich mit bindigem Boden fachgerecht wieder zu verfüllen. Dabei ist der Boden lagenweise einzubringen und gemäß den Vorschriften der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ zu verdichten. Die Verfüllung ist so durchzuführen, dass wieder eine zusammenhängende, geschlossene bindige Deckschicht entsteht. Oberhalb bindiger Deckschichten sind ausgehobenen Baugruben so zu verfüllen, dass die ursprüngliche Bodenschichtung hinsichtlich Festigkeit und Durchlässigkeit wiederhergestellt wird.
- 7.3.3.2 Die Bauarbeiten in den Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlage dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, und sind rechtzeitig schriftlich und unter Vorlage eines Sonderhochwassereinsatzplanes zu beantragen.
- 7.3.3.3 Alle Bauteile der Rohrbrücken-Stützkonstruktion sind so zu errichten, dass die Auftriebssicherheit bei Bemessungshochwasser BHQ_{2004} gewährleistet sind. Für die Berechnung ist die Wasserspiegellage zum $BHQ_{2004} = 23,60$ m NHN anzusetzen.
- 7.3.3.4 Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.3.3.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Geräte und sonstigen Baustellen-einrichtungen wieder zu entfernen und in Anspruch genommene Bauwerke, Uferböschungen und Geländeflächen der Hochwasserschutzanlage wieder einwandfrei instand zu setzen bzw. zu befestigen.



7.3.3.6 Bei einer endgültigen Außerbetriebnahme und Rückbau der Anlage sind auch die Fundamente der Rohrbrücke zu entfernen.

Hinweis:

Hierzu ist eine deichaufsichtliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zu beantragen.

8. Natur- und Landschaftsschutz

- 8.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Sicherstellung, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden, ist eine fachlich qualifizierte Baubegleitung einzusetzen.
- 8.2 Der gesamtverantwortliche Bauleiter und die fachkundige Person der Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesels und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, als höhere Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich mit Name, Anschrift und Kontaktdaten zu benennen.
- 8.3 Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), in der Artenschutzprüfung (ASP) und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie den in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.
- 8.4 Etwaige zusätzliche Eingriffe oder neue fachliche Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen, sind von der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.
- 8.5 Die im LBP, in der ASP und in der FFH-VP dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt oder in der Ausführung abweichend mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, abgestimmt werden.
- 8.6 Die nach dem LBP, der ASP und der FFH-VP sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Bei der Vergabe ist die DIN 18320⁴ zu beachten.

⁴ VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten, Stand: April 2019



- 8.7 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, als höhere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen.
- 8.8 Die ökologische Baubegleitung hat die Ergebnisse der Baubesprechung, die die Belange des Naturschutzes berücksichtigen, zusammenzufassen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, vorzulegen.
- 8.9 Zum Zeitpunkt des Baubeginns ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, mitzuteilen, welche zeitliche Beschränkung für die Rammarbeiten am geplanten Schiffsterminal, als artenschutzrechtliche Maßnahme gemäß der Artenschutzprüfung der ILS Essen GmbH aus Oktober 2020 favorisiert wird.
- 8.10 Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig.
- 8.11 Die Baustellabwicklung wie Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Die Flächen sind sichtbar abzugrenzen.
- 8.12 Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahmen neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten oder bedeutsamen Rote-Liste-Arten vorliegen, so sind die untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesels und die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, als höhere Naturschutzbehörde, umgehend zu informieren.
- 8.13 Während der Bautätigkeit und dem Betrieb sind Lichtverschmutzung zu minimieren. Das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren ist zu vermeiden. Die Inhalte des Skriptes 543 des Bundesamtes für Naturschutz (BFN)⁵ und das Informationsblatt 42 des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)⁶ sind zu berücksichtigen.

⁵ Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, 2019

⁶ LANUV-Info 42, 2018 „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“



- 8.14 Bei der Maßnahmenausführung sind die DIN 18916⁷, 18917⁸, 18918⁹ und 18919¹⁰ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Erhaltung der Gehölzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920¹¹ zu erfolgen.
- 8.15 Der Oberboden ist nach DIN 18915¹² aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort genutzt oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.16 Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen, dürfen Eingriffe in Pflanzenbestände jeweils nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können und Verbotstatbestände ausgeschlossen wurden.
- 8.17 Bei der Abfischung ist der Feldbogen zur Erfassung der Fischfauna (hier: Fließgewässer¹³) des LANUV NRW zu verwenden und dem LANUV NRW (Fachbereich 26) sowie der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, als obere Fischereibehörde umgehend (bis spätestens 2 Wochen nach der Befischung) zuzuleiten.
- 8.18 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, als höhere Naturschutzbehörde seitens der ökologischen Baubegleitung zu berichten, u. a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz sowie zur Vorbereitung der Umsetzungskontrolle. Der Bericht muss spätestens mit der Einladung zur Umsetzungskontrolle vorgelegt werden. Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, höheren Naturschutzbehörde, zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung anwesend ist.

⁷ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

⁸ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten

⁹ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen – Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen

¹⁰ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation- Entwicklung- und Unterhaltungspflege

¹¹ Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

¹² Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

¹³ Quelle: https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/web/babel/media/FischInfo_Feldbogen_Flie%C3%9Fgew%C3%A4sser.pdf



Teil IV: Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Die Genehmigung der Betriebseinheiten BE 1 bis 7 und 9 bis 10 erlischt, wenn die jeweilige BE während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.2 Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV, hier Dampfkesselanlagen und Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern, erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurden.
- 1.3 Die o. g. Fristen (Teil IV Nummer 1.1 bis 1.2) können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann nur gestellt werden, solange die Genehmigung noch nicht erloschen ist.
- 1.4 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und der Thermoölanlage sowie jede emissionsrelevante Änderung sowie den Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung sind nach § 6 der 44. BImSchV schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (siehe hierzu: <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/44BV-MFA-Anzeigeformular-NW20190828.pdf>). Die Pflicht zur Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG oder eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG bleibt davon unberührt.
- 1.6 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage dauerhaft einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von der Entscheidungsursache, wie betriebswirtschaftliche Entscheidung des Anlagenbetreibers, höhere Gewalt oder die Folge einer behördlichen Maßnahme (Untersagung).

Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn Teilanlagen oder Nebeneinrichtungen stillgelegt werden, die für sich als genehmigungsbedürftige Anlagen selbstständig betreibbar sein könnten, d. h. beispielsweise für jede Betriebseinheit.



Der Stilllegungs-Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der geänderten Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.

- 1.7 Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.

Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.

- 1.8 Die Annahme weiterer Einsatzstoffe ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG oder aber einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

2. Baurecht

- 2.1 Werden neue Abwasseranlagen erstellt oder bestehende Abwasserleitungen wesentlich geändert, sind die Abwasseranlagen gemäß § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 unverzüglich von einem Sachkundigen nach DIN EN 1610 zu überprüfen. Die Versickerung von abgeleitetem Niederschlagswasser bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG.
- 2.2 Der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte ist nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - vom 01.03.2005, GV NRW, S. 174 ff. verpflichtet, auf seine Kosten das errichtete Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen einmessen zu lassen. Der Antrag auf Gebäudeeinmessung ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles dem Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Wesel (Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel) nachzuweisen (§ 19 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW vom 25.10.2006).
- 2.3 Der Feuerwehrplan ist entsprechend zu überarbeiten und der Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.4 Zu den Anzeigen des Baubeginns, der Fertigstellung des Rohbaus und zur Durchführung der Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) können die Vordrucke in Anhang 6 genutzt werden.



3. TEHG

- 3.1 Die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die vierte Handelsperiode (2021 bis 2030) des Europäischen Emissionshandels kann nach den hierfür geltenden Vorschriften bei der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt beantragt werden.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Auf die Registerpflicht gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit §§ 24 u. 25 NachwV wird hingewiesen.
- 4.2 Änderungen der anzunehmenden Abfallarten oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige nach § 15 BImSchG, wenn sie Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG haben können bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 4.3 Gemäß § 5 Abs. 1 KrWG endet die Abfalleigenschaft für die bei der Aufbereitung insbesondere der Altölaufbereitung erzeugten Fraktionen, wenn diese so beschaffen sind, dass
1. sie üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden,
 2. ein Markt für sie oder eine Nachfrage nach ihnen besteht,
 3. sie alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllen sowie
 4. ihre Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führen.



5. Anlagensicherheit/Störfallverordnung und Arbeitsschutz

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Auf die Informationspflicht der Öffentlichkeit gemäß §§ 8a und 11 der 12. BImSchV sowie auf das Meldeverfahren bei Eintritt eines Ereignisses nach § 19 der 12. BImSchV wird verwiesen.
- 5.1.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.
- Die erstellten Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- 5.1.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.1.4 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 5.1.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 5.1.6 Diese Genehmigung schließt die Mitarbeiterbeschäftigung nach Arbeitszeitgesetz nicht ein. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von den werktäglichen



Arbeitszeitvorschriften bzw. Ausnahmen vom Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz sind gesondert vom Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle (Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu beantragen.

5.1.7 Aerosole

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider sind die Anforderungen der 42. BImSchV maßgebend. Ferner sind bei der Verwendung von Bioziden in den o. g. Anlagen die chemikalien- und gefahrstoffrechtliche Vorschriften wie die Biozid-VO zu beachten. Es sind ausschließlich aktuell zugelassene Biozidprodukte der entsprechenden Produktart (PT 11 für Kühlwasser) zu verwenden. Hierbei sind die Anwendungsvorschriften und Begrenzung der Menge zu befolgen. Die Anforderungen der BioStoffV sind vollumfänglich zu beachten.

5.2 Erlaubnispflichtige Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung

5.2.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind die mit diesem Bescheid eingeschlossenen erlaubten Anlagen, hier: Dampfkesselanlage, Lageranlagen und Umschlaganlagen (siehe Teil I Nummern 4.4, 4.5 und 4.6), auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen,

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

5.2.2 Die unter Nebenbestimmung 4.10 gelisteten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden sind und diese eine Bescheinigung erhalten haben, dass sich die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden (§§ 15 und 17 BetrSichV).

5.2.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung/Änderung begonnen, die Änderung zwei Jahre unter-



brochen oder die Anlagen während eines Zeitraums von drei Jahren nicht betrieben werden. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

- 5.2.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlagen, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 5.2.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

6. Bodendenkmalschutz

- 6.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Wesel als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, unverzüglich zu informieren (§ 15 DSchG).
- 6.2 Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte ist gemäß § 16 DSchG in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 6.3 Die Außenstelle Xanten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wesel sind berechtigt, die Befunde zu begutachten und zu dokumentieren und zu diesem Zweck die Grundstücke zu betreten (§ 28 Abs. 1 DSchG NRW).

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 Abs. 1 Nummer 2 AwSV und die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung (Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 AwSV) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (hier Gefährdungsstufe „D“).

8. Deichaufsicht

- 8.1 Wesentliche Änderungen des Vorhabens vor und während des Baus bedürfen einer neuen Genehmigung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen nach der Fertigstellung bedürfen ebenfalls einer neuen Genehmigung.
- 8.2 Die örtlich zuständige Hochwasserschutzpflichtige (DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestr. 8, 46483 Wesel) ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Auf-



gaben befugt, seine Anlagen allgemein zu überwachen und die Deichschutzzonen zu betreten. Sie ist verpflichtet, mögliche bauliche Abweichungen von dieser Genehmigung der Deichaufsicht mitzuteilen.

- 8.3 Die Arbeiten in den Deichschutzzonen dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, vgl. § 6 Abs. 4 DSchVO.
- 8.4 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und des § 10 DSchVO wird verwiesen.

9. DeltaPort

- 9.1 Der Ausbau der Straße „Zum Rhein-Lippe-Hafen“ muss sichergestellt sein, einschließlich der Schleppkurven für den Schwerlastverkehr.
- 9.2 Die störfallbezogenen Wirkradien sind auf den Bereich des Erbbaugrundstücks und den zwischen DeltaPort und GS Recycling GmbH & Co. KG vereinbarten Nutzungsbereich zu begrenzen.



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Allgemeines

Die GS Recycling GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel eine Abwasseraufbereitungsanlage (biologische Kläranlage) zur Direkteinleitung aufbereiteter Abwässer, wie Niederschlags- und Sanitärabwässer sowie Produktionsabwässer aus der Anlage des Mutterkonzerns der KS Recycling GmbH & Co. KG, in den Rhein. Darüber hinaus befindet sich am Standort ein von dem Unternehmen geführtes Mineralöltanklager. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen des Kreises Wesels, die baurechtlichen Genehmigungen der Stadt Wesel und der Erlaubnisbescheid nach Betriebssicherheitsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf wurden in den Jahren 2013 und 2014 erteilt.

Mit Antrag vom 06.11.2019, in der Fassung vom 23.05.2020 beantragte die GS Recycling GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb eines Anlagenverbunds mit Rheinanbindung zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen und zur Verwertung schiffsbürtiger und artverwandter, industrieller und gewerblicher Abfälle sowie einer Altölraffinerie. Dieser Anlagenverbund besteht aus mehreren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die jeweils einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen.



1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Der beantragte Anlagenverbund ist gemäß der Tabelle 13 dem Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Tabelle 13: Anlagenart gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage	Nr. gem. 4. BImSchV	Verfahrensart/ IED ¹⁴
Schiffsterminal für den Stoffumschlag sowie zur Durchführung von Schiffsreinigungen und Schiffsentgasungen	8.15.1 10.21	G V
Rektifikation zur Trennung von Kohlenwasserstoffgemischen (Behandlung von gefährlichen Abfällen)	8.11.1.1	G/E
Aufbereitungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche wässrige Abfälle durch chemische und physikalisch-chemische Behandlung	8.8.1.1 8.8.2.1 8.10.1.1 8.10.2.1 8.12.1.1 8.12.2	G/E G/E G/E G/E G/E V
Zweitrafination verwertbarer Altöle durch Behandlung und physikalisch-chemische Behandlung gefährlicher Abfälle inkl. der Lagerung von Wasserstoff	8.11.1.1 8.10.1.1 9.3.2.17	G/E G/E V
Energiezentrale (Thermische Abgasreinigung, Thermoöl-anlage mit zwei Kesseln, Dampfkessel)	1.2.1	V
Tanklager für gefährliche flüssige Abfälle und Produkte	9.2.1 9.2.2 8.12.1.1 8.12.2	G V G/E V

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der von der GS Recycling GmbH & Co. KG beantragten Anlage (Anlagenverbund) um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. v. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

1.2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet

¹⁴ Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/ EU / Industrieemissions-Richtlinie



sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Die hier beantragte Anlage fällt unter dieses Genehmigungserfordernis.

1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 1 der 4. BImSchV ist für Anlagen,

- die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,
- die sich aus Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen und/oder
- die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁵ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde daher am 19.08.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Lokalteil der Tageszeitung (Rheinischen Post) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wesel zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus waren der vorgelegte UVP-Bericht und die in diesem Zusammenhang erforderlichen entsprechenden Unterlagen im UVP-Portal des Bundes eingestellt und unter der Adresse <https://uvp-verbund.de> öffentlich einsehbar.

Während der Einwendungsfrist vom 27.08.2021 bis einschließlich 27.10.2021 gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Aus diesem Grunde wurde der auf den 23.11.2021 in der Eventhalle Wesel, Am Schornacker 17, 46485 Wesel, datierte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 1 der 9. BImSchV abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde der Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 per E-Mail am 04.11.2021 mitgeteilt.

¹⁵ § 5 der Neufassung des UVPG



Zudem erfolgte am 08.11.2021 eine Pressemitteilung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, in der die Absage des Termins bekannt gegeben wurde.

1.2.4 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

1.2.5 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachabteilungen innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt:

- Hafensicherheit (Dezernat 22)
- Luftverkehr (Dezernat 26)
- Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51)
- Abfallwirtschaft (Dezernat 52)
- Wasserwirtschaft (Dezernat 54)
- Arbeitsschutz (Dezernat 55)

Ferner wurden die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Bürgermeister der Gemeinde Alpen
- Geologischer Dienst NRW
- Landrat des Kreises Wesel
- Landesbüro für Naturschutz NRW
- Landschaftsverband Rheinland LVR
- LANUV NRW
- LINEG
- Regionalverband Ruhr (RVR)
- Bürgermeisterin der Stadt Wesel
- Bürgermeister der Stadt Voerde
- Straßen NRW
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSA Rhein)
- Wald und Holz NRW
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle



Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden hierbei im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt, vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden, soweit erforderlich, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in die Genehmigung mit aufgenommen.

Gegebenenfalls dennoch zusätzlich notwendige weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Bevölkerung wurden in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und schlagen sich in den Nebenbestimmungen nieder.

1.2.6 Nicht einkonzentrierte Genehmigungsverfahren

Abwasserbehandlungsanlage

Parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz - WHG ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Wesel, Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel geführt.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung der Abwässer, die an den Standorten in Wesel und Sonsbeck anfallen.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Kapazität der bestehenden Abwasserbiologie und die damit verbundenen notwendigen anlagentechnischen Ergänzungen, um alle im Rahmen des geplanten Anlagenverbundes entstehenden Abwässer sowie die sonstigen indirekt einleitfähigen Abwässer der KS Recycling GmbH & Co. KG vom Standort in Sonsbeck biologisch aufzubereiten und direkt in den Rhein einzuleiten.

In diesem Verfahren kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden, aus diesem Grunde steht der Erteilung dieses Bescheides nach § 4 BlmSchG nichts entgegen.

Direkteinleitung

Des Weiteren wurde parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz - WHG ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Einleitung von Abwasser in den Rhein für den Betriebsstandort in Wesel, Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel geführt.

Die Einleitung dient der Entsorgung der Abwässer, die am Standort in Wesel anfallen sowie der indirekt einleitfähigen Produktionsabwässer vom Unternehmenshauptsitz in Sonsbeck, nach Behandlung in der Abwasserbiologie (BE 1).



Da in dem wasserrechtlichen Verfahren ebenfalls mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, steht der Erteilung dieses Bescheides nach § 4 BImSchG nichts entgegen.

Schiffsterminal

Ferner wurde parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG das Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Schiffsterminals am Rhein-Lippe-Hafen geführt.

Auch in diesem wasserrechtlichen Verfahren kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden; der Erteilung dieses Bescheides nach § 4 BImSchG steht nichts entgegen.



2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Grundlagen

Für das Vorhaben besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 8.5 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da u. a. eine Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen am Standort errichtet und betrieben werden soll.

Gemäß § 4e der 9. BImSchV hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a dieser Verordnung genannten Schutzgüter beizufügen.

Die Antragstellerin hat hierzu im Rahmen der Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt, die dem UVP-Bericht nach § 16 UVPG entspricht und die u. a. die Ergebnisse folgender, dem Antrag ebenfalls beigefügten Fachgutachten berücksichtigt:

- Ausgangszustandsbericht
- Immissionsprognose (Schutzgut Mensch)
- Immissionsprognose (Schutzgut Natur)
- Schallimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnungen
- FFH-Verträglichkeitsstudie Stufe I und Stufe II
- Verträglichkeitsuntersuchung versauernder Schadstoffeinträge
- Artenschutzprüfung

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist bei der Durchführung der UVP federführende Behörde i. S. d. § 2 sowie Anhang 1 ZustVU in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nummer 1 UVPG NRW.

Entsprechend § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts (hier: UVS), der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.



Der UVP-Bericht (bzw. UVS) wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in der örtlichen Tageszeitung bekanntgemacht und anschließend bei der Stadt Wesel und der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich ausgelegt. Zudem wurde dieser über das zentrale Internetportal (UVP-Portal) elektronisch veröffentlicht.

Einwendungen oder sonstige Äußerungen der gegebenenfalls betroffenen Öffentlichkeit blieben aus.

Der zusammenfassenden Darstellung liegen somit die Antragsunterlagen der GS Recycling GmbH & Co. KG vom 06.11.2019 in der Fassung vom 03.08.2021 einschließlich der darin enthaltenen Fachgutachten und der UVS, die Ergebnisse der Behördenbeteiligung sowie weitergehende Ermittlungen zugrunde. Im Besonderen wird hier auf das Informationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) und dessen Datenbanken verwiesen.

2.2 Standort und Untersuchungsgebiet

Der Betriebsstandort der GS Recycling GmbH & Co. KG liegt im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Wesel, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Räumlich ist das Vorhaben zwischen dem Lippevorland im Norden, der Wohnbebauung der Ortschaft Lippendorf entlang der Frankfurter Straße im Osten, dem Wesel-Datteln-Kanal im Süden und unmittelbar am Rhein-Lippe-Hafen im Westen angesiedelt. Am Rhein-Lippe-Hafen, der vom Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-km 0,7 und 0,9 einfahrbar ist, soll das Schiffsterminal des Unternehmens errichtet werden.

Südlich des Rhein-Lippe-Hafens verläuft entlang des Nordufers des Wesel-Datteln-Kanals die kommunale Grenze zwischen den Städten Wesel und Voerde.

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Betriebsstandort befindet sich östlich in ca. 560 m Entfernung vom Anlagenstandort (Frankfurter Str. 19a) und südlich ca. 450 m vom Schiffsterminal (Emmelsumer Straße 231a) entfernt.

Für die direkten Wirkungen des Vorhabens z. B. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist der unmittelbare Eingriffsbereich entscheidend. Als Untersuchungsgebiet wurden die geplanten Eingriffsflächen und, um Randwirkungen des geplanten Eingriffs zu erfassen, ein potenzieller Auswirkungsraum von **500 m** um den Vorhabenstandort betrachtet. Dieses Gebiet umfasst mit einer Flächengröße von ca. 184 ha die Wasserflächen des Rhein-Lippe-Hafens, die nördlichen/nordöstlichen industriell-gewerblich genutzten Flächen, ehemalige Tagebauflächen und den renaturierten Lippemündungsraum. Südöstlich des Vorhabens liegen Grünlandflächen der Binnenaue entlang der Straße



„Zum Ölhafen“ im Untersuchungsgebiet. Der Südliche Teilbereich des Untersuchungsgebiets wird von der Binnenaue zwischen dem Hafengelände und dem Wesel-Datteln-Kanal eingenommen.

Für weiterreichende Wirkungen, wie sie aus luftbürtigen Einträgen abzuleiten sind, wird in Anlehnung an die Nummer 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) die Fläche, die sich innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt, in diesem Fall der Kamin/Schornstein, mit dem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe befindet, betrachtet. Als Untersuchungsgebiet wurde hier, ausgehend der notwendigen und beantragten Schornsteinhöhe von 60 m, die Fläche innerhalb eines Kreises mit einem Radius von **3.000 m** gewählt.

Zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde der planungsrelevante Bereich/Standort mit einem Umring von ca. **100 m** zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft näher untersucht.

Mit Ausnahme der betriebsbedingten Wirkungen wurden bei der Betrachtung diejenigen Planungsbereiche ausgenommen, die innerhalb des Geltungsbereich des festgesetzten Bebauungsplans Nummer 233 der Hansestadt Wesel liegen, da bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen bereits bei der Betrachtung bzw. Prüfung der Eingriffsregelung im Zuge des Bauleitplanverfahrens erfasst wurden und Festsetzungen des Bebauungsplans zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 7 Jahre zurücklagen. Dies steht in Übereinstimmung mit den Inhalten des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, Az.: IX A 3 (H), vom 14.01.2011.

Die dreiteilige Differenzierung der Untersuchungsgebiete hinsichtlich ihrer Ausdehnung, d. h. mit einem Radius bzw. Umring von 100 m, 500 m und 3.000 m, ist fachlich zielführend und plausibel.

2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bedingt durch den geplanten Anlagenverbund mit Rheinanbindung des Anlagenteils zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen (Schiffsterminal) und zur Verwertung schiffsbürtiger und artverwandter industrieller und gewerblicher Abfälle (Anlagenkomplex), können Wirkungen auf die Schutzgüter über den terrestrischen, aquatischen und äolischen Wirkungspfad erfolgen.

Nachfolgend wird zwischen drei Wirkfaktoren unterschieden, d. h. zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.



Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können, wie vorübergehende Flächenversiegelung-/Inanspruchnahme, Bodenabtrag, temporäre Beunruhigungen, Störungen und Zerstörungen von Lebensräumen, temporäre Erschütterung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus, hierzu zählen u. a. Flächenversiegelung, Verminderung der Grundwasserneubildung, Verlust/Veränderung von Lebensräumen, Veränderung des Makro- bzw. Mikroklimas und Veränderung des Landschaftsbildes.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, so z. B. die Ableitung von Emissionen in die Luft, Eintrag von Schadstoffen in den Boden und in Gewässer. Beeinflussung der Tierwelt (z. B. durch Beleuchtung), Lärmemissionen und Erschütterungen.

2.4 Darstellung der Schutzgüter und Prognose der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sind:

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nachfolgend werden die Schutzgüter der dreigliedrigen Untersuchungsgebiete (siehe Teil V Nummer 2.2) anhand ihres aktuellen Umweltzustands **beschrieben** und die vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Wirkfaktoren (siehe Teil V Nummer 2.3) auf diese Schutzgüter **prognostiziert**. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter Teil V Nummer 2.5.

2.4.1 Schutzgüter Fläche und Boden

Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Der vorgesehene Standort des Anlagenverbunds zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen (Schiffsterminal) und zur Verwertung von schiffsbürtigen und artverwandten, industrieller und gewerblicher Abfälle (Anlagenkomplex) befindet sich auf der Fläche eines ehemaligen Tanklagers für Mineralölprodukte.

Die Fläche ist im festgesetzten Bebauungsplan (BPL) Nummer 233 und in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nummer 232 der Stadt Wesel als Sondergebiet



Hafen ausgewiesen. Festgesetzt wurde im BPL 233 für den Standort des Vorhabens die Zulässigkeit von Betrieben und Betriebsbereichen zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Gewerbe- und Industrieabfällen und Abwässern sowie Abfällen, Abwässern und Abgasen aus der Reinigung von Binnenschiffen. Die vorliegend beantragten Tätigkeiten entsprechen diesen zulässigen Tätigkeiten im Rahmen des Bebauungsplans.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden bereits übergreifende Umweltbetrachtungen durchgeführt und bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltbericht) berücksichtigt, sodass nachfolgend nur die betriebsbedingten Wirkfaktoren bewertet werden (siehe Teil V Nummer 2.5).

Für den Bereich der Bauflächen zeigt die Bodenkarte (BK-50) des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ausschließlich Vorkommen künstlich veränderter Böden. Die ehemals mit Gebäuden und Bauwerken bestandenen Flächen im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiet sind vom Kreis Wesel als Altlastenverdachtsflächen eingestuft. Im weiteren unmittelbaren Umfeld zur Baufläche (Radius 500 m) befinden sich schutzwürdige und sehr schutzwürdige Bodentypen, wie Braunaubenboden, Braunerde, Auengley und Plaggenesch. Die Schutzwürdigkeit dieser vorgenannten Bodentypen lässt sich aus der hohen und mittleren Bedeutung an Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicher, Regelungs- und Pufferfunktion, Regulations- und Kühlungsfunktion oder als Archiv der Kulturgeschichte ableiten.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Radius 3.000 m) weist die BK-50 neben den o. g. Bodentypen noch Gley-Vega, Humusparabraunerde und Braunerde-Podsol und Podsol-Braunerde aus. Im Norden (Plaggenesch, ca. 1.500 m entfernt) sowie ost-süd-östlich vom Standort (Plaggenesch, ca. 1.800 m entfernt) sind die Böden durch Siedlungen stark überbaut.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Direkte anlagenbedingte Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung/Überbauung. Baubedingt werden Arbeits- und Verkehrsflächen sowie Baustelleneinrichtungen durch temporäre Versiegelung auf den Boden einwirken. Bau- und anlagenbedingt beträgt der insgesamt erforderliche Flächenbedarf ca. 8.100 m². Hiervon ausgenommen sind die Flächen für den Anlagenkomplex der Abfallaufbereitung, der sich ausnahmslos im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nummer 233 der Hansestadt Wesel befindet (s. o.).

Für die gesamte Maßnahme werden ausschließlich anthropogen überformte Aufschüttungsböden in Anspruch genommen. Die in diesem Bereich betroffenen künstlich veränderten Böden, sind Böden mit geringer Bedeutung.



Betriebsbedingte Auswirkungen sind potenziell durch Schadstoffeinträge in den Boden möglich. Hierbei ist vor allem der Austritt wassergefährdender Stoffe im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage zu beachten.

Die in der Anlage eingesetzten Abfälle und Abwässer sind vornehmlich wassergefährdend und der Wassergefährdungsklasse 3 zuzuordnen, sodass aufgrund der Menge/des Volumens die Einstufungsvoraussetzung für eine Einstufung in die Gefährdungsstufe D bei fast allen Anlagen gegeben ist.

Die beschriebene Konzeption des Betriebsstandortes entspricht den Anforderungen der AwSV. Fast alle betrieblichen und baulichen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände und am Schiffsterminal, in denen eine Freisetzung wassergefährdender Stoffe nicht vollständig auszuschließen ist, werden als „Wanne“ konzipiert. Für die Rohrleitung/Rohrtrasse zwischen Betriebsgelände und dem Schiffsterminal, die über nicht gesichertes Gelände führt, wurde die Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit der TRwS 780, Teil 1 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der beantragten Maßnahmen auf eine Rückhaltung für die auf der Rohrtrasse geführten Rohrleitungen verzichtet werden kann.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden können über den Luftpfad durch Schadstoffeinträge wie Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium hervorgerufen werden.

Nach Nummer 4.5.1 der TA Luft 2002 ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sichergestellt, soweit

- die Gesamtbelastung der Deposition an keinem Beurteilungspunkt die entsprechenden Immissionswerte überschreitet und
- keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- oder Maßnahmenwerte der BBodSchV überschritten sind.

Überschreitet die ermittelte Gesamtbelastung für einen der in Nummer 4.5.1, Tabelle 6, genannten luftverunreinigenden Stoffe (siehe o.) an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert oder sind die Prüf-/Maßnahmenwerte der BBodSchV überschritten, darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn u. a. die Kenngröße der Zusatzbelastung für die Deposition durch die Emissionen der Anlage an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 % des jeweiligen Immissionswertes beträgt.

Diese „Irrelevanzgrenzen“ ($\leq 5 \%$) werden für die Stoffe/Stoffgruppen Blei, Nickel und Thallium unterschritten.



Eine Berücksichtigung von Arsen und Cadmium war nicht erforderlich, da als Brennstoff Mineralöl-Destillat (Heizöl_{redest}) eingesetzt wird, sodass Emissionen dieser Schadstoffe auszuschließen sind. Zudem wird bei der Mitverbrennung von Betriebsabluft, Prozessabgasen und den Gasen aus der Schiffsentgasung den Kesselanlagen nur Gase, d. h. flüchtige Verunreinigungen und keine Feststoffe (Staub), zugeführt.

Bei der punktuellen Ermittlung der Zusatzbelastung für Quecksilber wurde eine maximale Deposition von 0,103 µg/(m² x d) ausgewiesen. Dieser Wert überschreitet die o. g. Kenngröße (Irrelevanzgrenze) von ≤ 5 %, da der Immissionswert für die Quecksilberdeposition nach den Vorgaben der TA Luft 1 µg/(m²*d) beträgt.

Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wird das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS StoBo) als Internetrechercheangebot betrieben. Auch für das Beurteilungsgebiet liegen hier Informationen zur Quecksilberbelastung des Bodens vor. Dabei werden in einigen Fällen auch Maßnahmenwerte der BBodSchV für Quecksilber auf Grünlandflächen von 2 mg/kg TM erreicht oder überschritten. Auch in der Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel werden für den Bereich flächenhaft geschätzte Quecksilbergehalte aufgezeigt, die im Bereich des Maßnahmenwertes für Grünlandflächen liegen können.

Das heißt für den Schadstoff Quecksilber wird sowohl die Kenngröße für die Zusatzbelastung (≤ 5 %) des Immissionswertes überschritten und es gibt hinreichende Anhaltspunkte, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- oder Maßnahmenwerte der BBodSchV überschritten sind, sodass die Gesamtbelastung der Deposition an Quecksilber zu ermitteln und zu beurteilen war (Ergebnisse siehe unten, Nummer 2.5.2.2).

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet für die unmittelbare Einwirkung auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotop wurden die geplanten Eingriffsflächen und ein potenzieller Auswirkungsraum von 500 Metern um den Vorhabenstandort abgegrenzt (siehe oben).

Der Artenschutz ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen; artenschutzrechtliche Vorschriften sind hierbei zwingend zu beachten. Daher wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 233 der Stadt Wesel in der Vergangenheit für die schutzgutspezifische Betrachtung des Untersuchungsgebietes weitreichende vegetationskundliche und faunistische Erhebungen durchgeführt und mithilfe örtlicher Begehungen seitens der ILS Essen GmbH in den Jahren 2014 und 2019 verifiziert.



Überdies liegen sowohl faunistische als auch floristische Daten aus den entsprechenden Kartierungen der biologischen Station Kreis Wesel aus den Jahren 2014 und 2020 vor. Darüber hinaus wurden naturschutzfachliche Daten des digitalen Informationssystems des LANUV NRW (LINFOS) herangezogen.

Zur Untersuchung von Einwirkungen auf die Schutzgebiete und Schutzausweisungen, wurde das Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die TA Luft 2002 und in Anlehnung an die Ergebnisse der Immissionsprognose von 3000 m (siehe o.) auf 4000 m erweitert.

Innerhalb dieses Untersuchungsgebiets sind ausgewiesene Schutzgebiete relevant, deren Repräsentanz und/oder Schutz-/und Entwicklungsziele im digitalen Informationssystem des LANUV NRW beschrieben sind.

Hierbei handelt es sich um vier Natura-2000-Gebiete:

- Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401), westlich, ca. 1000 m vom Vorhabensbereich entfernt,
- Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301), nordwestlich ca. 2,8 km vom Vorhabensbereich entfernt,
- FFH „Rheinvorland bei Perrich“ (DE-4305-303), nordwestlich ca. 3,2 km vom Vorhabensbereich entfernt und
- FFH „Komplex in den Drevenacker Dünen“ (DE-4306-302), nordöstlich ca. 3,5 km vom Vorhabensbereich entfernt,

zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope:

- Stehende Binnengewässer (BT-4305-2026-2001, BT-WES-01345 und BT-4305-0005),
- Fließgewässerbereiche (BT-4305-0011-2006),
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (BT-4305-0013-2012, BT-4305-0090-2012, BT-4305-0133-2014, BT-4305-0134-2014 und BT-4305-0140)
- Röhrichtbestand (BT-4305-2032-2001),
- Trockenrasen (BT-4306-2062-2001, BT-4305-2023-2001, BT-4305-0002-2011, BT-4305-0003-2011, BT-4305-0004-2011, BT-4305-0005-2011, BT-WES-01303, BT 4306-2075-2001, BT-WES-01369),
- Magerwiesen und -weiden (BT-WES-01367),
- Auwälder (BT-4305-2031-2001)

vier Naturschutzgebiete (NSG):

- NSG Rheinaue zwischen Büberich und Perrich (WES-029), westlich ca. 1,5 km vom Vorhabensbereich,



- NSG Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum (WES-055), südwestlich ca. 1,2 km vom Vorhabensbereich,
- NSG Lippeaue (WES-092), unmittelbar östlich angrenzend an den Vorhabensbereich und innerhalb des unmittelbaren Untersuchungsgebietes,
- NSG Lipperandsee (WES-095), östlich ca. 2,0 km vom Vorhabensbereich,

sowie sechs Landschaftsschutzgebiete (LSG), wovon das Landschaftsschutzgebiet LSG-Der Huck (LSG-4305-0020) innerhalb des unmittelbaren Untersuchungsgebietes liegt.

Aktueller Umweltzustand

- Flora

Das Untersuchungsgebiet des unmittelbaren Eingriffs- bzw. Einwirkungsbereichs ist durch den Bestand rekultivierter Tagebauflächen als Wiesenflächen im Norden und durch gewerblich-industriell genutzte Flächen des Rhein-Lippe-Hafens im zentralen Bereich und kulturlandschaftlich geprägte Grünlandflächen in den östlichen bzw. südlichen Bereichen gekennzeichnet.

Die gewerblich-industriell genutzten Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens werden vor allem durch befestigte und teilversiegelte Betriebs- und Erschließungsflächen, Lagerplätze und Gebäude bzw. Bauwerke eingenommen. Das Hafenbecken ist von umlaufenden Hochwasserdeichen umgeben. Diese sind am wasserseitigen Dammfuß durch Steinschüttungen befestigt und in den oberen Dammbereichen überwiegend mit beweideten Grasfluren bewachsen.

Die Zufahrtsstraße „Zum Ölhafen“ und der Damm grenzen den gewerblich-industriell genutzten Bereich des Rhein-Lippe-Hafens zur Binnenaue in südlicher bzw. östlicher Richtung ab. Die Straße wird entlang ihrer abgeöschten Bereiche von Einzelsträuchern begleitet. Südlich dieser Straße erstrecken sich Grünlandflächen die durch Gehölze z. B. lineare Hecken aus Weißdorn, Holunder und Hunds-Rose, Gebüschgruppen und Sträucher sowie Einzelbäume unterteilt und gegliedert sind.

Das Betriebsgelände der GS Recycling GmbH & Co. KG ist bereits zum Teil mit Anlagen bebaut und versiegelt. Die unbebauten Flächen bestehen aus artenarmen Wiesenbeständen, ruderalen Vegetationsbeständen und Grasfluren. Der Gehölzbestand beschränkt sich auf einen im Osten randlich gelegenen, baumheckenartig ausgebildeten Gehölzstreifen mit heimischen Gehölzen bzw. mit geringem- und mittlerem Baumholz.

Nordöstlich des Betriebsgeländes der GS Recycling GmbH & Co. KG liegt ein kleinflächiges Absetz- bzw. Klärbecken. Randlich wird es mitunter durch einen Saum von Heidevegetation begleitet.



Insgesamt neun Rote-Liste-Arten wachsen an den Dämmen und am südlichen Hafenbecken. Zudem befinden sich hier auch vier weitere als regional gefährdete eingestufte Pflanzenarten. Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten liegen aus der vegetationskundlichen Kartierung nicht vor.

- *Fauna*

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen der Biologischen Station im Kreis Wesel wurden im Untersuchungsgebiet auch planungsrelevante Tierarten bzw. Tierarten gemäß der Roten Liste nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um neun 9 Fledermausarten, 36 Vogelarten, eine Amphibienart (Kreuzkröte), eine Fischart (Aal) und eine Insektenart (Blauflügelige Ödlandschrecke).

- *Schutzgebiete*

Die besondere Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ begründet sich im Vorkommen von Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme, der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes, der mageren Flachland-Mähwiesen, der Erlen-Eschenwälder, Weichholzaunenwälder und Hartholz-Auenwälder sowie auf das Vorkommen von Gänsen. Für diese Vogelarten sind Schutzziele und Maßnahmen definiert.

Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ zeichnet sich vor allem durch das Vorkommen des Lebensraumtyps 3270 „Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidentium* p. p.“ des Anhang I der FFH-Richtlinie aus, der typische Strukturen und ein gutes lebensraumtypisches Arteninventar aufweist.

Der Lebensraumtyp 3270 kommt auch untergeordnet im FFH-Gebiet „Rheinvorland bei Perrich“ vor und kann hier in seiner Gesamtheit mit „gut“ beurteilt werden. Vorrangig tritt in diesem FFH-Gebiet jedoch der Lebensraumtyp 91EO „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ auf, der als „durchschnittlich“ zu beurteilen ist.

Das FFH-Gebiet „Komplex in den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“ ist heterogen entwickelt. Es wechseln sich ausgedehnte Sandtrockenrasen, Heiden und Eichenwälder mit Altwasserkomplexen ab. Den flächenmäßig größten Anteil nimmt im Untersuchungsgebiet der Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *quercus robur*“ ein, der aufgrund vorhandener lebensraumtypischer Strukturen, des lebensraumtypischen Arteninventars und fehlender Beeinträchtigungen/Störungen in der Gesamtheit mit „gut“ bewertet werden kann.

Die Schutzausweisung gesetzlich geschützten Biotope erfolgt wegen ihrer Seltenheit, ihrer Gefährdung oder aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen. Diese Biotope sind kraft Gesetzes (§ 30 BNatSchG oder



landesrechtlich erweiterte Regelungen) von Schutz erfasst. Eine administrative Unterschutzstellung beziehungsweise konstitutive Schutzfestsetzung durch Verordnungen oder Verwaltungsakte ist nicht erforderlich. Bei den im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich zum Teil um stickstoffempfindliche Biotope, wie Silikattrockenrasen.

Die Schutzausweisungen der Naturschutzgebiete „Rheinaue zwischen Büderich und Perrich“ und „Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum“ erfolgten vornehmlich zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen autotypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ erfolgte vor allem als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturreaumtypischer Biotopkomplexe wie Wiesen, Seen, Altarme und Auenarme. Darüber hinaus erfolgte die Schutzausweisung u. a. aufgrund der besonderen Bedeutung der Rhein- und Lippeaue als landesweiter und regionaler Biotop-Verbundkorridor.

Das Naturschutzgebiet „Lipperandsee“ wurde zur naturnahen Entwicklung eines Auskiesungsgewässers festgesetzt und dient der Anbindung an die Lippe als potenzielle Überflutungsfläche.

Prognose der betriebs-, bau- und anlagenbedingten Auswirkungen

- *Unmittelbarer Eingriffsbereich*

Durch den Bau des Schiffsterminals, d. h. des Schiffssteigers einschließlich der Verwaltungsgebäude, und durch den Bau von Zuwegungen, der Rohrbrücke sowie Böschungsanpassungen werden Flächen beansprucht, was zu einem Verlust an Grünlandvegetation und Grasfluren führt. Zudem werden bereits versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen (Hafenböschung, vorhandener Weg) überplant. Der Schiffssteiger führt ferner zu einer Flächeninanspruchnahme des Hafenbeckens.

Südlich der Straße „Zum Ölhafen“ sind in geringem Umfang Einzelsträucher mit einer mäßigen Bedeutung für die Biotopfunktion durch den Bau der Rohrbrücke betroffen.

Die kulturlandschaftlich geprägten Flächen der Binnenaue mit teilweise hochwertigen Biotopen grenzen unmittelbar südlich bzw. südöstlich (Schiffsterminal) an den Vorhabensbereich an und sind daher insbesondere während der Bauzeit potenziell durch Befahrung, Lagerung und Verschmutzung (z. B. durch Abfall) gefährdet.



Von den nachgewiesenen Rote-Liste-Pflanzenarten sind entlang der aufgeschütteten Deichanlage der Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), der Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), die Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*) und der Flaumhaarige Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*) baubedingt betroffen.

Bautätigkeiten stellen potenziell eine Möglichkeit zur Verletzung, Tötung oder Störung von Tieren dar, z. B. von Fischen (Aale) im Bereich der Blocksteinschüttung am Schiffssteiger, von Amphibien (Kreuzkröten) entlang des Deichs zur Binnenaue und von nachgewiesenen Brutvögeln (Bluthänfling) im Bereich des Hafendeichs.

Zudem ist es denkbar, dass durch Abbrucharbeiten des vorhandenen Schiffssteigers am Hafendeich, die hier brütenden Möwenarten wie Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Sturmmöwe und der Flussseseschwalbe verletzt, getötet oder gestört werden.

Die stark erschütterungs- und lärmimmissionsträchtigen Rammarbeiten zur Errichtung des Schiffssteigers könnten zur Störung zahlreicher im Betrachtungsraum nachgewiesener Brutvögel, wie Bachstelze, Bluthänfling, Brandgans, Fitis, Flussseseschwalbe, Gartenrotschwanz, Heringsmöwe, Mäusebussard, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Rohrhammer, Rostgans, Schleiereule, Sturmmöwe, Steinkauz oder Turmfalke führen.

Eine Gefährdung lichtempfindlicher Fledermausarten (Braunes Langohr, Große Bartfledermaus oder Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus) durch Beleuchtungsanlagen wäre betriebsbedingt möglich.

Betriebsbedingt könnte es durch Lärm, Licht und Beunruhigungen durch menschliche Aktivitäten zur Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. Tierarten sowie zur Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang kommen.

- *Erweitertes Untersuchungsgebiet*

Durch den geplanten Anlagenverbund der GS Recycling GmbH & Co. KG werden innerhalb der o. g. Natura-2000-Gebiete, gesetzlich geschützten Biotope und Naturschutzgebiete keine Flächen in Anspruch genommen; Zerschneidungen und Barrierewirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Auswirkungen durch akustische und optische Wirkungen sind aufgrund der Entfernung ebenfalls auszuschließen. Ferner wird eine Veränderung des Meso- und Mikroklimas ausgeschlossen, da eine Änderung der Besonnungsdauer und -intensität, eine Verschattung, Regenverschattung oder eine Änderung der Windverhältnisse durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

Als einziger Wirkfaktor ist der Eintrag von Schadstoffen in Boden und Wasser durch gasförmige Immissionen zu benennen. Dieser Eintrag könnte durch den Anlagenbetrieb aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Natura-2000-Gebieten potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten führen.



Die Ermittlung der Schornsteinhöhe zur Ableitung der Abgase erfolgte gemäß Nummer 5.5 der TA Luft und ergab eine Kaminhöhe von 37 m. Unter Berücksichtigung dieser formellen Kaminhöhe können die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen gemäß den Nummern 4.4 und 4.5 der TA Luft 2002 nicht sicher eingehalten werden.

Die Antragstellerin beantragte aus diesem Grunde in Anlehnung an Nummer 5.5.2 Abs. 3 Satz 2 TA Luft zur Verhinderung von Überschreitungen der Immissionswerte einen Kamin mit einer Höhe von 60 m zu errichten und zu betreiben. Die Vereinbarkeit der beabsichtigten Kaminüberhöhung zur formell berechneten Kaminhöhe wurde durch die von der Genehmigungsbehörde beauftragte Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte, namentlich Herrn Dr. Gruber, geprüft; ein solches Vorgehen steht den Grundlagen der TA Luft nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung eines 60 m hohen Kamins konnten Schadstoffeinträge in Boden und Wasser durch gasförmige Immissionen, die potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten und Lebensräume führen, belegt durch entsprechende Gutachten im Antrag, ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf das Gutachten der ÖKO-DATA vom 24.12.2020 zur Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes „Komplex in den Drevenacker Dünen“ durch den Eintrag vorhabensbedingter Immissionen von Schwefel- und Stickstoffverbindungen hinzuweisen. Im Ergebnis wurde hierbei festgestellt, dass an keinem Beurteilungspunkt das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha x a) für den eutrophierenden vorhabensbedingten Stickstoffzusatzbeitrag (N-Zusatzbeitrag) überschritten wird. Gleichzeitig wird an allen Beurteilungspunkten die Bagatellschwelle von 3% des Critical Loads für den versauernden Stickstoff- und Schwefeleintrag (CL(S+N)) eingehalten, so dass die versauernden Einträge in das FFH-Gebiet als unerheblich bewertet werden können.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2021 (Az.: BVerwG 7 C 9.19) ist unter Beachtung von Nummer 8 der TA Luft 2021 (Übergangsregel) im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens auch für die gesetzlich geschützten Biotop - analog zu den FFH-Gebieten bezüglich der Stickstoffdeposition - der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannte Wert von 3 % der jeweiligen Critical Loads, d. h. ein Wert von 0,3 kg N/(ha x a), zugrunde zu legen.

Im Immissionsschutzgutachten „Schutzgut Natur“ der uppenkampundpartner vom 16.04.2021 (Nummer: I16 0070 19-2) wurde lediglich für das Biotop BT 4305-0002-2011 ein Immissionswert von 0,3 kg N/(ha x a) ermittelt, der somit den vorgegebenen Grenzwert zwar erreicht, aber nicht überschreitet. Bei allen anderen Biotopen lag der Wert deutlich niedriger. Das Biotop wird gemäß dem Informationssystem des LANUV



NRW als Silikattrockenrasen ausgewiesen. Die Stickstoffdeposition in gesetzlich geschützte Biotope kann demzufolge ebenfalls als unerheblich bewertet werden.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des aktuellen Umweltzustandes

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen den Flüssen „Lippe“ im Norden (ca. 750 m entfernt) und dem Rhein im Westen (ca. 1.000 m entfernt) sowie dem Schifffahrtskanal „Wesel-Datteln-Kanal“ im Süden (ca. 950 m entfernt).

Die Gewässergüte der Lippe wird als **kritisch belastet** (Stufe II bis III) und die des Rheins als *mäßig belastet* (Stufe II) eingestuft. Die Wasserqualität des Wesel-Datteln-Kanals wird als Schifffahrtskanal nicht im Gütesystem bewertet.

Das geplante Schiffsterminal soll am Rhein-Lippe-Hafen errichtet werden, der unmittelbar an das Betriebsgelände der GS Recycling GmbH & Co. KG angrenzt. Der ausgebaute Hafen steht über den Wesel-Datteln-Kanal mit dem Rhein in Verbindung und dient ausschließlich der gewerblichen-industriellen Nutzung. Das Ufer ist mit Steinschüttungen und zusätzlich für den Hochwasserschutz mit Deichanlagen ausgebaut.

Nordöstlich des Betriebsgeländes liegt ein kleinflächiges Absetz- bzw. Klärbecken.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Binnenaue temporär wasserführende Grabensysteme.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Zudem sind keine Reservegebiete nach dem Regionalplan Ruhr betroffen.

In den Randbereichen, z. B. im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens, bis einschl. der angrenzenden Dammanlage, wird das Untersuchungsgebiet von den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten des Rheins und der Lippe überlagert.

Vorbelastungen der Grundwasserverhältnisse sind vor allem auf die ausgedehnten Abgrabungstätigkeiten in der Vergangenheit zurückzuführen. Diese waren, mit einem großräumigen Verlust von Deckschichten, und damit deren Schutzfunktionen für das Grundwasser, verbunden.

Darüber hinaus werden weiterhin Grundwasserabsenkungen durch die fortschreitende Tiefenerosion von Rhein und Lippe ausgelöst.

Die nächstgelegene Messstelle zur Überwachung des Grundwasserpegels (Grundwasserüberwachung) befindet sich östlich in ca. 800 m Entfernung zum Anlagengelände.



Prognose der betriebs-, bau- und anlagenbedingten Auswirkungen

Baubedingt könnten bei unsachgemäßen Einsätzen und unsachgemäßer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, wie Schmierstoff-, Kraftstoff- oder Reinigungsmittel, diese Stoffe über den Boden (Infiltration) in das Grundwasser eingetragen werden und dort zu Verunreinigungen führen. Potenziell ist auch der direkte Eintrag durch den oberflächigen (direkten) Abfluss dieser wassergefährdenden Stoffe in das Hafenbecken möglich.

Ein Eintrag durch Infiltration oder oberflächigen Abfluss von wassergefährdenden Stoffen ist auch betriebsbedingt bei unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Transport/Umschlag möglich, insbesondere da in großen Mengen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 bis 3 umgeschlagen, behandelt und gelagert werden sollen.

Die Flächenumwandlung und die Versiegelung von neuen Flächen hat anlagenbedingte Auswirkungen, da hierdurch die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden wird; der Zufluss von versickerten (infiltrierten) Wasser zum Grundwasser unterbleibt. Durch die Errichtung der Spundwand für die Anlage des Schiffsterminals im Hafenbecken kommt es zudem zu einer Inanspruchnahme der Wasserfläche und somit zu einem Raumverlust im Hafenbecken.

2.4.4 Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des aktuellen Umweltzustandes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Landschaft orientiert sich an den allgemeinen Festlegungen des Untersuchungsrahmens (siehe Nummer 2.2 dieser zusammenfassenden Darstellung). Daher erstreckt sich die Betrachtung des unmittelbaren Untersuchungsraums auf einen Radius von 500 m und der erweiterte Untersuchungsraum auf einen Radius von 3.000 m). Wie bereits unter Nummer 2.2 beschrieben, wurden bei der Betrachtung diejenigen Planungsbereiche ausgeschlossen, die innerhalb des Geltungsbereichs des festgesetzten Bebauungsplans Nummer 233 der Hansestadt Wesel liegen, da bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen, hierzu zählt auch der geplante 60 m hohe Kamin, bereits bei der Betrachtung bzw. Prüfung der Eingriffsregelung im Zuge des Bauleitplanverfahrens erfasst wurden.

Im unmittelbaren nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets liegen ehemals als Tagebau genutzte und im Zuge der Rekultivierung aufgeschüttete Flächen, die gegenwärtig durch homogenes Grünland geprägt sind. In diesen Bereichen wurde das ursprüngliche Relief (Höhenprofil der Landschaft) durch hochwasserfrei angelegte Aufschüttungsflächen überformt. Das Aufschüttungsareal überragt als ebenes Plateau die



umgebende Niederungslandschaft um ca. 4 bis 6 m. Diesen Aufschüttungsflächen ist für das Landschaftsbild, unter Einbeziehung/Einschluss der gewerblichen-industriell genutzten Flächen des Rhein-Lippe-Hafens, nur eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

An dieses Plateau schließt sich nördlich der „Lippemündungsraum“ an. Dieser besteht aus einem frei mäandrierenden Flusslauf mit Sandbänken, Altarmen und Grünlandflächen. Der „Lippemündungsraum“ ist Teil des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ und ist im Landschaftsplan des Kreises Wesel als besonders schützenswerter Vorrangbereich ausgewiesen.

Unmittelbar südlich des Anlagenkomplex bzw. südöstlich des Rhein-Lippe-Hafens und somit des geplanten Schiffsterminals, befinden sich Grünlandflächen der Binnenaue mit gliedernden Gehölzbeständen wie Hecken, Alt- und Kopfbäumen.

Für diesen Bereich sind aufgrund der hohen bis sehr hohen schutzgutspezifischen Bedeutung Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung umzusetzen. Die Binnenaue hat den optischen Bezug zu den umliegenden Flächen der ursprünglichen Flussniederung durch die begrenzenden Hochwasserdeiche und die Dammanlage der Zufahrtsstraße, die die Grünlandflächen der Binnenaue um ca. 4 bis 5 m überragen, sowie eines weiteren künstlich angelegten Damms in Nord-Süd-Richtung, weitgehend verloren.

Südlich hierzu liegt entlang der Emmelsumer Straße eine durch Gehölzstrukturen eingegrünte Streubebauung, bestehend aus der aufgelockerten Wohnsiedlung „Lippedorf“.

Der Westen des erweiterten Untersuchungsgebiet wird vom Rheinstrom eingenommen. Der Rhein und seine angrenzenden Auen zwischen den Deichen sind Teil des NATURA-2000-Gebietes „VSG Unterer Niederrhein“.

Die im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets gewerblich-industriell genutzten Flächen, mit zum Teil hochragenden und massiven Bauwerken, wie Schwerlasthallen und Öltanks, sowie der Rhein-Lippe-Hafen mit seinem technisch geprägten Gesamteindruck mit Hafenbecken, Löschbrücke, Steinschüttungen und befestigten ca. 8 m hohen Hochwasserdeichen, stellen eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, die im unmittelbaren Umfeld und eingeschränkt auch aus ferner Distanz sichtbar sind.



Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Bau- und Betriebsbedingt ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehr und Baustellenverkehr zu erwarten.

Dauerhaft führen die geplanten baulichen Anlagen am Rhein-Lippe-Hafen zu einer Verdichtung der durch die vorhandenen Industrienutzungen bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Verfremdungen des Landschaftsbildes.

2.4.5 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des aktuellen Umweltzustandes

Unter dem Begriff kulturelles Erbe werden archäologisch wertvolle Objekte, Bau- und Bodendenkmäler sowie historisch bedeutsame, regional oder landesweit bedeutsame Landnutzungsformen und Kulturlandschaften zusammengefasst.

Der Schutz von Sachgütern (Denkmälern) ist durch das Denkmalschutzgesetz reglementiert.

Als Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Denkmäler) wurde der unmittelbare Einwirkungsbereich (500 m-Radius) herangezogen.

In diesem Bereich befindet sich südlich bzw. südöstlich vom Rhein-Lippe-Hafen die Binnenaue, die als typisches Landschaftselement mit einer hohen bis sehr hohen kulturlandschaftlichen Bedeutung und Empfindlichkeit zu bewerten ist. Durch die Eindeichung wurde jedoch der unmittelbare funktionale Zusammenhang und Bezug zum weiteren Auenraum bereits erheblich beeinträchtigt.

Dem im Übergangsbereich zur Splittersiedlung Lippedorf erhaltene Plaggengeschenboden ist als historisches Zeugnis bzw. Relikt ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungen eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit zuzuordnen.

Im Bereich nördlich der Binnenaue bzw. nördlich der Zufahrtsstraße zum Rhein-Wesel-Hafen ist die historische Kulturlandschaft durch die in der Vergangenheit erfolgte Auskiesung, Wiederverfüllung und Aufschüttung des Geländes weitgehend anthropogen überformt. Ebenso sind innerhalb der gewerblich-industriell genutzten Bereiche des Rhein-Lippe-Hafens keine natürlichen bzw. kulturhistorisch bedeutsamen Verhältnisse mehr vorhanden bzw. anzutreffen.

Die regionaltypische Lage der Siedlung (Streubebauung) am Rand der Niederterrasse stellt einen siedlungshistorischen Zeugniswert dar, der eine mittlere bis hohe Bedeutung und Empfindlichkeit aufweist.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Denkmäler nachgewiesen.



Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Durch die geplante Maßnahme werden keine Kulturgüter und keine Sachgüter (Denkmäler) in Anspruch genommen, zerstört oder geschädigt.

2.4.6 Schutzgut Klima

Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des aktuellen Umweltzustandes

Das Untersuchungsgebiet ist klimatisch der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ zuzuordnen, die sich östlich und westlich des Rheins nördlich von Düsseldorf bis an die niederländische Grenze bei Emmerich erstreckt. Es herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit milden, meist schneearmen Wintern, mäßig warmen Sommern und einer langen Vegetationsperiode.

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet sind die Flächen, aufgrund des großen Anteils von Freiraumbereichen mit flächendeckenden Vegetationsbeständen und der Nähe zum Hafenbecken, vor allem dem Freiland- und dem Gewässerklimatop zuzuordnen. Darüber hinaus befinden sich weitere Klimatope, wie Wald, Stadtrand- Gewerbe- und Industrieklima mit untergeordneter Bedeutung.

Grünflächen besitzen nachts aufgrund der Kaltluftlieferung eine hohe klimaökologische Ausgleichsfunktion, da nachts nur ein geringer Bodenwärmestrom und bei wolkenlosem Himmel keine Gegenstrahlung auftritt. Sie können klimaökologische Ausgleichsräume darstellen, sofern sie über Flurwinde und Kaltluftabflüsse die Wärmebelastung in den Siedlungsflächen verringern. Die Kaltluftproduktion im Freiraum kann aber nur dann von planerischer Relevanz sein, wenn den Flächen ein entsprechender Siedlungsraum zugeordnet ist, der von ihren Ausgleichleistungen profitieren kann. Dies ist im Bereich des Vorhabens nichtzutreffend. Die vorhandenen Grünflächen besitzen aufgrund ihrer Entfernung zum Siedlungsraum, sowohl am Tage als auch nachts, nur eine geringe bioklimatische Bedeutung und sind daher auch nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich zu bewerten.

Auch das Hafenbecken gleicht aufgrund der hohen spezifischen Wärmekapazität des Wassers den Temperaturverlauf im direkten Umfeld aus. Eine bioklimatische Bedeutung ist aber auch hier, analog zu den Grünflächen, für dieses Klimatop auszuschließen.



Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Aufgrund der zeitlich begrenzten Baumaßnahmen sind keine baubedingten Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen gehen mit der Errichtung zusätzlicher Bauwerke, die eine zusätzliche Erhöhung des Versiegelungsgrades bedeuten, einher. Zudem wird ein Teilbereich der Wasserfläche innerhalb des Hafenbeckens in Anspruch genommen. Mögliche klimatische Auswirkungen, wie der Einfluss auf die Kalluftsituation und auf das Bioklima, sind aufgrund dieser Flächeninanspruchnahme jedoch nicht zu erwarten.

2.4.7 Schutzgut Luft

Luftverunreinigende Stoffe

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe, die durch die Energiezentrale (BE 4) hervorgerufen werden, werden von folgenden Quellen verursacht:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------|
| - Thermischer Abgasreinigung TNV | 5,4 MW _{FWL} |
| - 2 Thermalölanlagen | 2 x 7,2 MW _{FWL} |
| - Dampfkesselanlage | 12,0 MW _{FWL} |

Diese sind die im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen des geplanten Betriebs der GS Recycling GmbH & Co. KG zu berücksichtigenden bzw. anzusetzenden Emissionsquellen.

Die gereinigten Abgase werden über einen 60 m hohen Kamin abgeleitet.

Den Immissionsprognosen (Schutzgut Mensch und Schutzgut Natur) sind die Emissionsmassenströme einer Vielzahl luftverunreinigender Stoffe und zwar Benzo(a)pyren, Benzol, Blei, Fluorwasserstoff, Nickel, Quecksilber, Schwefeloxide, Schwefeloxide, Schwebstaub (PM-10), Schwebstaub (PM-2,5), Stickstoffoxide, Thallium, Ammoniak, Chlorwasserstoff, Chrom, Kohlenmonoxid und Gesamt-C zugrunde gelegt worden, die im Abgas enthalten sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu erwartenden bzw. in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme den Bagatellmassenströmen der TA Luft 2021 und TA Luft 2002 gegenübergestellt.



Tabelle 14: Emissionsmassenströme der Energiezentrale BE 4³⁾⁶⁾, Bagatellmassenströme

Schadstoff	Emissionsmassenstrom Angaben aus Gutachten I16 0068 19-2 „Schutzgut Mensch“ [kg/h]	Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002 [kg/h]	Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2021 [kg/h]
Benzo(a)pyren	0,0022	0,0025	0,00026
Benzol	0,0434	0,05	0,05
Blei	0,022	0,025	0,025
Fluorwasserstoff	0,130	0,15	0,018
Nickel	0,022	0,025	0,0052
Quecksilber	0,0022	0,0025	0,0013
Schwefeloxide	9,15	20	15
Gesamtstaub	0,75	1,0	1,0
Schwebstaub (PM-10)	0,68	---	0,8
Schwebstaub (PM-2,5)	0,08	---	0,5
Stickstoffoxide ¹⁾	6,36	20	15
Thallium	0,0022	0,0025	0,0026
Ammoniak ⁴⁾	0,96 ⁵⁾	---	0,1 ²⁾
Chlorwasserstoff	1,30	---	---
Chrom	0,043	---	---



Kohlenmonoxid	3,46	---	---
Gesamt-C	2,16	---	---
1) Im Gutachten I16 0070 19-2 „Schutzgut Natur“ wird für die Berechnung der Stickstoffdeposition ein Emissionsmassenstrom für die Stickstoffdioxide v. 8,66 kg/h zugrunde gelegt 2) Anhang 1, Anhang 9 TA Luft 2021 3) Die Angaben beziehen sich auf einen Volumenstrom (Normzustand, trocken) von insgesamt 43.283 m³/h und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 31,8 MW 4) Ammoniakemissionen für den Dampfkessel wurden nicht in Ansatz gebracht 5) Außer Dampfkessel 6) Die Emissionen an Schwermetallen ergeben sich aus dem Sachverhalt, dass für die Berechnungen die obligatorisch geltenden Emissionsbegrenzungen der TA Luft angesetzt wurden. In der Realität sind für diese Schadstoffe jedoch laut Antragstellerin keine nennenswerten Emissionen zu erwarten. Diese Annahme stützt sich auf die regelmäßig durchgeführten Emissionsmessungen an einer vergleichbaren Anlage der Antragstellerin in Sonsbeck			

Für die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, sind die Vorgaben der TA Luft 2002 maßgebend. Die TA Luft 2021, die am 01.12.2021 in Kraft trat, ist bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigenden Stoffen berücksichtigt worden.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung der Zusatzbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entsprechend der Nummer 4.6.1.1 TA Luft entfallen. Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass für die dort genannten Stoffe nach Nummer 4.6.1.1 eine Immissionsprognose gemäß den Vorgaben der TA Luft 2002 nicht zwingend erforderlich war.

Die Bestimmung der Zusatzbelastung für Schadstoffe Ammoniak, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Chrom erfolgte im Rahmen einer Sonderfallprüfung gemäß Nummer 4.8 TA Luft. Als Immissionswerte wurden die in der LAI-Veröffentlichung vom 21.04.2004 „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind“, genannten Werte angesetzt.

Der nachfolgenden Tabelle 15 sind die ermittelten Zusatzbelastungen des Gutachtens „Schutzgut Mensch“ und deren Relevanz zu entnehmen. Aus dem Gutachten „Schutzgut Natur“ sind die entsprechenden Werte ebenfalls, bis auf die Werte im Zusammenhang mit der Stickstoffdeposition, aufgeführt. Hierzu finden sich entsprechende Ausführungen weiter oben unter Nummer 2.4.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“.



Tabelle 15: Immissionszusatzbelastung, Immissionsgrenzwert und Irrelevanzregelung

Schadstoff	IJZ max. ^{1) 5)}	IW Mittelungszeit- raum Jahr	IJZ max. /IW	Irrelevanz
Immissionsprognose „Schutzgut Mensch“				
Nr. 4.2 TA Luft				
Benzol	0,006 µg/m ³	5 µg/m ³	0,12 %	0,15 µg/m ³ (3 %)
Blei	0,0028 µg/m ³	0,5 µg/m ³	0,56 %	0,015 µg/m ³ (3 %)
Schwebstaub (PM-10)	0,10 µg/m ³	40 µg/m ³ 50 µg/m ³ 24 h	0,25 %	1,20 µg/m ³ (3 %)
Schwefeldioxid	0,61 µg/m ³	50 µg/m ³ 125 µg/m ³ 24 h 350 µg/m ³ 1 h	1,22 %	1,52 µg/m ³ (3 %)
Stickstoffdioxid	0,17 µg/m ³	40 µg/m ³ 200 µg/m ³ 1 h	0,43 %	1,20 µg/m ³ (2 %)
Nr. 4.3 TA Luft				
Staubnieder- schlag	0,00001 g/(m ² x d)	0,35 g/(m ² x d)	0,003 %	0,0105 g/(m ² x d) (3 %)
Nr. 4.5 TA Luft				
Blei	0,04 µg/(m ² x d)	100 µg/(m ² x d)	0,01 %	5,5 µg/(m ² x d)
Nickel	0,09 µg/(m ² x d)	15 µg/(m ² x d)	0,60 %	0,82 µg/(m ² x d)
Quecksilber	0,103 µg/(m ² x d)	1 µg/(m ² x d)	10,3 %	0,055 µg/(m ² x d)
Thallium	0,039 µg/(m ² x d)	2 µg/(m ² x d)	1,95 %	0,11 µg/(m ² x d)
Nr. 4.8 TA Luft				
Ammoniak	0,11 µg/m ³	70 µg/m ³ ²⁾	0,16 %	0,7 µg/m ³ (1 %)
Chlorwasserstoff	0,17 µg/m ³	9 µg/m ³ ²⁾	1,89 %	0,094 µg/m ³ (1 %)
Fluorwasserstoff	0,02 µg/m ³	14 µg/m ³ ²⁾	0,14 %	0,15 µg/m ³ (1 %)



Chrom	5,54 ng/m ³	17 ng/m ³ ³⁾	32,6 %	0,18 ng/m ³ (1 %)
39. BImSchV				
Schwebstaub (PM-2,5)	0,09 µg/m ³	25 µg/m ³	0,36 %	0,76 µg/m ³
Nickel	2,77 ng/m ³	20 ng/m ³ ³⁾	13,9 %	0,61 ng/m ³
Benzo(a)pyren	0,2769 ng/m ³	1 ng/m ³ ³⁾	27,7 %	0,030 ng/m ³
Kohlenmonoxid	0,0005 mg/m ³	10 mg/m ³ 8-h-Mittelwert ³⁾	0,005 %	0,30 mg/m ³
Immissionsprognose „Schutzgut Natur“				
Nr. 4.4 TA Luft				
Schwefeldioxid	0,8 µg/m ³	20 µg/m ³	4,0 %	2 µg/m ³
Stickstoffoxide	1,4 µg/m ³	30 µg/m ³	4,6 %	3 µg/m ³
Fluor	0,021 µg/m ³	0,4 µg/m ³	5,3 %	0,04 µg/m ³
Nr. 4.8 TA Luft				
Ammoniak	0,1 µg/m ³	10 µg/m ³	1 %	3 µg/m ³ ⁴⁾
1) Berechnungsgrundlagen: ○ Ableithöhe 60 m über Grund ○ Durchschnittlichen Gesamtschwefelfrachten der betrachteten Anlagen kleiner/gleich 50 % der Gesamtfrachten aus den Halbstundenmittelwerten 2) Gemäß LANUV Stn 202110104 3) Gemäß LAI BvS 4) Angaben zur Irrelevanz und IW siehe Nr. 3.1.2 Gutachten in Anlehnung an Anlage 1 TA Luft 2021 5) Die Immissionszusatzbelastungen sind mittels Ausbreitungsrechnung in einem Umkreis von 4.096 m um den geplanten Anlagenstandort berechnet worden.				

Vorbelastungswerte liegen nicht vor. Messstellen des LANUV, auf die zurückgegriffen werden könnte, sind innerhalb des Beurteilungsgebietes nicht vorhanden. Eine gesonderte Messung der Vorbelastung ist gemäß Nummer 4.6.2.1 TA Luft jedoch nicht erforderlich, wenn aufgrund vorliegender Erkenntnisse festgestellt werden kann, dass die nach der TA Luft anzusetzenden Immissionswerte nach Inbetriebnahme der Anlage für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung eingehalten sein werden oder die jeweilige Zusatzbelastung als irrelevant im Sinne der Nummern 4.3.2 Buchstabe a, 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a) TA Luft anzusehen ist. Im Falle der durchgeführten Sonderfallprüfungen in Bezug auf das Schutz-



gut Luft bedarf es keiner Ermittlung der Vorbelastung, wenn aufgrund vorliegender Erkenntnisse festgestellt werden kann, dass die angesetzten Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung eingehalten werden.

Aus der Tabelle 15 „Immissionszusatzbelastung, Immissionsgrenzwert und Irrelevanzregelung“ (siehe oben, Nummer 2.4.7) ist zu entnehmen, dass für Quecksilber; Chlorwasserstoff, Chrom, Nickel und Benzo(a)pyren Zusatzbelastungswerte oberhalb der Irrelevanz ermittelt wurden. Die Gesamtbelastung der jeweiligen Stoffe wird den anzusetzenden Immissionsgrenzwert am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage jedoch sicher unterschreiten. Zum einen ist bei diesen Stoffen aufgrund der sich im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage bereits vorhandenen Emittenten, von einer geringen Vorbelastung auszugehen ist, zum anderen werden mit diesem Bescheid niedrigere Emissionsgrenzwerte als beantragt festgelegt. Dies betrifft die Stoffe Benzo(a)pyren, Quecksilber und Nickel.

Im Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung ermittelte der Gutachter eine Mindestkaminhöhe von 37 m, beantragt wurde ein Kamin von 60 m Höhe. Dies ist zulässig (siehe oben, Nummer 2.4.2).

2.4.8 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, die die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen bestimmen, sodass die umweltbezogene Situation des Menschen bereits durch die vorangegangenen Ausführungen zu den anderen Schutzgütern weitestgehend beschrieben wird.

Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben das Wohnumfeld und die Wohnraumnutzung sowie die umweltabhängigen Erholungs- und Freizeitfunktionen.

Die Qualität des Wohnumfelds sowie der Wohnraumnutzung selbst wird im erweiterten Umfeld insbesondere durch Gerüche und Luftschadstoffe und im unmittelbaren Umfeld darüber hinaus noch durch Lärm und Erschütterungen beeinflusst.

Zu den potenziellen Quellen dieser Beeinträchtigungen gehören u. a. die Straßen, das Hafenbecken mit dem Schiffsterminal sowie die Gewerbe- und Industrieanlagen.

Im Hinblick auf den vorhandenen gewerblich-industriell genutzten Bereich des Rhein-Lippe-Hafens ist bereits von Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets durch die Einwirkungen von Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen auszugehen.



Zu beachten ist, dass Siedlungsbereiche, die vorwiegend oder ausschließlich dem Wohnen dienen, eine maximale Empfindlichkeit bezüglich potenzieller Umweltbelastungen für den Menschen und seine Gesundheit und sein Erholungsbedürfnis aufweisen und daher besonders im Fokus der UVP stehen. Die Ausdehnung bzw. der Umfang des Untersuchungsgebietes müssen sich daher an der Nähe des Vorhabens zu diesen Siedlungsbereichen orientieren.

Die nächstgelegene Siedlung ist „Lippedorf“. Diese liegt südlich des Vorhabenbereichs zwischen dem Ölhafenbecken und dem Wesel-Datteln-Kanal entlang der Emmelsumer Straße (ca. 340 m vom geplanten Schiffssteiger entfernt) und nordöstlich entlang der Frankfurter Straße (ca. 580 m vom Anlagenstandort entfernt).

Die Einwohner dieses Ortsteils bewohnen mehrere kleine Ansiedlungen (Streubebauung), ein fester Ortskern ist nicht vorhanden; die Einwohnerzahl beträgt 316 Einwohner (Stand 31.12.2019, Quelle: Wikipedia).

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

- Geräusche

Der Anlagenkomplex der GS Recycling GmbH & Co. KG besteht aus einer Vielzahl einzelner betriebsbedingter Geräuschquellen, beispielsweise Verkehrsbewegungen von Pkw, Lkw und Tkw, Park- und Rangiervorgänge, Betrieb von Saugfahrzeugen, innerbetriebliche Transportvorgänge mit Gabelstaplern, Motor- und Betriebsgeräusche, An- und Ablegen der Schiffe am Schiffsterminal (Schiffsmotorengeräusche), Betrieb des elektrischen Portalkrans, Schiffsreinigung mit Hochdruckreinigungsgeräten sowie im Freien betriebene technische Anlagen, wie Kühlturm, Abluftkamin, Belüftungsrohrleitungen, Antriebe, Kondensatoren, Rückkühlwerk und Sauggebläse. Baubedingte Geräuschquellen entstehen vor allem durch Motor- und Betriebsgeräusche der Bagger und Radlader.

Diese Geräuschquellen können auf den Menschen lärmbelästigend wirken.

Hierbei ist jedoch nicht jedes Geräusch als Lärm anzusehen. Als Lärm wird derjenige Schall, bzw. solche Geräusche bezeichnet, die das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen. Das Lärmempfinden ist subjektiv und von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung und das Empfinden von Lärmbelastungen können zudem vielfältige physische und psychische Wirkungen haben.

Der hohe Anteil subjektiver (individueller) Merkmale gestaltet die objektive Beurteilung einer Störwirkung schwierig.



Daher wurden Richtlinien und technische Regelwerke geschaffen, die eine für alle Beteiligten neutrale und sachliche Beurteilung von Lärmproblemen ermöglichen sollen. Die Bewertung von Industrie- und Gewerbeanlagen erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“ - vom 26. August 1998. Die TA Lärm schreibt Immissionsrichtwerte vor, die von der Gebietseinstufung des jeweiligen Standortes der zu schützenden Gebäude abhängen.

Für die Erteilung der Genehmigung der geplanten Anlage war von der Antragstellerin ein Nachweis zu führen, dass der Betrieb der geplanten Anlage die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm einhält. Durch die Vorlage einer Schallimmissionsprognose der uppenkampundpartner vom 28.05.2020 wurde dieser Nachweis erbracht. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Betrieb der geplanten Anlage die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm einhält.

Auf Teil V, Nummer 3.2.1 wird verwiesen.

- *Erschütterungen*

Erschütterungseinwirkungen können erhebliche Belästigungen beim Menschen, insbesondere beim Aufenthalt in Gebäuden hervorrufen.

Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Erschütterungseinwirkungen anzusehen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Nachteile sind hierbei auch Verringerungen des Wertes (Einbußen von Vermögen) und der Nutzbarkeit von Gebäuden, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen.

Baubedingt werden beim Einbringen der Spundwand im Rhein-Lippe-Hafen zur Errichtung des Schiffssteigers erschütterungsträchtige Rammarbeiten durchgeführt. Anlagen- und betriebsbedingte Erschütterungseinwirkungen sind nicht zu erwarten.

- *Luftschadstoffe*

Durch die geplanten Anlagen werden luftverunreinigende Stoffe emittiert, die sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Eine entsprechende Be-



rücksichtigung der relevanten Luftschadstoffe erfolgte bereits weiter oben unter Position 2.4.7 („Schutzgut Luft“), sodass eine erneute Betrachtung/Berücksichtigung an dieser Stelle entfallen kann.

- Geruch

Innerhalb des Anlagenkomplexes und am Schiffsterminal wird mit geruchsverursachenden Stoffen umgegangen, sodass betriebsbedingt durch die Reinigung und Entgasung der Güterschiffe sowie bei der Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen durch Zweitraffination von Altöl, destillativer Aufbereitung gebrauchter Lösemittel sowie Aufbereitung industrieller und gewerblicher Abwässer Geruchsemissionen entstehen und auch emittiert werden können.

Das Gutachterbüro uppenkampundpartner hat mittels einer Geruchsimmissionsprognose (Nummer 107 0071 19-1 vom 29.05.2020) für die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes an den untersuchten Punkten Geruchsstundenhäufigkeiten bis maximal 5 % als Zusatzbelastung ermittelt.

Diese Zusatzbelastung gilt nicht als irrelevant nach TA Luft, sodass eine Aussage zur Vorbelastung erforderlich war.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes (hier 1.230 m, das entspricht der 2 % Isolinie) wurden durch Recherchen, einschließlich Ortsbegehungen keine relevanten Geruchsvorbelastungen festgestellt.

Entgegen dieser Feststellung wurde vom Sachverständigen, im Rahmen eines konservativen Ansatzes, eine Vorbelastung angenommen, die bereits die Hälfte des Immissionswertes ausschöpft.

Die Immissionswerte nach Anhang 7 Nummer 3.1 der TA Luft (angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden) für die Gebietsnutzungen Wohn-/Mischgebiete (IW = 0,10) und Gewerbe-/Industriegebiet (IW = 0,15) werden selbst mit der Berücksichtigung dieser theoretischen Vorbelastung durch die ermittelten Zusatzbelastungen nicht überschritten.

- Licht

Die geplante Anlage darf ganzjährig (montags bis sonntags) 24 Stunden am Tag betrieben werden. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei fehlendem Tageslicht müssen



künstliche Lichtquellen, wie Platzleuchten und Scheinwerfer, installiert und betrieben werden.

Künstliche Lichtquellen emittieren Licht, das durch potenzielle Raumaufhellung und/o-der durch Blendung Wirkungen auf die Menschen in der unmittelbaren Nachbarschaft ausübt.

Die von der Anlage verursachten bzw. durch die Anlage auftretenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung.

Physische Schäden am Auge können ausgeschlossen werden.

- *Einschränkung der Erholungswirkung/visuelle Störeffekte*

Von Bedeutung für die Beurteilung einer möglichen Einschränkung der Freizeit- und Erholungsnutzung durch das geplante Vorhaben sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die innerhalb des unmittelbaren Untersuchungsgebiet liegenden südöstlichen Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Der Huck“ (LSG-4305-0020).

Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde u. a. wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen, typisch niederrheinischen Kulturlandschaft für die Naherholung festgesetzt.

Die Binnenaue, als kulturlandschaftlich geprägter Bereich südöstlich des Rhein-Lippe-Hafens, und die nördlich gelegenen Randbereiche der renaturierten Lippeaue bieten darüber hinaus jeweils ein hohes Potenzial für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

Da aber nur entlang der renaturierten Lippeaue, d. h. im östlichen und nördlichen Randbereich des Vorhabens, Rad- und Fußwege erschlossen sind, bieten die vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet durchaus landschaftliche Anreize, die jedoch nur eingeschränkt für eine wohnungsnahe Erholungsnutzung oder das Landschaftserleben nutzbar sind.

Die Vorhabenfläche selbst hat derzeit keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Durch den hohen Baukörper des Schornsteins (60 m) wird das Landschaftsbild visuell beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung war bereits im Rahmen des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Festsetzung des Bebauungsplans Nummer 233 zu prüfen. Der hieraus abzuleitende Kompensationsbedarf wurde im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan abgegolten und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.



Wegen der weitreichenden Sichtbarkeit des Schornsteins beabsichtigt die Antragstellerin Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung umzusetzen.

Vorgesehen war seitens der Antragstellerin den 60 m hohen Kamin durch die Installation eines Gefahrenfeuers (andauerndes, blinkendes Signallicht) nachts zu kennzeichnen. Gefahrenfeuer sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Lufthindernissen vom 24.04.2020 nur bei besonders beeinträchtigter Hindernisfreiheit anzubringen. Unter anderem bei Bauwerken über 100 m Höhe über Grund oder Wasser und nur dann wenn eine Befeuerung des höchsten Punktes aus technischen Gründen nicht erfolgen kann und der unbefeuerte (unbeleuchtete) Teil das Gefahrenfeuer um mehr als 15 m überragt (z. B. bei Windkraftanlagen).

Die Verwendung eines Gefahrenfeuers bei Nacht und Dämmerung stellt durch die blitzenden Signale einen starken visuellen Störeffekt in der Nachbarschaft da.

Da eine besonders beeinträchtigte Hindernisfreiheit durch den 60 m hohen Kamin nicht abzuleiten ist, wurde die Installation eines Gefahrenfeuers im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides untersagt.

Die Installation eines Hindernisfeuers ist gemäß der o. g. Vorschrift ebenfalls aufgrund der geringen Bauhöhe nicht erforderlich, kann aber auf freiwilliger Basis installiert werden.

In diesem Falle wurde mit einer Nebenbestimmung (siehe Teil III, Nebenbestimmung 3.4.7) festgelegt, dass lediglich eine Abschirmung der Strahlung nach unten vorgenommen werden darf.

Zudem kann es durch den Kamin zu einem Schattenwurf kommen.

- *Auswirkungen auf die Verschattungssituation, das Bioklima und die Durchlüftungsverhältnisse*

Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema wurden bereits unter Punkt 2.4.6 „Schutzgut Klima“ betrachtet und beschrieben.

Eine erneute Betrachtung/Berücksichtigung kann an dieser Stelle entfallen.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.5.1 Grundlagen der Bewertung

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG zu bewerten und zu begründen.



Diese Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG berücksichtigt.

Die rechtlichen Umweltaanforderungen sind in den Fachgesetzen und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften formuliert, wobei es sich insbesondere um Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Wasserrechts handelt.

Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materialrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Sofern Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte, sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift zum UVPG (UVPVwV) anspruchsvollere Kriterien enthalten, werden diese Bestimmungen herangezogen. Ferner werden in Anhang 1 der UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, berücksichtigt.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß den Vorgaben des § 25 UVPG.

2.5.2 Schutzgüter

2.5.2.1 Schutzgut Flächen

Die Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Fläche ist gegeben, sofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen, d. h. nicht kompensierbare erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter 2.5.2.2 verwiesen. Diese belegen, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind und somit die Umweltverträglichkeit des Schutzgutes Fläche vollumfänglich gegeben ist.



2.5.2.2 Schutzgut Boden

In der Gesamtbetrachtung sind schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG auf dem Anlagengelände oder im Bereich des Schiffterminals nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen, insbesondere durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden im unmittelbaren Eingriffsbereich der Anlage, werden durch die Versiegelung kritischer Flächen und weiterer baulicher und technischer Vorkehrungen weitestgehend ausgeschlossen. Ferner werden für den Fall von Auswirkungen eines ggf. nicht bestimmungsgemäßen Betriebes, Rückhaltungseinrichtungen (auch für die Rückhaltung von Löschwasser) geschaffen, z. B. durch Auffangwannen und -flächen.

Für die Rohrleitung/Rohrtrasse zwischen Betriebsgelände und dem Schiffsterminal, wurde eine Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit TRwS 780, Teil 1 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der beantragten Maßnahmen auf eine Rückhaltung für die auf der Rohrtrasse geführten Rohrleitungen verzichtet werden kann. Entsprechende Nebenbestimmungen, Auflagen und Festsetzungen wurden festgelegt (siehe im Teil III, Nummer 6.4).

Die Ermittlung der Gesamtbelastung der Deposition an Quecksilber über den Luftpfad ergab, dass die Vorbelastung aufgrund des Fehlens von weiteren Emittenten im Umfeld als gering eingeschätzt werden kann. Lediglich zwei Emittenten konnten im Umfeld ermittelt werden, deren Ausbreitungsfahnen erreichen bzw. berühren jedoch den, in Bezug auf die Auswirkungen der geplanten Anlage der GS Recycling GmbH & Co. KG, zu betrachtenden Bereich nicht.

Durch die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber (siehe Teil II Nummer 5.2) ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen durch die Deposition von Quecksilber zusätzlich sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen anthropogenen Überformung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Teil III Nummer 8.1 ff) sowie der Kompensation und der Festsetzung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG zu erwarten.

2.5.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde von der Antragstellerin im Rahmen der UVS ein landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept vorgelegt, das entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) Maßnahmen benennt, die nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf geeignet sind, die durch das Vorhaben beeinträchtigten



Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Aspekte und spezieller Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Schutz-, Sicherungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, deren Einhaltung, Umsetzung und Betreuung durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung sicherzustellen sind und die auch durch die Nebenbestimmungen in Teil III, Nummer 8.1 bis 8.18, dieses Genehmigungsbescheides festgelegt wurden, kann ein durch das Vorhaben bedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch kann eine erhebliche Belastung im erweiterten Umfeld der Anlage durch die Erhöhung des Schornsteins auf 60 m ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG sind daher nicht zu erwarten.

2.5.2.4 Schutzgut Wasser

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Sicherung der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) sind vorgesehen und werden durch Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid umgesetzt (siehe Teil III Nummer 6.1 ff, 7.1 ff und 8.1 ff). Dazu zählen die Versiegelung von Betriebsflächen mit entsprechender Ableitung des Oberflächenwassers, die AwSV-konforme Herrichtung und Ausbildung der Anlagen und der Anlagenbereiche, der ordnungsgemäße Betrieb und Baubetrieb, die regelmäßige Wartung und Kontrolle und die Begrenzung und Ausweisung der Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Lagerflächen und der Einsatz von biologisch abbaubaren Maschinenölen.

Das Schmutzwasser des Betriebsgebäudes wird unmittelbar der betriebseigenen Kläranlage zugeleitet.

Für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Schiffssteigers wurde eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen nicht abzuleiten sind.

Durch die geplanten Sicherheitsmaßnahmen und die vorgesehenen Schadstoffbarriersysteme werden die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG eingehalten.

Im Übrigen wird das Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG nicht verletzt, da das Schiffsterminal an einem künstlichen Gewässer nach § 3 Nummer 5 WHG errichtet wird.



Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Planungsgebiet und unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nummer 1 WHG zu erwarten.

2.5.2.5 Schutzgut Landschaft

Die Erweiterung und somit Verdichtung der baulichen Anlagen im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens führt, aufgrund der bereits vorhandenen technischen Bauwerke, zu keinen erheblichen Auswirkungen.

Zudem wird im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nummer 233 der Hansestadt Wesel zukünftig eine weitere Verdichtung von Bauwerken entstehen.

Der Kompensationsbedarf dieser baulichen Verdichtungen und der Kompensationsbedarf der Fernwirkung des 60 m hohen Schornsteins auf dem Betriebsgelände der GS Recycling GmbH & Co. KG werden im Rahmen der Ausgleichmaßnahmen für diesen Bebauungsplan (Nummer 233) abgegolten.

Aufgrund der mit diesem Bescheid festgesetzten Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen (siehe NB 8.5) zur Vermeidung- und Verminderung von anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, z. B. durch eine angepasste farbliche Gestaltung der Bebauung und der Verzicht auf auffällige Beleuchtung und Werbung sowie Eingrünungsmaßnahmen können die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend begrenzt werden, d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

2.5.2.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Flächen sind keine archäologischen Fundstellen, Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige Kulturgüter vorhanden.

Die kulturlandschaftlich geprägten Flächen der Binnenaue ost- bzw. südseitig der Bauflächen werden nicht tangiert.

Darüber hinaus werden keine Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsgebiet in Anspruch genommen.

2.5.2.7 Schutzgut Klima

Die Errichtung zusätzlicher Bauwerke und die damit verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades verändert kleinräumig das Mikroklima. Bereiche oder Strukturen wie



Gehölzbestände mit herausragender bzw. klimatisch- und lufthygienisch ausgleichender Funktion sind hiervon aber nicht betroffen.

Da die umgebenden Grünflächen und Wasserflächen aufgrund ihrer Entfernung zum Siedlungsraum, sowohl am Tage als auch nachts, nur eine geringe bioklimatische Bedeutung besitzen und diese Flächen auch nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich fungieren, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima auszuschließen.

2.5.2.8 Schutzgut Luft

Durch die Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen entstehen 5 definierte Emissionsquellen.

Die gereinigten Abgase von 4 Quellen und zwar die der Energiezentrale (BE 4) werden über einen 60 m hohen Kamin abgeleitet. Dieser Kamin stellt somit die Hauptquelle für luftvereinigende Stoffe dar. Daneben ist noch der Kamin der Kläranlage (BE 1) zu nennen, über den ausschließlich geruchsbeladene Abluft abgeleitet wird und der an dieser Stelle nicht weiter betrachtet wird.

Die Energiezentrale besteht aus der Dampfkesselanlage, den beiden Thermoölanlagen und der Thermischen Abgasreinigung (TNV) sowie den dazugehörigen Rauchgasreinigungsanlagen.

Den Antragsunterlagen wurden eine Schornsteinhöhenberechnung sowie Immissionsprognosen zum Schutzgut Mensch und zum Schutzgut Natur beigelegt. Diese wurden durch das LANUV NRW geprüft und als nachvollziehbar und plausibel eingestuft.

Für die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen sichergestellt ist, sind die Vorgaben der TA Luft 2002 maßgebend, da diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Kraft war. Die Vorgaben der zu diesem Zeitpunkt noch im Entwurf vorliegenden TA Luft 2021 wurden aber bereits von der Antragstellerin bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt.

Bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte wurden neben der TA Luft 2021, die 44. BImSchV - die TNV ausgenommen - berücksichtigt. Unter Teil V, Nummer 3.2.2 dieses Bescheides finden sich Ausführungen zu den Grenzwertfestlegungen für die einzelnen Feuerungsanlagen.

Unter Teil V, Nummer 2.4.7 dieses Bescheides ist bereits auf die relevanten Emissionsströme luftverunreinigender Stoffe und die von diesen Emissionen verursachten Immissionszusatzbelastungen sowie deren Beurteilung eingegangen worden.



Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass nach Inbetriebnahme der Anlage die nach TA Luft anzusetzenden Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nicht überschritten werden.

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden antragsgemäß entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nummer 5.2.6 TA Luft 2021 vermieden und vermindert.

2.5.2.9 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Immissionen wie Licht, Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche und Erschütterungen, visuelle Störeffekte und Veränderungen des Klimas ergeben sich folgende Auswirkungen durch das Vorhaben:

- Lärm und Erschütterungen

Baubedingte Lärmimmissionen sowie Erschütterungen wirken sich bei Berücksichtigung der Lärminderungsmaßnahmen auf das Schutzgut Mensch höchstens gering aus.

Über Betriebliche Maßnahmen, z. B. die Begrenzung der Rammarbeiten zum Einbringen der Spundwand ausschließlich auf den Zeitraum tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr und die zeitliche Begrenzung dieser Baumaßnahme (Dauer ca. 2 Monate), werden erhebliche Belästigungen ebenfalls ausgeschlossen.

Zudem nehmen Erschütterungen im Allgemeinen mit dem Abstand von der Quelle ab. Da der nächstgelegene Siedlungsbereich zum Schiffssteiger in einer Entfernung von ca. 350 m liegt, sind Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht zu erwarten.

Zudem dürfen für die Bauarbeiten nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Stand der Lärmschutztechnik einhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, durch den Anlagenbetrieb (inkl. des Fahrzeugverkehrs) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

So wird beispielsweise eine Lärmbelästigung durch die zum Betrieb der Anlage gehörenden Geräuschquellen durch die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeschlossen (siehe Teil III Nummer 3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen werden daher ausgeschlossen.



- *Luftschadstoffe*

Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe werden ebenfalls durch die mit diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte ausgeschlossen (siehe Teil III Nummer 3.2).

Eine Bewertung der relevanten Luftschadstoffe erfolgte bereits weiter oben unter Punkt 2.5.7 („Schutzgut Luft“), sodass eine detaillierte Bewertung an dieser Stelle entfallen kann.

- *Geruch*

Geruchsimmissionen, die als erhebliche Belästigung zu werten wären, sind nicht zu erwarten und werden daher ausgeschlossen.

- *Licht*

Unter Teil III Nummer 3.4 dieses Bescheides sind zur Begrenzung von Lichtimmissionen Nebenbestimmungen festgesetzt worden. Diese enthalten insbesondere die Forderung, dass die Beleuchtungsanlagen den Anforderungen des gemeinsamen Runderrlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ entsprechen müssen¹⁶.

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen auf die Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, werden daher ausgeschlossen.

- *Visuelle Störeffekte*

Die Verwendung eines Gefahrenfeuers bei Nacht und Dämmerung, dass durch die blitzenden Signale stark visuell in der Nachbarschaft stören kann, wurde untersagt.

Ein nach unten abgeschirmtes Hindernisfeuer (weißes oder rotes andauerndes Licht, keine Signale) kann aufgrund des Abstands zur nächsten Wohnbebauung als nicht erhebliche Belästigung angesehen werden.

Der Schattenwurf durch den 60 m hohen Kamin erreicht nicht die Wohnbebauung.

¹⁶ Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 - v.11.12.2014 (geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2018 (MBL. NRW. S. 390



Erhebliche visuelle Störungen auf die Menschen werden daher ausgeschlossen.

- *Klima*

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima auszuschließen sind, sind Beeinträchtigungen auch nicht auf den Menschen ableitbar.

- *Freizeit und Erholung*

Durch das geplante Vorhaben kommt es der Freizeit- und Erholungsfunktion der Umgebung der Anlage, da bereits Vorbelastungen in der Umgebung vorhanden sind, höchstens zu geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.

- *Auswirkungen auf die Verschattungssituation, das Bioklima und die Durchlüftungsverhältnisse*

Erheblichen nachteiligen Veränderungen der Besonnungssituation, des Bioklimas oder der Durchlüftungssituation im Untersuchungsgebiet werden ausgeschlossen.

2.6 Darstellung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren schutzgutspezifischen Auswirkungen hinaus sind nach § 2 Abs. 1 Nummer 5 UVPG auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in die Bewertung und Betrachtung der Auswirkungen einzubeziehen.

Wechselwirkungen können sich zum Beispiel aus engen ökosystembedingten Verknüpfungen einzelner Schutzgüter ergeben.

So steht beispielsweise das Schutzgut „Pflanzen“ in einer ständigen Wechselbeziehung mit den Schutzgütern Tierwelt, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Boden, Wasser und Landschaft.

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird ebenfalls durch die Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Wasser und Landschaft beeinflusst.

Wechselwirkungen des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können auch mit den Schutzgütern Klima und Luft, z. B. durch die Wirkung von gelösten



Schadstoffen im Regen („saurer Regen“) oder durch die Unterbindung von Frischluftströmungen durch Bebauung bestehen.

Durch den Eintrag von Stoffen in Luft, Boden und Wasser können Einflüsse auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auftreten, die sich infolge von Wechselwirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion für den Menschen auswirken.

Wie zuvor beschrieben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, sodass auch keine Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Mensch sowie auf die Schutzgüter Boden und Wasser untereinander zu erwarten sind.

Es wurde durch die Antragstellerin bzw. durch Gutachten (s. o.) dargelegt, dass sich durch die Säuredeposition keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensräume der FFH-Gebiete und die gesetzlich geschützten Biotope und somit auf das Schutzgüter Boden und seine Funktion als Vegetationsstandort ergeben.

Gleichzeitig sind aufgrund dieser Feststellung ebenfalls keine zusätzlichen Schadstoffeinträge über den Wirkungspfad Boden-Wasser zu erwarten.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Betrachtung, Prüfung und Vergleich sämtlicher Ergebnisse, ist auch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Wechselwirkungen auszugehen.

2.7 Zusammenfassendes Ergebnis der UVP

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG festgestellten beurteilungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dann als nicht nachteilig bzw. als umweltverträglich einzustufen, wenn unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Nachteile, Belästigungen oder schädlichen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der jeweiligen Bewertungsmaßstäbe der anzuwendenden Fachgesetze hervorgerufen werden.

Gemäß den Vorgaben des UVPG haben die Antragsunterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Diese muss unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes über Umweltauswirkungen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt worden sein.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die angewendeten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens geprüft.



Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) entspricht den Anforderungen des UVPG und des UVPG NRW.

Die zugrunde gelegten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind fachwissenschaftlich anerkannt und entsprechen den allgemein maßgeblichen Standards der Wissenschaft und Technik.

Die fachliche Bewertung innerhalb der UVS und den zugrundeliegenden Fachgutachten ist vollständig und nachvollziehbar.

Dies gilt auch für die Festlegung der unterschiedlichen Untersuchungsgebiete in Abhängigkeit zu den Wirkfaktoren. Die diesbezüglichen Vorgaben aus dem Scoping-Prozess wurden eingehalten.

Die UVS ermittelt die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen.

Die einzelnen Schutzgüter werden in einem ausreichenden Detaillierungsgrad behandelt und bewertet, relevante Lücken oder methodische Fehler sind im Ergebnis nicht erkennbar.

Die Empfindlichkeit der Ökosysteme wird ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet; dieser Bewertung kann gefolgt werden.

Aufgrund dieser Sachlage und der Einhaltung sämtlicher fachgesetzlichen Anforderungen, auch unter Berücksichtigung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen, ist das beantragte Vorhaben als umweltverträglich im Sinne des UVPG einzustufen.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeines

Eine Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde nach den o. g. Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Genehmigungsverfahrens des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft.



3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Geräusche

Die in Teil II „Inhaltsbestimmungen“ unter 5.1 festgelegten Immissionsgrenzwerte für Lärm genügen der sich aus der Bauleitplanung ergebenden Emissionskontingentierung und der TA Lärm.

Dabei wurde berücksichtigt, dass gemäß § 5 der Festlegungen im Bebauungsplan Nummer 233 die Vorgaben des Bebauungsplan auf jeden Fall erfüllt sind, wenn die jeweiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Entsprechend der Rundungsvorschriften für gerechnete und gemessene Pegelwerte - LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Stand: März 2017) - sollen Beurteilungspegel in vollen dB angegeben werden. Dies wurde bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte berücksichtigt.

In der Schallimmissionsprognose vom 14.03.2023 (Nummer 1003 0065 19-3, uppenkampundpartner) fanden die sich aus dem Bebauungsplan Nummer 233 vorgegebene Kontingentierung, die auch Aussagen zum Schiffsterminal enthält, sowie auch die zukünftigen Sonderbauflächen des Bebauungsplan Nummer 232 Berücksichtigung.

Es wurde der rechnerische Nachweis geführt, dass die an den einzelnen Aufpunkten anzusetzenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für Lärm hinreichend unterschritten und die Vorgaben durch die Kontingentierung erfüllt werden.

Am Aufpunkt Emmelsumer Straße 231 a liegt zwar streng betrachtet eine Überschreitung der Vorgaben der Kontingentierung um 0,2 dB für die Nachtzeit vor. Unter Berücksichtigung der Rundungsvorgaben des LAI relativiert sich dies jedoch. Eine Überschreitung liegt dann nicht mehr vor.

Zu der 0,2 dB-Überschreitung wird in der Schallimmissionsprognose ausgeführt, dass derzeit die Immissionsanteile der noch nicht bebauten Flächen im Kontingentierungsgebiet keinen Beitrag liefern und nach Bebauung dieser Flächen hierdurch zusätzliche Abschirmungen hinzutreten. Auch aus diesem Grund ist die Einhaltung des gebietsbezogenen Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit auch an diesem Aufpunkt zu erwarten. Die berechneten Lärmwerte an diesem Aufpunkt werden in erster Linie durch den Betrieb des Schiffsterminals bestimmt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Schallleistungspegel, Innenraumpegel und Schalldämm-Maße sowie die weitergehenden Beschränkungen während der Nachtzeit eingehalten werden. Da nicht zu allen



zum Einsatz kommenden Aggregaten entsprechende Angaben vorliegen, sind die entsprechenden Nachweise der Genehmigungsbehörde noch vor Baubeginn vorzulegen. In diesem Zusammenhang behält sich die Genehmigungsbehörde im Übrigen vor, gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG weitere Nebenbestimmungen zu den schallschutztechnischen Minderungsmaßnahmen nachträglich festzulegen.

Als relevanter Immissionsort ist der Aufpunkt Emmelsumer Straße 231 a anzusehen, da der festgelegte Immissionsgrenzwert sowie der berechnete Beurteilungspegel den gebietsbezogenen Immissionswert nachts lediglich um 6 dB(A) unterschreiten. Für diesen Aufpunkt sind eine Abnahmemessung sowie wiederkehrende Messungen vorgesehen. Gleiches gilt für Aufpunkt den Frankfurter Straße 19 a. Für die weiteren in der Inhaltsbestimmung 5.1 aufgeführten Aufpunkte kann auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden, sofern sich aus der Abnahmemessung nichts Gegenteiliges ergibt.

Bauphase

Zur Beurteilung des Baulärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) maßgebend. Die TA Lärm kommt nicht zur Anwendung. Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nummer 233 beziehen sich nicht auf die Bauphase.

Die für die Bauphase in der Nebenbestimmung 3.1.13 festgelegten Immissionsgrenzwerte für Lärm unterscheiden sich daher von den Grenzwerten, die für den Betrieb gelten und unter Inhaltsbestimmung 5.1 zu finden sind.

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm wurden um 6 dB(A) gemindert. Neben der Baustelle der Antragstellerin können weitere parallel betriebene Baustellen im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Luftverunreinigungen

Brennstoffe

In den Feuerungsanlagen der Energiezentrale (BE 4) soll betriebseigenes, aschearmes Heizöl_{Redest}, das in der Altöl-Vorbehandlung (BE 10) hergestellt wurde, als Brennstoff eingesetzt werden.

Die Anforderungen die an das Heizöl_{Redest} gestellt werden ergeben sich insbesondere aus der DIN 51603-4. Hinsichtlich der Schwermetalle wurden die Festlegungen aus dem Genehmigungsbescheid für den Neuaufbau der Energiezentrale 2 am Standort der KS Recycling in Sonsbeck übernommen. In der DIN 51603-4 wird unter 6.1 gefordert, dass der Gehalt an Schadstoffen, bezogen auf den Brennstoff, wie insbesondere Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Cobalt, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Elemente, so eingehalten werden, dass die immissionsschutzrechtlichen



Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Der beantragten Ausnahme hinsichtlich der Erhöhung des prozentualen Anteils an Sedimenten im betriebseigenen Heizöl von $< 0,05$ auf < 2 und somit von den Anforderungen der DIN 51603-4 abzuweichen und konnte aufgrund der langjährigen Betriebserfahrung am Standort der KS Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck stattgegeben werden (siehe Nebenbestimmung 3.2.2).

In Ausnahmefällen kann als Brennstoff Erdgas statt Heizöl_{Redest}, sofern die genehmigungsrechtlichen und anlagentechnischen Voraussetzungen vorliegen, eingesetzt werden.

Grenzwertfestlegungen

Die Grenzwerte für den Betrieb der Feuerungsanlagen der Energiezentrale mit Heizöl_{Redest} werden, wie beantragt, nur für die Dampfkesselanlage übernommen. Für die Werte der TNV und der beiden Thermalölanlagen ist eine Anpassung an die Werte TA Luft 2021 und die 44. BImSchV erforderlich. Ferner ergab sich aus den Immissionsprognosen ein Anpassungsbedarf.

Für den ausnahmsweisen Betrieb der Feuerungsanlagen mit Erdgas fanden sich keine Angaben in den Antragsunterlagen. Die Grenzwerte wurden daher entsprechend der TA Luft 2021 und der 44. BImSchV festgesetzt.

Im Einzelnen:

- *Thermalölanlagen*

Die Grenzwerte für die beiden Thermalölanlagen ergeben sich aus der 44. BImSchV sowie aus den Anforderungen der TA Luft 2021. Die TA Luft 2021 kommt zur Anwendung, da sich in der 44. BImSchV keine Regelungen für die Mitverbrennung von Abluft finden. Aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) v. 20. Januar 2022 ergibt sich kein Anpassungsbedarf in Bezug auf die Grenzwerte.

Die Produktionsabgase sind nicht als Raffineriebrennstoffe anzusehen. Die Thermalölkessel fallen daher unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV und sind gemeinsam mit der Dampfkesselanlage zu betrachten. Die Aggregationsregel nach § 4 der 44. BImSchV kommt zur Anwendung. Hierdurch ergibt sich ein Grenzwert für Staub allg. von 10 mg/m^3 . Dieser Wert kann nicht eingehalten werden. Im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 32 der 44. BImSchV wird der beantragte Wert von 20 mg/m^3 genehmigt. Ferner kann der Grenzwert nach 44. BImSchV für Schwefeldioxid nicht eingehalten werden.



ten werden. Beantragt wurde ein Wert von 250 mg/m³. Der nach 44. BImSchV entsprechend berechnete Schwefeldioxidgrenzwert beträgt 166 mg/m³. Im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 32 der 44. BImSchV wird der beantragte Grenzwert für Schwefeldioxid in Höhe von 250 mg/m³ genehmigt. (Begründung siehe weiter unten).

Für Benzo-a-pyren wird neben dem beantragten Wert von 0,05 mg/m³ gemäß 5.2.7.1.1 der TA Luft 2021 ein auf den mittel des Tages bezogener Wert von 0,01 mg/m³ festgelegt. Dieser zusätzlich festgelegte Grenzwert stellt sicher, dass die Gesamtbelastung den Immissionsgrenzwert sicher unterschreitet.

Der Grenzwert für Benzol wird an die Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft 2021 angepasst und statt des beantragten Wertes von 1 mg/m³ der Wert 0,05 mg/m³ festgelegt.

Der Grenzwert für Quecksilber wird an die Nummer 5.2.2 TA Luft 2021 angepasst und statt des beantragten Wertes von 0,05 mg/m³ der Wert 0,01 mg/m³ festgelegt. So wird zudem sichergestellt, dass die Gesamtbelastung den Immissionsgrenzwert sicher unterschreitet.

Eine Anpassung des Grenzwertes für staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II an die TA Luft 2021 ist nicht erforderlich. Neben dem beantragten Wert von 0,5 mg/m³ wird ein auf den mittel des Tages bezogener Wert von 0,25 mg/m³ festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Gesamtbelastung den Immissionsgrenzwert für Nickel sicher unterschreitet.

Für die o. g. Parameter Benzol, Quecksilber, Nickel wurden in der Immissionsprognose relativ hohe Werte für die Zusatzbelastung ermittelt, diese werden sich durch die niedrigeren, festgesetzten Grenzwerte entsprechend verringern.

Thermische Nachverbrenungsanlage

Die TNV unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Die Grenzwerte für die TNV ergeben sich aus der Nummer 5.4.2.2.3b TA Luft 2021. Daneben kommen die Regelungen für die thermische Nachverbrennung des allgemeinen Teils der TA Luft 2021 unter den Nummern 5.2.4 u. 5.2.5 zum Tragen.

Für Gesamt-C wurde ein Wert von 50 mg/m³ beantragt. Der Grenzwert nach Nummer 5.2.5 TA Luft 2021 in Höhe von 20 mg/m³ wird in diesem Bescheid davon abweichend festgelegt.

Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, wurde ein Wert von 0,20 g/m³ beantragt. Nach Nummer 5.2.4 TA Luft 2021 beträgt dieser 0,10 g/m³. Soweit die der Nachverbrenung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, kann jedoch im Einzelfall eine Massenkonzentration von bis zu 0,35 g/m³ festgelegt werden.



Ein NO_x-Grenzwert von 0,10 g/m³ lässt sich laut Antragstellerin nicht realisieren. Der beantragte Wert von 0,20 g/m³ wird daher übernommen.

Die Grenzwerte für Benzo-a-pyren, Benzol, Quecksilber und Nickel werden ebenfalls, wie für die beiden Thermalölanlagen bereits erläutert, angepasst.

Aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 ergibt sich für die TNV kein weiterer Anpassungsbedarf in Bezug auf die Grenzwerte.

Messaufgaben

Wie bereits bei der Festlegung der Grenzwerte für die Luftschadstoffe, die durch die Feuerungsanlagen der Energiezentrale emittiert werden, sind bei der Formulierung der Messaufgaben die Vorgaben der 44. BImSchV für die Dampfkesselanlage und den Thermalölanlagen und die Anforderungen nach TA Luft 2021 sowie der ABA-VwV für die Thermalölanlagen und der thermischen Nachverbrennungsanlagen berücksichtigt worden.

Die Massenkonzentrationen an Schwefeldioxid im Reingas der Feuerungsanlagen der Energiezentrale sind kontinuierlich zu ermitteln. Die kontinuierliche Schwefeldioxidmessung ergibt sich nicht aus den Anforderungen der 44. BImSchV, sondern aus einer Besonderheit der Immissionsprognosen. Der Berechnung der Immissionswerte wurde nur der halbe Emissionsmassenstrom der sich aus den beantragten Emissionsgrenzwerten ergibt zugrunde gelegt. Aufgrund des Brennstoffes Heizöl_{Redest} und den Produktionsabgasen die in den Feuerungsanlagen - bis auf die Dampfkesselanlage - mitverbrannt werden, ist mit schwankenden Schwefeloxidkonzentrationen zu rechnen. Die am Standort Sonsbeck gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die beantragten Grenzwerte sicher eingehalten werden können. Die Schwefeldioxidkonzentrationen liegen meist deutlich unter diesen Grenzwerten. In Abstimmung mit dem LANUV NRW wurde die Vorgehensweise, in den Prognosen nur mit dem halben Emissionsmassenstrom zu rechnen, akzeptiert, unter der Voraussetzung, dass das angenommene Emissionsverhalten über eine kontinuierliche Messung der Schwefeldioxidkonzentrationen nachgewiesen wird.

Die Emissionen an Gesamtstaub im Reingas der Feuerungsanlagen sind kontinuierlich zu ermitteln. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 7 der 44. BImSchV und Nummer 5.4.2.2.3b TA Luft 2021. Gemäß § 29 Abs. 7 der 44. BImSchV kann Abweichend von den Absätzen 1 und 3 dieses Paragraphen auf eine kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen sichergestellt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.



Die Antragstellerin hat nachvollziehbar begründet warum derzeit auf eine kontinuierliche Messung verzichtet werden sollte. Derzeit ist eine kontinuierliche Staubmessung mit einem unverhältnismäßig hohen Wartungsaufwand verbunden. Ihrem Anliegen kann bis zu dem Zeitpunkt entsprochen werden, bis dass für diesen speziellen Einsatzzweck von der für Umweltschutz zuständigen Stelle ein Messgerät als geeignet bekanntgegeben wird, dass eine kontinuierliche Messung wartungsarm ermöglicht. Aus diesem Grunde werden die Nebenbestimmungen 3.2.14 bis 3.2.18 bis zur Installation und Inbetriebnahme einer Anlage zur kontinuierlichen Messung ausgesetzt. Mit Nebenbestimmung 3.2.13 ist sichergestellt, dass die Emissionsgrenzwerte im Sinne der 44. BImSchV geprüft werden.

Zur Steuerung des Harnstoffeinsatzes beabsichtigt die Antragstellerin im Reingas aller 4 Feuerungsanlagen der Energiezentrale die Massenkonzentrationen an Stickoxiden und an Ammoniak kontinuierlich zu ermitteln. Eine kontinuierliche Messung von Stickoxiden und Ammoniak ist im Abschnitt 3 „Messung und Überwachung“ der 44. BImSchV nicht vorgesehen. Mit diesen Messungen wird jedoch die Anforderung Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der jeweiligen Abgasreinigungseinrichtung gemäß § 20 Abs. 2 der 44. BImSchV erfüllt. Eine optimierte Steuerung des Harnstoffeinsatzes ist insbesondere bei der TNV aufgrund der stark schwankenden Abgaszusammensetzung wichtig.

Für die Schadstoffe die nicht kontinuierlich überwacht werden sind wiederkehrende Einzelmessungen vorgesehen. Der Zeitraum der Wiederkehr liegt je nach Schadstoff und Rechtsgrundlage zwischen 6 Monaten und 3 Jahren. Heranzuziehen sind hierbei die Nummer 5.3.2.1 TA Luft 2021, § 31 der 44. BImSchV und die Nummer 5.4.8.11 der ABA-VwV.

- *Rauchgasreinigung*

Ob der Dampfkessel mit einer NO_x-Out-Anlage ausgestattet wird oder nicht, ist noch nicht geklärt. Für die Dampfkesselanlage wird daher, zusätzlich zu den beantragten Grenzwerten, ein Grenzwert für Ammoniak in Höhe von 30 mg/m³ entsprechend § 9 der 44. BImSchV festgelegt.

Ein Einsatz von Ammoniakwasser (NO_x-Out-Anlage) alternativ zum Harnstoff, ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen und wird daher nicht mitgenehmigt.



- *Diffuse Emissionen*

Durch die Nebenbestimmungen 3.2.33 – 3.2.40 werden die durch die TA Luft 2021 gestellten Anforderungen für flüssige organische Stoffe der Nummer 5.2.6 TA Luft 2021 umgesetzt.

Die Nummer 5.2.6 gilt für Stoffe die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Im Kapitel 3.4.3.1 der Antragsunterlagen gibt die Antragstellerin im Übrigen an, dass eine Reduzierung diffuser Emissionen durch einen sachgerechten Anlagenbau im Sinne der Anforderungen der Nummer 5.2.6 TA Luft erfolgen wird.

Dies umfasst insbesondere:

- Bau und Betrieb der Destillationsanlagen soweit möglich unter Vakuum
- Bau und Betrieb technisch dichter Anlagen- und Rohrleitungssysteme
- Auswahl geeigneter Pumpen, Verdichter, Absperrarmaturen und Flanschverbindungen.

Gemäß Nr. 5.2.6.1 TA Luft (Pumpen und Rührwerke) sind zur Förderung leicht flüchtiger organischer Flüssigkeiten Pumpen mit speziellen Dichtsystemen einzusetzen. Die Antragstellerin begründete nachvollziehbar, dass der Verzicht auf diese Anforderung im Bereich der Abfallannahme zielgerecht ist. Deshalb ist für die Annahmepumpen, abweichend von den Anforderungen nach TA Luft, ein leicht austauschbares, einfach wirkendes Dichtsystem festgesetzt (siehe auch Nebenbestimmung 3.2.33).



3.2.3 Gerüche

Der Betrieb der Anlage ist mit der Emission von Gerüchen verbunden. Dabei sind nicht nur die Emissionen während des Regelbetriebes, sondern auch die erhöhten Geruchsemissionen im Nicht-Regelbetrieb, insbesondere bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zu betrachten.

Die angesetzten Geruchsstoffkonzentrationen basieren auf olfaktometrischen Emissionsmessungen an der Anlage der KS Recycling am Standort in Sonsbeck und an der bereits in Betrieb befindlichen Abwasserbiologie am Standort in Wesel.

Mit der Geruchsimmissionsprognose vom 29.05.2020 (Nummer I07 0071 19-1, uppenkamp_{und}partner) wurde der Nachweis geführt, dass die geplante Anlage die Anforderungen der GIRL, mittlerweile Anhang 7 der TA Luft 2021, einhält.

Für die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes wurden Geruchsstundenhäufigkeiten bis maximal 5 % als Zusatzbelastung IZ durch die geplante Anlage ermittelt. Geruchsstundenhäufigkeiten oberhalb der Irrelevanzgrenze von 2 % liegen dabei auf Beurteilungsflächen nördlich und nordöstlich der geplanten Anlage vor.

Bei Überschreitung der Irrelevanzgrenze sind Aussagen zur Vorbelastung erforderlich. Durch den Gutachter konnte innerhalb des Beurteilungsgebietes keine relevante Geruchsbelastung festgestellt werden. Dieser kommt unter der Annahme, dass dennoch eine Vorbelastung existiert, die die Hälfte des jeweiligen Immissionswertes ausschöpft, zu dem Schluss, dass die Gesamtbelastung weder den Immissionswert von 10 % (rel. Häufigkeit von 0,10) für die Gebietsnutzung Wohn-/Mischgebiete noch den Immissionswert von 15 % (rel. Häufigkeit von 0,15) für Gewerbe-/Industriegebiete überschreitet.

Die Auffassung des Gutachters, dass es zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommen kann, wird geteilt. Die Annahme des Gutachters, dass keine relevante Vorbelastung vorliegt kann nicht ganz nachvollzogen werden. Im Bereich der Wohn-/Mischgebietsnutzung „Damaschkeweg/Am Feldtor“ kann das Auftreten von Gerüchen, verursacht durch die dort umliegenden Betriebe, nicht ganz ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht mehr als 50 % des anzusetzenden Grenzwertes für die Gesamtbelastung ausschöpfen. Für diese schutzbedürftige Nutzung wurde eine Zusatzbelastung von bis zu 3 % ermittelt. Dieser Wert ist in der Inhaltsbestimmung Teil II, 5.3 des Bescheides entsprechend festgesetzt worden.

3.2.4 Licht

Die Nebenbestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Rund-erlass "Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung" (MKULNV u.



MBWSV, 11.12.2014). Dabei wurden die zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 17.1 der UVS, Maßnahmenpaket V6) berücksichtigt. Diese stehen in Übereinstimmung mit diesem Runderlass.

Für den 60 m hohen Schornstein der geplanten Anlage ist wegen seiner weitreichenden Sichtbarkeit zusätzlich eine Nebenbestimmung zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung – wie in der UVS vorgeschlagen - formuliert worden.

Der Runderlass bildet auch die Grundlage für die Beurteilung der Störung durch Lichtimmissionen während der Bauphase.

3.2.6 Treibhausgase

Die GS Recycling GmbH & Co. KG beabsichtigt Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil TEHG durchzuführen, die einer Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen bedürfen. Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, die den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 TEHG genügen, konnte die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TEHG erteilt werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Bedingungen zur Ermittlung von Emissionen der hiermit verbundenen Berichtspflicht sind im Teil III Nummer 3 festgesetzt.

3.3 Energienutzung (gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 4 BImSchG)

Der Schwerpunkt der Auflagen zur Energienutzung liegt auf der Verpflichtung/Pflicht einer sparsamen und effizienten Energieverwendung. Diese Verpflichtung besteht vor allem in der Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, in der Einschränkung von Energieverlusten und in der Nutzung der beim Anlagenbetrieb anfallenden Energie ohne Produktionsreduzierung.

Die GS Recycling GmbH & Co. KG hat folgende Methoden zur Energieersparnis bei der Planung ihrer Anlage berücksichtigt:

- Standardanwendungen zur Energieersparnis bei allen Stoffströmen zur destillativen Verarbeitung bzw. Stoffströmen mit Wärmeinhalt, durch Wärmeaustausch, Rückgewinnung der Energiegehalte der Prozessabgase, Isolierung von Rohrleitungen, Behältern und Apparaten, fachgerechte Wartung und Reinigung von Wärmetauschern und Kesselanlagen, fachgerechte Auslegung von Pumpen und Rohrleitungssystemen



- Sonderanwendungen zur Energieersparnis für die Destillation verunreinigter Flüssigkeiten, bei denen ein direkter Wärmeaustausch aufgrund der Verschmutzungen der Eingangsstoffströme nicht möglich ist, beispielweise der Überführung der Wärmeinhalte bei der Altölzweitraffination
- Sonderlösungen zur Energieersparnis durch Aufbau einer 4-stufigen Abwassertotalverdampfung mit Vakuumstufung des Verdampfungsprozesses zur internen Wärmenutzung der Destillat-Wärmeinhalte
- Sonderlösungen zur Energieersparnis mit Neuheitscharakter, z. B. bei der destillativen Altölentwässerung und bei der Rückgewinnung der Wärmeinhalte aus der Schiffsentgasung, durch Wärmeüberführung zur direkten energetischen Verwendung und/oder zur Erzeugung elektrischer Energie

Ferner wurde in den Kapiteln 3.9 und 3.16 der Antragsunterlagen der Abgleich der geplanten Anlagen mit den besten verfügbaren Techniken in Anlehnung an die BVT-Merkblätter unter Angaben der Entscheidungsfindung zur Auswahl der geplanten Verfahrenstechniken vorgenommen.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der geplanten Anlage Energie noch sparsamer und effizienter eingesetzt werden könnte.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nummer 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 5.1.1 zweiter Spiegelstrich der TA Luft 2021 sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG)

Nach einer Entscheidung zur dauerhaften Einstellung des Anlagenbetriebs ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG durch den aktuellen Betreiber unverzüglich bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Konkrete Maßnahmen sind im Antrag nicht beschrieben. Auf konkrete Auflagen innerhalb dieses Genehmigungsbescheides wurde verzichtet, da sich der konkrete Umfang der Pflichten in der Nachbetriebsphase zum Zeitpunkt der Genehmigung aufgrund der Komplexität der Anlage nicht abschätzen lässt und ggf. nur solche Teilanlagen oder Nebeneinrichtungen stillgelegt werden sollen, die für sich genommen genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG sind.

Zur Erfüllung der sich dem § 5 Abs. 3 BImSchG abzuleitenden tatsächlichen Pflichten nach Betriebseinstellung, wie



- Schutzpflichten,
- Abfallentsorgungspflichten und
- Grundstückszustandspflichten

ist eine Konkretisierung im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG seitens der zuständigen Behörde vorgesehen.

Zur Sicherstellung der Anforderungen wurde im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfallverordnung (12. BImSchV)

Der Anlagenkomplex der GS Recycling GmbH & Co. KG ist auf Grund der beantragten Mengen an gefährlichen Stoffen nach der Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Da die Mengenschwelle in Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV erreicht bzw. überschritten wird, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3 bis 8, die erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV (obere Klasse).

Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV, erstellt durch die Firma W.U.P. Consulting GmbH, beigelegt.

Da einige technische und betriebsorganisatorische Belange mit Relevanz für den Sicherheitsbericht erst im Rahmen des Details-Engineerings zum Anlagenbau spezifiziert werden können, beabsichtigt die Antragstellerin den Sicherheitsbericht bis zur Inbetriebnahme der Anlagen in Teilbereichen zu modifizieren und zu ergänzen. Der vollständige Sicherheitsbericht wird vor Inbetriebnahme der relevanten Anlagenbereiche zur erneuten Prüfung vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten daher noch nicht alle, aus Sicht der StörfallV zur abschließenden Beurteilung des beantragten Vorhabens, erforderlichen Angaben.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten.



Das LANUV NRW kam im Sachverständigengutachten entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BlmSchV vom 16.12.2021, Gutachten-Nummer: 1641.10.21 zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass eine von dem beantragten Vorhaben ausgehende ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist, vorausgesetzt, die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (insbesondere durch Einschränkung des beantragten Stoffumfanges) werden umgesetzt. Zur Gewährleistung des Brandschutzes sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Eine abschließende Beurteilung durch LANUV NRW war aber nicht möglich. Dies wird erst möglich sein, wenn die noch zu überarbeiteten Unterlagen [Anlagendokumentation zum Brandschutz, Gefahrenanalyse (HAZOP-Studien) Sicherheitsbericht] dem LANUV NRW erneut vorgelegt worden sind. Zudem müssen die sich aus der Überarbeitung ergebenden zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Inbetriebnahme realisiert worden sein.

Auf die Option der Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der überarbeiteten und neu zu erstellenden Gefahrenanalysen vor Inbetriebnahme durch einen gemäß § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Sachverständigen, der nicht an der Erstellung der vorliegenden Gefahrenanalysen beteiligt war, anstelle durch das LANUV NRW wurde hingewiesen (Nebenbestimmung 4.3.5).

Da keine ernste Gefahr zu besorgen ist und die Vorgaben aus dem Gutachten des LANUV NRW durch eine Beschränkung des Stoffumfangs (siehe Teil II, Nummer 3) durch den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (siehe Teil II, Nummer 6.3), durch Bedingungen (siehe Teil III, A, Nummer 1.4) und durch Nebenbestimmungen (Teil III, B, Nummer 4.2) umgesetzt worden sind, konnte die Genehmigung erteilt werden.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 2 BlmSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel. Die Änderungen wurden landesplanerisch mit dem Regionalverband Ruhr RVR abgestimmt, sodass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Das Anlagengelände zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 233 „Rhein-Lippe-Hafen-Nord“ der Stadt Wesel.



Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nummer 233 ermöglichen, für die von der Antragstellerin tangierten Flurstücke 712, 719, 720 und 722 der Flur 90, Gemarkung Wesel, als ausgewiesene Sondergebiete 9 und 12, hafenbezogene Abwässer und Abfälle zu lagern, zu behandeln und zu verwerten (Festsetzung nach § 3 des Bebauungsplans Nummer 233).

Textlich festgesetzt wurden zudem gemäß §§ 35 und 37 des Bebauungsplans Nummer 233 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, u. a. zur Verlegung einer Abwasser-Druckrohrleitung. Diese Leitung führt von der Abwasserbehandlungsanlage zum Rhein. Zur Nutzung dieser Leitung, d. h. für die Direkteinleitung von Abwasser in den Rhein, wurde das Unternehmen von der Stadt Wesel mit Schreiben vom 16.01.2014 vom Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. des Schmutz- und Niederschlagswassers befreit.

Die im Bebauungsplan Nummer 233 festgesetzten Emissions- und Zusatzkontingente (§§ 4 und 5 der textlichen Festsetzungen) wurden u. a. auf der Grundlage einer von der GS Recycling GmbH & Co. KG in Auftrag gegebenen Lärmprognose zugeteilt, so dass auch der nun geplante Ausbau des bereits vorhandenen baurechtlich genehmigten Betriebs planungsrechtlich zulässig ist.

Der Bebauungsplan Nummer 232 „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ befindet sich derzeit in Aufstellung. Im geplanten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden die Rohrbrücken, die das geplante Schiffsterminal mit den übrigen Anlagen verbindet, sowie die auf dem Deich zu errichtende Teile des Schiffsterminals liegen. Seitens der Stadt Wesel ist beabsichtigt die mit diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren beantragte Planung nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

Bei der Emissionskontingentierung zum Bebauungsplan Nummer 233 wurde die zuvor genannte und von der GS Recycling GmbH & Co. KG in Auftrag gegebene Lärmprognose, die auch die zukünftigen Sonderbauflächen des Bebauungsplans Nummer 232 berücksichtigt, zu Grunde gelegt. Da die von der GS Recycling GmbH & Co. KG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegte Schallprognose der uppenkampundpartner vom 28.05.2020 in der Fassung vom 14.03.2023 (Nummer 103 0065 19-3) mit den Vorabstimmungen weitestgehend übereinstimmen, geht die Stadt Wesel davon aus, dass die nun beantragte Planung auch mit dem zukünftigen Bebauungsplan Nummer 232 in Einklang steht.

Sowohl die Stadt Wesel und der Kreis Wesel als obere Bauaufsicht teilten im Rahmen der Beteiligung mit, dass dem Erlass des Bebauungsplans Nummer 232 in der beabsichtigten Form keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 3 BauGB beurteilt, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und einem



ortsgebundenen gewerblichen Betrieb (hier Hafen) dient. Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig und zulässig. Dieser Meinung kann gefolgt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Wesel wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 10.07.2020 erbeten und von dieser mit Schreiben vom 21.12.2020 sowie, unter Einbeziehung der erfolgten Änderungen des Vorhabens vom 10.05.2022 abschließend erteilt.

Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen der Stadt Wesel aus der Stellungnahme vom 21.12.2020 (Az.: 16262f, Bauschein-Nummer: 522/20) wurden gänzlich in diesen Bescheid übernommen. Bedenken wurden seitens der Stadt Wesel nicht vorgetragen; das Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Bereits im Vorfeld hat eine enge Abstimmung bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nummer 232 „Rhein-Lippe-Hafen - Süd“ und Nummer 233 „Rhein-Lippe-Hafen - Nord“ zwischen der Antragstellerin und der Stadt Wesel stattgefunden.

Brandschutz

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden 15 Brandschutzkonzepte des Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz, Herrn Dr.-Ing. Ludger Siepelmeyer, zugrunde:

- Allgemein und Schallschutzwand (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld A, Altölvorbehandlung (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld B, Hydrierung (Stand: 18.03.2020) zuzüglich des Ergänzungsschreiben vom 18.05.2021 der GS Recycling GmbH & Co. KG mit Wärmestrahlungsberechnung der W.U.P.
- Baufeld D, Tanklager West und Fackel (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld E, Tanklager Ost (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld F, Al Tanklager (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld G, Tkw-Beladung (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld J, Tanklager Süd, Wasserstofferzeugung/lagerung, Gasdruckregel- und Messanlagen -GDMR (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld K, AlII Tanklager, Entsedimentierung (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld L, Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld M, Energiezentrale (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld O, Lagerbereich (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld P, Messwarte (Stand: 18.03.2020)
- Baufeld Q, Laborgebäude (Stand: 18.03.2020)



- Baufeld S, Schiffsterminal (Stand: 18.03.2020)

Die in der Stellungnahme der Stadt Wesel vom 21.12.2020 (Az.: 16262f, Bauschein-Nummer: 522/20) vorgeschlagenen Nebenbestimmungen – auch zum Thema „Brand-schutz“ – wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen. Bedenken wurden seitens der Feuerwehr der Stadt Wesel nicht vorgetragen.

3.6.2 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

Beim Anlagenkomplex der GS Recycling GmbH & Co. KG handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage), sodass nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Den Antragsunterlagen wurden ein AZB-Konzept beigelegt, dass durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft wurde. Das Konzept sieht eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Betriebs vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen und ist bei der Durchführung der Untersuchungen im vollem Umfang zu berücksichtigen. Anforderungen die darüber hinaus an den AZB gestellt werden, sind im Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG und in den Nebenbestimmungen Teil III Nummer 6 berücksichtigt.

Die Ergebnisse des vollständigen AZB werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nummer 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dienen.



3.6.3 Gewässerschutz

Abwasser

Die am Standort bereits existierende Abwasserbehandlungsanlage wurde durch die Baugenehmigung der Stadt Wesel vom 15.10.2013 (Az.: 16262) und die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Rhein des Kreises Wesel vom 20.11.2013 (Az.: 605/00475/13) genehmigt.

Da für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig ist und die Abwasserbehandlungsanlage von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang betrieben wird, ist diese Anlage nun ebenfalls von der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf erfasst.

Für die beabsichtigten Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage „Biologischen Abwasserbehandlung (BE 1)“:

- Erhöhung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein in Bezug auf Regeleinleitmenge, Einleitmenge bei Starkregenereignissen und Gesamt-Einleitmenge und
- Änderung der Anlage durch den Bau und Betrieb eines Rohabwassertanks zur kontinuierlichen Beschickung der MBBR-Becken sowie eines zusätzlichen Nachklärbeckens

bestehen die Erfordernisse einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Direkteinleitung des behandelten Abwassers in den Rhein und nach § 60 Abs. 3 Nummer 2a WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG NRW (wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage). Hierzu wurden parallel Anträge im Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Die Prüfung des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ hat ergeben, dass nach erfolgter Erteilung der Genehmigungen, (wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und § 60 WHG) gegen die in diesem Antrag beantragten Änderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die in der Stellungnahme des Dezernats 54 vorgetragene Nebenbestimmung wurde inkludiert.

Deichaufsicht

Das Vorhaben bedarf gemäß § 82 LWG in Verbindung mit §§ 6, 3 DSchVO einer deichaufsichtlichen Genehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die deichaufsichtliche Genehmigung ein.



Beantragt wurde im Rahmen dieses Verfahrens die Errichtung von Fundamenten (einschließlich Tiefergründungen mittels Betonrammpfähle), die Aufnahme einer Rohrbrücken-Stützkonstruktion, der Auftrag von Befestigungsmaterial zur Anpassung der Deichhöhe auf 24,60 m NHN (BHQ2004 zzgl. 1 m Freibordmaß) und die Herstellung einer schwerlasttauglichen Zuwegung von der Straße „Zum Rhein-Lippe-hafen“ bis zum Schiffsterminal in 46485 Wesel, in den Deichschutzzonen I, II und III.

Die Hochwasserschutzpflichtige DeltaPort GmbH & Co. KG hat im Rahmen der Beteiligung zur Durchführung des parallel durchgeführten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG auf Errichtung und Betrieb eines Schiffterminals im Rhein-Lippe-Hafen mit Schreiben vom 05.10.2021 u. a. auch Stellung zu den Belangen der Deichaufsicht genommen. Grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Maßnahme wurden nicht mitgeteilt.

Die Genehmigung darf gemäß § 6 Abs. 2 DSchVO nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Deiche oder anderer Hochwasserschutzanlagen gefährdet oder beeinträchtigt. Die aktuelle Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage wurde durch einen Sachverständigen nachgewiesen. Die Gründung der Rohrbrücke erfolgt über eine tiefergeführte Pfahlgründung, so dass der Lastabtrag unter der Deichaufstandsfläche erfolgt. Das beantragte Vorhaben stellt somit keine Gefährdung für die Hochwasserschutzanlage dar. In Teilabschnitten wird durch den Ausbau der Transportstraße der Deich erhöht und hierdurch ein vorhandenes und der Deichaufsicht bekanntes Fehlmaß im Freibord korrigiert.

Die in der Beteiligung des Hochwasserschutzpflichtigen vorgetragenen Hinweise zu den Belangen der Deichaufsicht wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt. Es wurden auch hierzu keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Maßnahme mitgeteilt.

Die zeitliche Begrenzung der Genehmigung nach Teil III A Nummer 1.4 trägt dem öffentlichen Interesse daran Rechnung, nach einer bestimmten Zeit die Übereinstimmung von nicht begonnenen Vorhaben mit dem Hochwasserschutz, aufgrund tatsächlich oder rechtlich veränderter Umstände erneut überprüfen zu können. Die Genehmigung ist nach Teil III A Nummer 1.5 unter Vorbehalt zu stellen, um den Erfordernissen des Hochwasserschutzes gerecht zu werden.

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen somit keine deichaufsichtlichen Vorbehalte und die Genehmigung kann unter Auflagen in Form von Nebenbestimmungen erteilt werden. Zusätzliche Hinweise zur Ausführung und zukünftigen Nutzung für die Antragstellerin wurden ebenfalls aufgenommen



Vorbeugender Gewässerschutz/AwSV

Am Schiffsterminal und auf dem Betriebsgelände wird in nahezu allen Anlagenbereichen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Seitens der GS Recycling GmbH & Co. KG wurden gemäß § 14 AwSV mittels eines Katasters die AwSV-Anlagen bestimmt und abgegrenzt sowie wasserrechtlich und gefahrstoffrechtlich eingestuft (Kapitel 6.2 der Antragsunterlagen).

Alle AwSV-Anlagen des Betriebsgeländes und des Schiffsterminals liegen außerhalb von Erdbebenzonen, Wasserschutzgebieten gemäß § 51 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG.

Die AwSV-Anlagen des Betriebsgeländes liegen zudem in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG.

Die Anlagenbasis des Schiffsterminal liegt auf Höhe der Deichoberkante, die im Zuge der Baumaßnahmen auf 24,6 m über N.N. angehoben wird, sodass die baulichen Einrichtungen hochwassersicher sind. Die Arbeitsplattformen, links und rechts vom Steiger, werden zum Ausgleich der Pegelunterschiede auf Pontons installiert.

Für die AwSV-Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen wurde seitens der Antragstellerin beantragt, die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 13 BImSchG einzuschließen (Formular 1 der Antragsunterlagen).

Die Eignung der AwSV-Anlagen kann u. a. durch Hinweis auf die DIN-Normen nachgewiesen werden, denen sie entsprechen. Dies erfolgte mit dem vorliegenden Antrag durch Integration eines Gutachtens der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 27.09.2019 in der Fassung vom 18.05.2020 (K-Nummer: 0055267316) und einer Ausarbeitung zu den Grundprinzipien des Gewässerschutzes durch die Antragstellerin vom 04.05.2020 (P-Nummer: 17194-12-T-07-010), und die darin enthaltenden Verweise auf Herstellungsnormen.

Die Vorlage der Nachweise zur Standsicherheit der Lagertanks sowie der Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu den neu zu errichtenden Lagertanks vor Inbetriebnahme wurden in diesem Genehmigungsbescheid jeweils als Bedingung festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen soll die Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiter durch Einsturz (Statiknachweis) und schwere und nachhaltige Schäden von Gewässern vermeiden (Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG). Die Einhaltung dieser Anforderungen mittels Bedingungen gewährleistet die Sicherstellung des Gesundheits- und des Gewässerschutzes und ist vor diesem Hintergrund, d. h. der Schwere der o. a. Auswirkungen, als verhältnismäßig anzusehen.

Der Nachweis, dass anfallendes Löschwasser ordnungsgemäß zurückgehalten werden kann, wurde in den Antragsunterlagen „Beschreibung der Grundprinzipien des



Gewässerschutz“ (Kap. 6.1 der Antragsunterlagen) nachvollziehbar dargelegt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass bei der Brandbekämpfung Löschschaum eingesetzt wird.

Aus diesem Grunde bestehen gegenüber den konkret beantragten eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (aufgelistet unter Teil I Nummer 4.6) keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden. Unter Einhaltung oben angeführter Anforderungen - sowie der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Bedingungen zum Gewässerschutz (siehe Teil III A) - kann entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Da die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen und Angaben, wie Größe, Volumen, Werkstoff und Lagermedium, für die Reservebehälter nicht vorlagen, konnte die Eignung für diese Behälter nicht festgestellt werden. Die von der Antragstellerin geplanten Reservebehälter sind daher nicht Gegenstand der Genehmigung.

Die Aufstellung der HBV-Behälter in den Destillationsanlagen weicht von den in der Tabelle 1 der TRwS gezeigten Aufstellungsarten ab. Vorgesehen ist, die Tanks direkt auf den Stahlbetonboden der ersten Geschossebene aufzustellen. Da diese Ebene vollflächig untergebar und damit kontrollierbar ist und die Rückhaltung durch den Auffangraum der untersten Ebene gegeben ist, ist eine schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtheiten im Bereich des Tankbodens gegeben.

3.6.4 Ausnahme nach § 32 der 44. BImSchV

Für den Betrieb der beiden Thermalölanlagen (BE 4) wird abweichend von § 11 Abs. 4 Nummer 1 ein Grenzwert für Staub (Gesamtstaub) von 20 mg/m³ und abweichend von § 11 Abs. 7 der 44. BImSchV für Schwefeldioxid ein Grenzwert von 250 mg/m³ beantragt.

Die eigentlich nach 44. BImSchV festzulegenden Grenzwerte betragen für Staub 10 mg/m³ und für Schwefeldioxid - entsprechend berechnet - 166 mg/m³.

Da die Thermalölkessel unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen sind diese bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemeinsam mit der Dampfkesselanlage zu betrachten. Die Aggregationsregel nach § 4 der 44. BImSchV kommt zur Anwendung.

Gemäß § 32 der 44. BImSchV können auf Antrag des Betreibers u. a. Ausnahmen von § 11 der 44. BImSchV zugelassen werden.



Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind, dass einzelne Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden, die Schornsteinhöhe auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist und die Ausnahmen den Anforderungen aus dem Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

Die beiden Ausnahmen stehen dem Recht der EU nicht entgegen. Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1) sieht gemäß Artikel 6 „Emissionsgrenzwerte“ in Verbindung mit Anhang II Teil 2 dieser Verordnung Grenzwerte in Höhe von 20 mg/m³ für Staub und 350 mg/m³ für Schwefeldioxid vor. Entsprechende Maßnahmen zur Emissionsminderung sind beantragt, die Schornsteinhöhe ist ausreichend ausgelegt. Eine weitere Minderung der Emissionsgrenzwerte wäre nicht verhältnismäßig.

Dem Anliegen der Antragstellerin über eine Ausnahme nach § 32 der 44. BImSchV die Grenzwerte für Schwefeldioxid und Staub entsprechend festzulegen kann somit gefolgt werden, der Begründung jedoch nicht.

Aus Kapitel 3.4.1.2 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass eine Ausnahmeregelung für die Thermalölanlagen (BE 4) und die Thermische Nachverbrennungsanlage - TNV (BE 4) beantragt wird und zwar dahingehend, dass diese Feuerungsanlagen nicht unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen.

Die TNV dient der Verbrennung von Prozessabgasen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 5 der 44. BImSchV und unterliegt daher nicht dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Dies wird nicht in Frage gestellt. Es bedarf daher keiner Ausnahmeregelung für die TNV.

Nach Auffassung der Antragstellerin unterliegen die Thermalölanlagen nicht dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV, da in diesen Anlagen Raffineriebrennstoffe verfeuert werden. Vom Anwendungsbereich der 44. BImSchV sind gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 13 Feuerungsanlagen, die Raffineriebrennstoffe allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen zur Energieerzeugung in Mineralöl- und Gasraffinerien verfeuern, ausgenommen. Die von der Antragstellerin geplante Anlage u. a. zur Altölaufbereitung stellt jedoch keine Mineralölraffinerie dar. Diese Auffassung wird durch den LAI-Auslegungsfragenkatalog zur 44. BImSchV, Erlass MULNV vom. 23.03.2022, Az.: V-4-61.11.03.02-000002, bestätigt. Feuerungsanlagen in Altölraffinerien fallen nicht unter die Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 13.



Um dem berechtigten Anliegen der Antragstellerin bzgl. der Grenzwertfestlegung dennoch gerecht zu werden, kann eine Ausnahme von § 11 der 44. BImSchV zugelassen werden.

3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde das Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“ beteiligt. Die Prüfung der Unterlagen wurde nach Kenntnis der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel vom 17.09.2020 (Az.: 601/00102/20), dem Regionalforstamt Niederrhein vom 29.07.2020 in der Fassung v. 08.01.2021 (Az.: 310-10-05.069) und einem gemeinsamen Ortstermin von Dezernat 51 mit der Antragstellerin mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

- Erhebliche Beeinträchtigungen aller untersuchten NATURA-2000-Gebiete (Untersuchungsradius von 4,0 km) sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.
- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.
- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Hafenbetrieb und den im Bericht zur Umweltverträglichkeit der ILS Essen GmbH (Juni 2020, P-Nummer: 36120) beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Kompensation ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der vom Dezernat 51 vertretenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auszugehen.
- Durch die geplanten Bauwerke werden keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen.

Hinweis:

Die Kompensation der Fernwirkung des geplanten Schornsteins (Höhe: 60 m) auf dem Betriebsgelände wurde im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Bebauungsplans 233 „Rhein-Lippe-Hafen Nord“ der Stadt Wesel festgelegt.

- Bei Umsetzung aller im landschaftspflegerischen Begleitplan der ILS Essen GmbH, Juni 2020 (P-Nummer: 36120) beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sowie der Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG kompensiert.

Die von Dezernat 51 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben der GS Recycling GmbH & Co. KG bei künftigen Summationsprüfungen in das FFH-Gebiet „Komplex in den Drevenacker



Dünen“ mit aufzunehmen und entsprechend bei zukünftigen Betrachtungen zu berücksichtigen ist.

3.6.6 Belange des Arbeitsschutzes (gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55, geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden übernommen.

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 BetrSichV für die Dampfkesselanlage (BE 4) konnte nur in Verbindung eines Auflagenvorbehalts (siehe Teil II, Nummer 6.1) und der Bedingung, dass die noch fehlenden Unterlagen dem Dezernat 55 vor Errichtung zur Prüfung vorzulegen sind (siehe Teil III, A, Nummer 1.3), miterteilt werden.

3.6.7 Luftverkehr

Die Unterlagen wurden aus luftrechtlicher Sicht vom Dezernat 26 geprüft, gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

3.6.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nummer 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nummer 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Aufgaben, Regelungen, Anforderungen und Maßnahmen nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthalten.

Die Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen am Standort Zum Ölhafen 1. in 46485 Wesel, unterliegt gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.



Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie der Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde aus diesem Grunde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des o. g. Durchführungsbeschlusses für die Abfallbehandlung vom 20.01.2022 entsprechend berücksichtigt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Teil III dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

4. Rechtliche Würdigung

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Hierdurch wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.



5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 15a. 1.1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

430.290,50 €

erhoben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 lit. c) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 140.000.000,00 € eine Forderung in Höhe von **376.250,00 €**. Diese berechnet sich wie folgt:

$$151.250,00 \text{ €} + 0,0025 \times (\text{Errichtungskosten} - 50.000.000,00 \text{ €})$$

$$= \mathbf{376.250,00 \text{ €}^{17}}$$

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß der Erläuterung zu Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegen eine oder mehrere dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist mindestens die höchste Gebühr festzusetzen.

Die Gebühren der eingeschlossenen Entscheidungen ermitteln sich wie folgt:

¹⁷ Gebühren sind auf volle oder halbe Euro-Beträge abzurunden.



- *Baugenehmigungsgebühren einschließlich Gebühren für die Abweichung von Festsetzungen*

Nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) der AVerwGebO NRW ergibt sich für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018, die Gebühr von 13 Tausendstel der Herstellungssumme (jedoch mindestens 50,00 €). Gemäß den Angaben der Stadt Wesel beträgt die Gebühr für die beiden separat zu erteilenden Baugenehmigungen:

BG 1) Baugenehmigung für die Baufelder A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, O, P und Q (entspricht den BE 1, 2, 31, 32, 33, 4, 5, 7, 9 und 10, s. Tabelle 16)

BG 2) Baugenehmigung für das Baufeld S (entspricht der BE 6, s. Tabelle 17)

unter Berücksichtigung der Herstellungskosten von insgesamt 128.271.870,00 € (BG 1 = 112.166.870,00 € und BG 2 = 16.105.000,00 €) gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 c) (128.271.870,00 € x 0,013) insgesamt **1.667.536,00 €**.

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung gemäß Nummer 2.1.3 der AVerwGebO NRW - Tarifstelle 2 nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Die Antragstellerin legte dar, dass die Herstellungskosten der baulichen Anlagen der BG 1 maßgeblich von der technischen Ausstattung bestimmt werden, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegen, sodass für diese Betriebseinheiten (1, 2, 31, 32, 33, 4, 5, 7, 9 und 10) nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen ist (siehe Tabelle 16 Spalte 5). Die Herstellungskosten der baulichen Anlagen der Baugenehmigung 2 werden hingegen maßgeblich von den Baukosten bestimmt.

Werden gemäß Nr. 2.3.1 AVerwGebO NRW für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel (dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10).

Eine Vergleichbarkeit der baulichen Anlagen nach Nummer 2.3.1 konnte für folgende baulichen Anlagen angenommen werden:

- a) BE 9 „Tanklager“ und BE 10 „Altöl-Vorbehandlung“ teilweise
- b) BE 2 „Hydrierung“, BE 32 „Sauerwasserstripper“, BE 5 „Rektifikation“ und die BE 10 „Altöl-Vorbehandlung“ teilweise



Für diese baulichen Anlagen wird eine zusätzliche Gebührenerleichterung von 50 % gewährt (siehe Spalte 6 der nachfolgenden Tabelle 16).

Tabelle 16: Gebührenberechnung der Baugenehmigung 1

BE	Herstellungs- summe* (€)	13‰ der Herstellungs- summe (€)	Erleichterung gemäß Nr. 2.13 (€)	Erleichterung gemäß Nr. 2.3.1 (€)	maßgebli- che Gebühr BG 1
BE 1	629.000,00	8.177,00	- 4.088,50	-	4.088,50
BE 2	24.040.000,00	312.520,00	-156.260,00	-78.130,00	78.130,00
BE 31	611.000,00	7.943,00	-3.971,50	-	3971,50
BE 32	486.000,00	6.318,00	-3.159,00	-1.579,50	1.579,50
BE 33	1.541.000,00	20.033,00	-10.016,50	-	10.016,50
BE 4	20.923.000,00	271.999,00	-108.999,50	-	162.999,50
BE 5	1.353.000,00	17.589,00	-8.794,50	-4.397,25	4.397,25
BE 7	13.515.000,00	175.695,00	-87.847,50	-	87.847,50
BE 9	29.728.870,00	386.475,31	-193.237,66	-96.618,83	96.618,83
BE 10	19.340.000,00	251.420,00	-125.710,00	-62.855,00	62.855,00
BG 1	112.166.870,00	1.458.169,31	-702.084,66	-243.580,58	512.504,07

Die bei der Gebührenberechnung von der Stadt Wesel angesetzten Herstellungskosten des Schiffsterminals im Baufeld „S“ (BE 6) enthalten die Herstellungskosten des Gewässerausbaus des Schiffssteigers. Der Schiffssteiger ist jedoch nicht Teil dieser Genehmigung, sondern genehmigungspflichtig nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Die Herstellungskosten des Schiffssteigers wurden deshalb bei der hier erfolgten Berechnung wieder abgezogen (siehe Tabelle 17).

**Tabelle 17: Gebührenberechnung der Baugenehmigung 2**

BE	Beschreibung	Herstellungs- summe inkl. Schiffssteiger (€)	13% der Herstellungs- summe exkl. Schiffssteiger (€)	maßgebli- che Gebühr BG2
BE 6	Schiffsterminal (gesamt)			
	- Tiebau Schiffsterminal	8.100.000,00		
	- Tiefengründung Deich für Rohr- brücke	220.650,00		
	- Bauten und Anlagentechnik oberhalb Hafeneinbauten	7.094.000,00		
	- Rohrbrücke oberhalb Deich- krone	690.350,00		
	Summe (gesamt)	16.105.000,00		
	Schiffsterminal (ohne Schiffssteiger)			
	- Bauten und Anlagentechnik oberhalb Hafeneinbauten	7.094.000,00		
	- Rohrbrücke oberhalb Deich- krone	690.350,00		
	Summe (ohne Schiffssteiger)	7.784.350,00	101.196,55	101.196,55
Zwischensumme BG 2		7.784.350,00	101.196,55	101.196,55

Daraus ergibt sich für die beiden Baugenehmigungen (BG 1 + BG 2) folgende Gesamtsumme

$$512.504,07 \text{ €} + 101.196,55 \text{ €} = \mathbf{613.700,62 \text{ €}}$$

Zuzüglich zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) AVerwGebO NRW sind Sondergebühren nach Tarifstelle 2.5.3.1 AVerwGebO NRW über die Erteilung von Befreiungen nach §§ 31 Abs. 2, 34 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie nach § 69 der Landesbauordnung 2018 je Befreiungstatbestand (hier insgesamt zwei) zwischen 50,00 bis 5.000,00 € zu erheben (hier jeweils 500,00 €):

$$2 \times 500,00 \text{ €} = \mathbf{1.000,00 \text{ €}}$$

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme für die baulichen/sonstigen Anlagen und Einrichtungen von insgesamt:



613.700,62 € + 1.000,00 € = 614.700,50 €¹⁸

Diese Gebühr ist höher als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW.

- *TEHG*

Seitens UBA/DEHSt wurde kein personeller und sächlicher Aufwand gemeldet; es werden daher keine Gebühren erhoben.

- *Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 BetrSichV*

Nach Tarifstelle 11.2.1 AVwGebO NRW wäre für eine separat zu erteilende Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV eine Gebühr von **45.705,50 €** zu erheben.

Die hierfür anzusetzende Gebühr ist niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW.

- *Eignungsfeststellung nach § 63 WHG*

Nach Tarifstelle 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wäre für eine separate zu erteilende Entscheidung der Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG insgesamt eine Gebühr von **5.000,00 €** zu erheben. Bei der Berechnung der Gebühr war für dieses Vorhaben ein hoher Verwaltungsaufwand und ein hoher wirtschaftlicher Nutzen anzusetzen.

Diese Gebühr ist niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW.

- *Deichaufsichtliche Genehmigung*

Nach Tarifstelle 28.1.2.40 der AVerwGebO NRW wäre für eine separate zu erteilende deichaufsichtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 DSchVO insgesamt eine Gebühr von **500,00 €** zu erheben.

Diese Gebühr ist niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW.

¹⁸ Gebühren sind auf volle oder halbe Euro-Beträge abzurunden.



- *Ausnahme nach § 32 der 44. BImSchV*

Nach Tarifstelle 15a.3.23.9c) der AVerwGebO NRW wäre für eine separat zu erteilende Entscheidung über die Zulassung von unbefristeten Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte insgesamt eine Gebühr von **5.000,00 €** zu erheben. Bei der Berechnung der Gebühr war für dieses Vorhaben ein hoher Verwaltungsaufwand und ein hoher wirtschaftlicher Nutzen anzusetzen.

Diese Gebühr ist niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW.

Im Ergebnis ist die Gebühr der eingeschlossenen Baugenehmigungen, einschließlich der Gebühr für die Abweichung von Festsetzungen, von

614.700,50 €

maßgebend.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

614.700,50 € - 30 % (184.410,19) = 430.290,35 €

Die insgesamt zu zahlende Gebühr beträgt somit:

430.290,50 €¹⁹

¹⁹ Gebühren sind auf volle oder halbe Euro-Beträge abzurunden.



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO²⁰ eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV²¹.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO²² bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

²⁰ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

²¹ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

²² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



Abweichend hiervon kann gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

B.T. — J

Birgit Terhorst

**Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen**

Band 1 - Deckblatt	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis	9 Blatt
Antrags-Formular (Formular 1)	5 Blatt
Auflistung der Ansprechpartner	2 Blatt
Auflistung der Antragsgegenstände	11 Blatt
Kurzbeschreibung	7 Blatt
Nomenklatur und Synonyme	1 Blatt
Aufschlüsselung der Gesamtkosten, inkl. Deckblatt	4 Blatt
EMAS-Urkunde	1 Blatt
Planunterlagen:	
Lageplan mit Umgebungsbebauung - Übersichtsplan, Schiffsterminal im Rhein-Lippe-Hafen in Wesel (ehemals Ölhafen): Z.-Nr.:17194-12-Z-14-901, Blatt 1 - Auszug Lageplan mit Umgebungsbebauung (Land NRW (2019) Akt.-Zch. dl-de/by-2-0)	3 Blatt
Grundkarte - Auszug aus der deutschen Grundkarte – DGK 5 Grundriss (1:5.000; 23.12.2009) - Liegenschaftskarte, (1:2.500; 15.02.2013)	3 Blatt
Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung	2 Blatt
Werkslageplan und Gebäudeplan: - Gesamtübersichtsplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-001, i. d. F. vom 20.03.2020 - Werkslageplan, Gesamtanlage mit neuen Teilanlagen, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-002_Blatt 1, i. d. F. vom 20.03.2020 - Werkslageplan, Gesamtanlage mit neuen Teilanlagen, Übersicht Auffangräume, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-002_Blatt 2, i. d. F. vom 20.03.2020 - Aufstellungsplan Schiffsterminal, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-900_Blatt 1 und 2, i. d. F. vom 20.03.2020	1 Blatt 5 Pläne



Gesamtbetrieb	
Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gesamtbetrieb	78 Blatt
Formular 2	5 Blatt
Formular 5 - Blatt 1	1 Blatt
Formular 6 - Blatt 1	4 Blatt
Formular 6 - Blatt 2	1 Blatt
Formular 7 - Blatt 1 bis 3	3 Blatt
Blockfließbilder: • Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-002 • Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-010	3 Blatt
Abgleich der Anlagen mit BVT	9 Blatt
Begründung Säureeintrag inkl. Deckblatt	13 Blatt
Stoffstromübersicht für Abfälle und Abwasser	2 Blatt
Produktdatenblätter	6 Blatt
Anschreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2019 in Kopie	3 Blatt
Nachweis über Schwefeloxid-Emissionen für Dampfkessel	1 Blatt
Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW „Ergänzung zum Erlass vom 17.10.2019, Differenzierung Abschneidewert für Säureäquivalente“ vom 05.06.2020 in Kopie	2 Blatt
Allgemeine Angaben Arbeitsschutz inkl. Schriftwechsel	11 Blatt
Band 2 - Deckblatt	1 Blatt
Abwasserbiologie (BE 1)	
BE 1 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
BE 1 - Blockfließbild	1 Blatt
BE 1 - Abwasserbilanz	1 Blatt
BE 1 - Verfahrensfließbilder • Abwasserbiologie 2. Baustufe, R + I-Fließbild, vom 24.09.2019	1 Blatt 1 Plan



BE 1 - Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
• Abwasserbiologie Ansichten, PL 9, vom 08.02.2013	1 Plan
BE 1 - Formular 3 - Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	4 Blatt
BE 1 - Formular 4 - Blatt 1	1 Blatt
BE 1 - Formular 4 - Blatt 2	1 Blatt
BE 1 - Formular 4 - Blatt 3	1 Blatt
BE 1 - Formular 4 - Blatt 4	1 Blatt
BE 1 - Klärschlammanalyse Wessling vom 31.07.2019	4 Blatt
BE 1 - Qualität Einleitwasser zum Rhein	5 Blatt
BE 1 - Anlagenkataster (Auszug)	7 Blatt
BE 1 - Dimensionierung der Nachklärung / Bericht vom 04.11.2019, inkl. Deckblatt	17 Blatt
Hydrieranlage (BE 2)	
BE 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
BE 2 - Verfahrensfliessbilder, inkl. Deckblatt	8 Blatt
• Einsatzproduktbehälter, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-021, i. d. F. vom 30.08.2019	
• Hydrierreaktor, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-022, i. d. F. vom 30.08.2019	
• Abscheidersektion, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-023, i. d. F. vom 30.08.2019	
• Atmosphärische Destillation, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-024, i. d. F. vom 30.08.2019	
• Grundöl-Fraktionierung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-025, i. d. F. vom 30.08.2019	
• Vakuumsystem Destillation, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-027, i. d. F. vom 30.08.2019	
BE 2 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 2 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	3 Blatt
BE 2 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 2 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt



BE 2 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 2 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Wasserstoffversorgung (BE 31)	
BE 31 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
BE 31 - Verfahrensfliessbild Wasserstoffversorgung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-031, i. d. F. vom 24.08.2019	2 Blatt
BE 31 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 31 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	3 Blatt
BE 31 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 31 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 31 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 31 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Sauerwasserstripper (BE 32)	
BE 32 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
BE 32 - Verfahrensfliessbild Sauerwasserstripper, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-032, i. d. F. vom 30.08.2019	2 Blatt
BE 32 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 32 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	3 Blatt
BE 32 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 32 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 32 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 32 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Fackelanlage (BE 33)	
BE 33 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt



BE 33 - Verfahrensfleißbilder - Fackelabscheider und Notfackel, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-035, i. d. F. vom 24.08.2018 - Blowdown-Behälter, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-036, i. d. F. vom 12.09.2019	3 Blatt
BE 33 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 33 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	3 Blatt
BE 33 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 33 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 33 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 33 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Energiezentrale (BE 4)	
BE 4 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
BE 4 - Verfahrensfleißbilder - Abluft-Abgassystem zur Verbrennung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-033/01, i. d. F. vom 24.08.2018 - Thermoölkessel, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-033-02, i. d. F. vom 24.08.2018 - Marlothermanlage, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-03, i. d. F. vom 24.08.2018 - Thermische Abgasreinigung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-034/01, i. d. F. vom 01.05.2019 - Rauchgasreinigung und Abgaskamin, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-02, i. d. F. vom 07.11.2018 - Dampfkesselanlage 16 bar, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-041/01, i. d. F. vom 24.08.2018 - Dampf- und Kondensatsystem, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-02, i. d. F. vom 24.08.2018 - Kühlwassersystem/Rückkühlwerk, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-042, i. d. F. vom 24.08.2018 - Kaltwassersystem, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-043, i. d. F. vom 24.08.2018 - Wasseraufbereitung/Enthärtung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-044, i. d. F. vom 24.08.2018	13 Blatt



• Druck- und Instrumentenluft, Stickstoff, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-045, i. d. F. vom 26.03.2018	
BE 4 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 4 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	6 Blatt
BE 4 - Formular 4 Blatt 1	6 Blatt
BE 4 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 4 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 4 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
BE 4 - SDB Härtestabilisator/Korrosionsschutzmittel JWT 1231	6 Blatt
BE 4 - SDB Desinfektionsmittel JWT-BXL	8 Blatt
Rektifikation (BE 5)	
BE 5 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Blatt
BE 5 - Verfahrensfliessbilder • Rektifikation 1, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-051, i. d. F. vom 30.10.2018 • Rektifikation 2, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-052, i. d. F. vom 30.10.2018	3 Blatt
BE 5 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 5 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	3 Blatt
BE 5 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 5 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 5 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 5 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Schiffsterminal (BE 6)	
BE 6 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt



BE 6 - Verfahrensfliessbilder	5 Blatt
- Ankommende Leitungen, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-060/01, i. d. F. vom 30.10.2018 - Abgehende Leitungen, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08--060/02, i. d. F. vom 30.10.2018 - Aufbereitung Waschlösung und Trocknungs- und Belüftungsgas, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08--060/03, i. d. F. vom 30.10.2018 - Service-Skid für Schiffstankreinigung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-060/04, i. d. F. vom 30.10.2018	
BE 6 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 6 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	5 Blatt
BE 6 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 6 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 6 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 6 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Band 3 - Deckblatt	1 Blatt
Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle (BE 7)	
BE 7 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
BE 7 - Verfahrensfliessbilder	8 Blatt
- Abwasserannahme, Z.-Nrn.: 17194-12-Z-08-072/01 bis 03, i. d. F. vom 30.10.2018 - Rohwasserlagerung, Z.-Nrn.: 17194-12-Z-08-073/01 bis 03, i. d. F. vom 30.10.2018 - Betriebsmittellager, Z.-Nrn.: 17194-12-Z-08-074/01 bis 03, i. d. F. vom 30.10.2018 - Strippung Abwässer $FP \leq 55^{\circ}C$, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-075, i. d. F. vom 30.10.2018 - Abwassertotalverdampfung, Z.-Nrn.: 17194-12-Z-08-076/01 bis 03, i. d. F. vom 30.10.2018 - Fällung/Flockung/Entgiftung, Z.-Nrn.: 17194-12-Z-08-077/01 und 02, i. d. F. vom 30.10.2018	



• Flotation, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-078, i. d. F. vom 30.10.2018	
BE 7 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 7 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	5 Blatt
BE 7 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 7 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 7 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 7 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Tanklager (BE 9)	
BE 9 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
BE 9 - Verfahrensfleißbilder	20 Blatt
• Altöltanklager, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-081, i. d. F. vom 30.10.2018 • Altölannahme, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-082/01 und 02, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produkttanklager Flashöle, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-091/01, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produkttanklager Heizöle, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08--091/02, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produkttanklager Heizöle, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08--091/03, i. d. F. vom 03.05.2019 • Lager Einsatzöl Hydrierung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-091/04, i. d. F. vom 18.12.2018 • Produkttanklager Grundöle, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08--091/05, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produkttanklager Gasöl, hydriert und Spindelöl, hydriert, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-091/06, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produkttanklager Fluxöl/Bodenprodukt, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-091/07, i. d. F. vom 03.05.2019 • Tanklager off. Spec. Hydrierung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08--91/08, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produkttanklager Diesel, AIII-Lösemittel, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-091/09, i. d. F. vom 03.05.2019	



• Produkttanklager Vorlage Heinzöl_{redest.}, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-091/10, i. d. F. vom 03.05.2019 • Produktverladung, Z.-Nrn.: 17194-12-Z-08-092/01 und 02, i. d. F. vom 03.05.2019 • Tanklager Vermischungsschäden/Lösemittel, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-093/01, i. d. F. vom 30.10.2018 • Trennung Leichtsieder/Wasser/Lagerung Leitsieder, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-093/02, i. d. F. vom 30.10.2018 • Produkttanklager Naphtha/hydriertes Leichtöl/Benzin, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-093/03, i. d. F. vom 03.05.2019 • Tanklager Lösemittel/Schleppmittel, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-093/04, i. d. F. vom 03.05.2019 • Lagerung Slop/Rückstände, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-093/05, i. d. F. vom 30.10.2018	
BE 9 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 9 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	6 Blatt
BE 9 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 9 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 9 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 9 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Altöl-Vorbehandlung (BE 10)	
BE 10 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
BE 10 - Verfahrensfließbilder • Strang 1, Entsedimentierung/Entwässerung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-011/01, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 1, Entwässerung 2, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-011/02, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 1, Heizölkolonne/Depoisoning, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-012, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 1, Totalverdampfung, Flashdestillation, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-013, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 1, Vakuumherzeugung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-014, i. d. F. vom 24.08.2018	11 Blatt



• Strang 3, Entsedimentierung/Entwässerung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-015_01, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 3, Entwässerung 2, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-015_02, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 3, Heizölkolonne, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-016, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 3, Totalverdampfung, Flashdestillation, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-017, i. d. F. vom 24.08.2018 • Strang 3, Vakuumerzeugung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-018, i. d. F. vom 24.08.2018	
BE 10 - Verweis Aufstellungspläne	1 Blatt
BE 10 - Formular 3 Blatt 1 und 2, inkl. Deckblatt	4 Blatt
BE 10 - Formular 4 Blatt 1	1 Blatt
BE 10 - Formular 4 Blatt 2	1 Blatt
BE 10 - Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
BE 10 - Formular 4 Blatt 4	1 Blatt
Band 4 - Deckblatt	1 Blatt
Lage- und Aufstellungspläne	
Lage- und Aufstellungspläne	2 Blatt
• Übersicht Baufeld A und O, Altölvorbehandlung, Rektifikation, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-100, i. d. F. vom 30.08.2019 • Altölvorbehandlung, Schnitt A-A, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-110 i. d. F. vom 30.08.2019 • Übersicht Baufeld B und H, Hydrierung, Verdichtergebäude, EMSR Schalthaus, H₂-Speicher, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-200, i. d. F. vom 30.08.2019 • Hydrierung Apparategerüst, Ansicht Süd, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-205, i. d. F. vom 30.08.2019 • Hydrierung Verdichtergebäude, Grundrisse 0,0 m und 10,0 m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-210, i. d. F. vom 30.08.2019 • Übersicht Baufeld D, Tanklager west und Fackel, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-300, i. d. F. vom 30.08.2019 • Übersicht Baufeld E und P, Tanklager Ost, Messwarte, Dekanter, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-400, i. d. F. vom 20.03.2020	21 Pläne



• Übersicht Baufeld F und G, Tanklager AI und Tkw-Beladung, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-500, i. d. F. vom 30.08.2019 • Tkw-Beladung, Grundriss 0,0 m, Ansichten, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-504, i. d. F. vom 30.08.2019 • Tanklager AIII, Labor, Waage und Pumpenhaus III, Übersichtsplan Baufeld K und Q, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-600, i. d. F. vom 30.08.2019 • Aufstellungsplan, H₂-Anlage und Lager, Übersichtsplan Baufeld J, Grundriss Pumpentasse, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-650, i. d. F. vom 20.03.2020 • Aufstellungsplan Energiezentrale, Grundriss +5,50 m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-712_Blatt 2, i. d. F. vom 20.03.2020 • Aufstellungsplan Energiezentrale, Schnitt A-A, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-716_Blatt 6, i. d. F. vom 20.03.2020 • Übersicht Baufeld L, Betriebslager, Totalverdampfung, Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle, Kühlturm, Kaltwasseranlage, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-800, i. d. F. vom 20.03.2020 • Totalverdampfung Grundriss Ebene 21,5 m bis 28,0 m (Dach), Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-808, i. d. F. vom 30.08.2019 • Ausrüstungsnummern Schiffsterminal Schiffssteiger, Maschinenhaus, Übersicht Baufeld S, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-900_Blatt 1, i. d. F. vom 20.03.2020 • Lageplan - Errichtung eines Schiffsanlegers, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-903_Blatt 3a, i. d. F. vom 26.08.2019 • Deckenhöhenplan - Errichtung eines Schiffsanlegers, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-904_Blatt 4, i. d. F. vom 17.12.2018 • Schnitte Schiffsanleger, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-905_Blatt 5b, i. d. F. vom 27.08.2019 • Längsschnitt Rohrbrücke mit DRL, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-906_Blatt 6b, i. d. F. vom 27.08.2019 • Detail Ponton, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-907_Blatt 7a, i. d. F. vom 27.08.2019	
Band 5 - Deckblatt	1 Blatt
Immissionsschutz-Gutachten	
Schallimmissionsprognose Nr.: 103 0600 19-3 vom 14.03.2023, inkl. Anhang	106 Blatt



Schornsteinhöhenberechnung Nr.: I16 0067 19-1 vom 05.06.2020, inkl. Anhang	60 Blatt
Ergänzungsgutachten (Schornsteinhöhe gemäß SHB) Nr.: I16 0190 21 vom 30.04.2021, inkl. Anhang	169 Blatt
Immissionsprognose (Schutzgut Mensch) Nr.: I16 0068 19-2, vom 16.04.2021, inkl. Anhang	201 Blatt
Band 6 - Deckblatt	1 Blatt
Immissionsprognose (Schutzgut Natur) Nr.: I16 0070 19-2, vom 16.04.2021, inkl. Anhang	156 Blatt
Geruchsimmissionsprognose Nr.: I07 0071 19-1 vom 29.05.2020, inkl. Anhang	112 Blatt
Band 7 - Deckblatt	1 Blatt
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Beschreibung der Grundprinzipien des Gewässerschutzes, Nr.: 17194-12-T	22 Blatt
Ermittlung Tassenvolumen	1 Blatt
abZ Dichtungsbahn „AGRU-PE-Liner M - Auffangwanne“ Nr.: Z-59.21-372, inkl. Anlagen	27 Blatt
abZ Dichtungsbahn „CARBOFOL HDPE 612“ Nr.: Z-59.21-448, inkl. Anlagen	25 Blatt
E-Mail vom 09.07.2019 (09:39 Uhr), Betr.: Schutz von KDB Carbofol	3 Blatt
abZ Voortmann-Sicherheitstrennkupplung VSTK, Nr.: Z-38.4-297, inkl. Anschreiben und Anlage	9 Blatt
AwSV-Kataster	23
Übereinstimmungszertifikat Reg.-Nr.: 6133	1 Blatt
Beständigkeitsliste	8 Blatt
Schreiben DIBt vom 25.10.2000 „Benennung als Prüfstation für Beschichtungssysteme für Abscheider“	1 Blatt
Prüfungs-Bericht ILAK A.-Nr.: 2-17-12/1 „Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten gemäß DIN EN ISO 2812:2007-Teil 1: Eintauchen in Flüssigkeiten außer Wasser“ vom 22.02.2012	3 Blatt



Prüfungs-Bericht ILAK A.-Nr.: 2-17-12/2 „Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten gemäß DIN EN ISO 2812:2007-Teil 1: Eintauchen in Flüssigkeiten außer Wasser“ vom 22.02.2012	3 Blatt
Prüfbericht der Kiwa GmbH vom 12.12.2016, P-Nr.: 10439-1 „Prüfung von STEOPOX 246“	19 Blatt
Gutachten/Stellungnahme nach AwSV vom TÜV Nord Systems vom 18.05.2020	5 Blatt
Werklage- und Aufstellungspläne: • Gesamtanlage mit neuen Teilanlagen, Übersicht Auffangräume, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-002_Blatt 1, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schiffssteiger, Maschinenhaus, Übersicht Auffangräume, Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-900_Blatt 2, i. d. F. vom 20.03.2020	2 Blatt
Ausgangszustandsbericht (AZB)	
AZB Vorprüfung, inkl. Anhang A, B und C und Anlagen, der Geo-kom/conzept Umweltberatung GmbH vom 27.08.2019	83 Blatt
Band 8 - Deckblatt	1 Blatt
Natur- und Landschaftsschutz	
Ergänzungsschreiben der ILS Essen GmbH vom 20.05.2021 zur Umweltverträglichkeitsstudie/LBP	2 Blatt
Umweltverträglichkeitsstudie/LBP der ILS Essen GmbH aus Oktober 2020	126 Blatt 13 Pläne
FFH-Verträglichkeitsstudie Stufe I und Stufe II, inkl. • Anhang 1: Standard-Datenbogen für das VGS DE-4203-401 (inkl. Deckblatt) • Anhang 2: Erhaltungsziele und -maßnahmen für das VGS DE-4203-401 (inkl. Deckblatt) • Anhang 3: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-4305-303 (inkl. Deckblatt) • Anhang 4: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-4405-301 (inkl. Deckblatt) • Anhang 5: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-4306-302 • Gesamtprotokoll VP-4203-401-010254	164 Blatt 3 Pläne



• Gesamtprotokoll VP-4305-303-010255 • Gesamtprotokoll VP-4306-302-010256 • Gesamtprotokoll VP-4405-301-010253	
Artenschutzprüfung der ILS Essen GmbH aus Oktober 2020, inkl. • Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Mess-tischblatt 4305 • Anhang 2: Protokoll der ASP • Kartenmaterial Blatt 1 bis 6	127 Blatt
Verträglichkeitsuntersuchung versauernder Schadstoffeinträge im FFH-Gebiet Drevenacker Dünen der ÖKO-DATA vom 24.12.2020	53 Blatt
Band 9 - Deckblatt	1 Blatt
Anlagensicherheit	
Explosionsschutzgutachten der EBExU, Nr.: IB-19-7-0063, vom 23.10.2019, inkl. Deckblatt	29 Blatt
Brandschutzkonzepte (BSK) des Sachverständigenbüros Siepelmeyer vom 18.03.2020, inkl. Übersichtsdeckblatt:	1 Blatt
• BSK 1: Allgemein und Schallschutzwand, inkl. Löschwasservertrag	21 Blatt
• BSK 2: Baufeld A, Altölvorbehandlung	16 Blatt
• BSK 3: Baufeld B, Hydrierung	18 Blatt
• Ergänzung des BSK 3, Baufeld B: - Ergänzungsschreiben der GS Recycling GmbH & Co. KG vom 18.05.2021 - Ergänzungsschreiben des Sachverständigenbüros Siepelmeyer vom 07.05.2021, inkl. Anhang - Wärmestrahlungsberechnung Hydrieranlage der W.U.P aus April 2021 - Modellansicht Abstand H2-Tanke zur Hydrierung	17 Blatt
• BSK 4: Baufeld D, Tanklager West und Fackel	16 Blatt
• BSK 5: Baufeld E, Tanklager Ost	16 Blatt
• BSK 6: Baufeld F, Al Tanklager	17 Blatt



• BSK 7: Baufeld G, TKW Beladung	14 Blatt
• BSK 8: Baufeld J, Tanklager Süd, H2 Anlage, GDMR	17 Blatt
• BSK 9: Baufeld K, AIII Tanklager, Entsedimentierung	16 Blatt
• BSK 10: Baufeld L, Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle	19 Blatt
• BSK 11: Baufeld M, Energiezentrale	16 Blatt
• BSK 12: Baufeld O, Lagerbereich	13 Blatt
• BSK 13: Baufeld P, Messwarte	14 Blatt
• BSK 14: Baufeld Q, Labor und Waage	15 Blatt
• BSK 15: Baufeld S, Schiffsterminal	19 Blatt
Band 10 - Deckblatt	1 Blatt
Gefahrenzonenpläne inkl. Übersichtsdeckblätter	2 Blatt
• Altölvorbehandlung Grundrissebene $\pm 0,0$ m und $+6,0$ m, Strang 1, 2, und 3, Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-011 i. d. F. vom 05.09.2019 • Altölvorbehandlung, Grundrissebene $+12,0$ m und $+18,0$ m, Strang 1, 2, und 3, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-012, i. d. F. vom 05.09.2019 • Altölvorbehandlung, Grundrissebene $+24,0$ m und $+30,0$ m, Strang 1, 2, und 3, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-013, i. d. F. vom 05.09.2019 • Hydrierung Apparategerüst, Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-023 und -024 i. d. F. vom 17.09.2019 • Tanklager AI, Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-051 i. d. F. vom 26.07.2022 • H₂-Anlage, N₂-Anlage, GDMR und Lager, Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-065 i. d. F. vom 20.03.2020 • Betriebsmittellager, Rohwasserlager, Totalverdampfung, Grundrissebene $0,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-081, i. d. F. vom 23.09.2019 • Betriebsmittellager, Rohwasserlager, Totalverdampfung, Ansicht Nord, Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-086, i. d. F. vom 25.09.2019 • Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle, Grundriss 1 Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-085 i. d. F. vom 20.03.2020	14 Pläne



• Totalverdampfung, Grundrissebene 0,0 m bis 18,0 m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-087, i. d. F. vom 23.09.2019 • Schiffsterminal, Schiffssteiger, Grundriss und Schnitt Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-950, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schiffsterminal, Schiffssteiger, Skid Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-951, i. d. F. vom 19.09.2019 • Schiffsterminal, Detailzeichnung Pumpstation Regenwasser Z.-Nr.: 17194-12-Z-70-950, i. d. F. vom 19.09.2019 •	
Band 11 - Deckblatt	1 Blatt
Störfall-Recht	
Liste relevanter Stoffe gemäß 12. BImSchV	53 Blatt
Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG, Fa. UCON GmbH vom 21.01.2021, inkl. Anhang	34 Blatt
Sicherheitsbericht nach § 4b Abs.2 der 9. BImSchV, der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom Mai 2020	161 Blatt 2 Pläne
Betrachtung von Störfallszenarien am geplanten Schiffsterminal, der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom April 2021	26 Blatt
Systematische Gefahrenanalyse (HAZOP-Verfahren) Sauerwasserstripper, der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom August 2018	31 Blatt
Systematische Gefahrenanalyse (HAZOP-Verfahren) Schiffsterminal, der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom April 2021	64 Blatt
Band 11a - Deckblatt	1 Blatt
Systematische Gefahrenanalyse der Gesamtanlage, der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom August 2018 / Protokoll der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom 26.10.2018, inkl. Deckblatt und	7 Blatt
• Anhang 1: Systematische Gefahrenanalyse • Anhang 2: Allgemeine Gefahrenquellen • Anhang 3: HAZOP-Listen • Anhang 4: Maßnahmenlisten	7 Blatt 6 Blatt 242 Blatt 81 Blatt



Band 12 - Deckblatt	1 Blatt
TEHG	
Antrag nach § 4 TEHG inkl. Pläne und Fließbilder: • Übersichtsplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-901, i. d. F. vom 17.12.2018 • Blockfließbild, Z.-Nr.: 17194-12-Z-08-002, i. d. F. vom 06.05.2020 • Werkslage- und Gebäudepläne, - Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-001, i. d. F. vom 20.03.2020 - Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-002_Blatt 1, i. d. F. vom 20.03.2020 - Z.-Nr.: 17194-12-Z-09-900_Blatt 1, i. d. F. vom 20.03.2020	14 Blatt 3 Pläne
Stofflisten	
Abfallannahmekatalog	12 Blatt
Annahmekatalog für Stoffarten, Abfälle, Ladungsreste und Slops sowie zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen	12 Blatt
Stoffliste, Einstufung nach Gefährlichkeitsmerkmalen	3 Blatt
Wasserrechtliche Antragsunterlagen	
Überflutungsnachweise für Betriebsstandort und Schiffsterminal	3 Blatt
Übersicht zu flankierenden wasserrechtlichen Genehmigungen	2 Blatt
Antragsunterlagen für die deichaufsichtliche Genehmigung gemäß DSchV, inkl. Deckblatt und Anlagen: • A - Anlage: Erläuterungsbericht der Borchert Ingenieure • B - Anlage: - Deichzustand, ergänzende Untersuchungen im Hochwasserschutzdeich der Borchert Ingenieure vom 20.01.2015 - Anlage 1: Bohr- und Sondierplan, Z.-Nr.: 7198/46 - Anlage 2: Bohrprofile und Widerstandslinie, , Z.-Nr.: 7198/46 - Anlage 3: Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche der Borchert Ingenieure - Anlage 4: Standsicherheitsuntersuchungen • C - Zeichnerische Unterlagen	35 Blatt 4 Pläne



- Lageplan - Zufahrt Schiffssteiger vom 30.07.2021, Z.-Nr. EDL / 2014_019_2_2_3_Ergänz - Regelquerschnitt Zufahrt Schiffssteiger, vom 30.07.2021, Z.-Nr. EDL / 2014_019_2_2_3_Ergänzt	
Unterlagen der Scoping-Termine	
Kurzbeschreibung des Vorhabens, Stand: 09.04.2008	28 Blatt
Ergebnisprotokoll zum Termin am 29.05.2008	4 Blatt
Präsentationsunterlagen zum Behördentermin am 12.04.2016	39 Blatt
Tischvorlage zum Scoping-Termin vom 26.02.2019	24 Blatt
Scoping-Präsentation vom 26.02.2019	51 Blatt
Bauleitplanung	
Bebauungsplan Nr. 76 „Am Ölhafen“ der Stadt Wesel	7 Blatt 1 Plan
Bebauungsplan Nr. 233 „Rhein-Lippe-Hafen - Nord“ der Stadt Wesel	1 Plan
Sonstige Unterlagen	
Abschätzung der Sicherheitsleistung (Tabelle)	3 Blatt
Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrages	1 Blatt
Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
Band 13 - Deckblatt	1 Blatt
Bauantrag Anlagenkomplex	
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Allgemeine Bau- und Betriebsbeschreibung (Aufbereitungsanlage)	42 Blatt
Bauantragsformulare: • Auflistung • Bauantragsformular • Baubeschreibung • Nachweis der Sozialanlagen für gewerbliche Anlagen • Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen • Stellplatznachweis	88 Blatt



- Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung - Statistik der Baugenehmigungen	
Brandschutzkonzept (Deckblatt mit dem Hinweis auf BImSchG-Antrag)	1 Blatt
Erklärung zum Schallschutz	1 Blatt
Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	1 Blatt
Band 14 - Deckblatt	1 Blatt
Nutzflächen und Rauminhalte	4 Blatt
Bauwerte (Deckblatt mit dem Hinweis auf BImSchG-Antrag)	1 Blatt
Baugrundgutachten	31Blatt
Lüftungsgesuche für Verdichtergebäude, Laborgebäude, Energiezentrale, Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle und Abwassertotalverdampfung	22 Blatt
EnEV-Nachweise (Dokumentation und Energieausweis im Entwurf): - Gebäude - Messwerte - Laborgebäude - Energiezentrale - Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle	411 Blatt
Nachweis der Bauvorlageberechtigung	3 Blatt
Band 15 - Deckblatt	1 Blatt
Zeichnerische Nachweise - Anlagenkomplex	
Inhaltsübersicht	2 Blatt
Allgemeines: - tabellarische Listung - Bebauungsplan Nr. 76 „Am Ölhafen“ der Stadt Wesel - Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Wesel - Auszug aus der Deutschen Grundkarte	5 Blatt 1 Plan
Lüftungsgesuche inkl. tabellarische Listung Hydrierung - Verdichtergebäude, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-210 v. 16.08.2019	1 Blatt 8 Pläne



• Laborgebäude - Erdgeschoss, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-610 v. 16.08.2019 • Laborgebäude - 1. Obergeschoss, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-611 v. 16.08.2019 • Laborgebäude - 2. Obergeschoss, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-612 v. 16.08.2019 • Laborgebäude - Dachaufsicht, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-613 v. 16.08.2019 • Laborgebäude - RLT Schema, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-614 v. 16.08.2019 • Energiezentrale - Übersichtsplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-710 v. 16.08.2019 • Abwasseraufbereitung - Übersichtsplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-810 v. 20.03.2020	
Werkslageplan • tabellarische Listung • Werkslageplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-001 v. 20.03.2020	1 Blatt 1 Plan
Dokumente des öffentlich bestellten Vermessers Dipl.-Ing. Rainer Brüggemann • tabellarische Listung • Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Gesch.-B.-Nr.: 18142, Teil 1 Wiederaufarbeitungsanlage, vom 19.03.2020, • Amtlicher Lageplan, Gesch.-B.-Nr.: 18142, vom 19.11.2016 • Detailzeichnung, Gesch.-B.-Nr.: 18142 • Berechnung der GRZ • Berechnung der BMZ	16 Blatt 2 Pläne
Hochbau - Bereich 100 - Baufeld A und O (Altölvorbehandlung) • tabellarische Listung • Grundrissebenen $\pm 0,0$ m und $+6,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-100, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrissebenen $+12,0$ m und $+18,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-101, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrissebenen $+24,0$ m und $+30,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-102, i. d. F. vom 16.08.2019	1 Blatt 11 Pläne



• Schnitt A-A, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-103, i. d. F. vom 16.08.2019 • Schnitt B-B, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-104, i. d. F. vom 16.08.2019 • Schnitt C-C, Schnitt D-D und Schnitt E-E, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-105, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansicht Nord, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-106, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansicht Süd, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-107, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansicht Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-108, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansicht West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-109, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lager- und Abstellbereich, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-110, i. d. F. vom 16.08.2019	
Band 16 - Deckblatt	1 Blatt
Hochbau - Bereich 200 - Baufeld B und H (Hydrierung) • tabellarische Listung • Grundriss Hydrierung, Verdichtergebäude, E-MSR Schalthaus, H₂-Speicher, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-200, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-201, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrissebenen Apparategerüst ±0,0 m, +6,0 m, +12,0 m und +18,0 m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-202, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrissebenen Apparategerüst +24,0 m, +30,0 m, +31,5 m und +34,0 m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-203, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansichten und Schnitte Apparategerüst, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-204, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrisse und Dachaufsicht Verdichtergebäude, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-205, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansichten und Schnitte Verdichtergebäude, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-206, i. d. F. vom 16.08.2019	1 Blatt 7 Pläne



Hochbau - Bereich 300 - Baufeld D (Tanklager West und Fackel) • tabellarische Listung • Grundrissebenen Tanklager West $\pm 0,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-300, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansichten West und Ost Tanklager West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-301, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansichten Nord und Süd Tanklager West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-302, i. d. F. vom 16.08.2019	1 Blatt 3 Pläne
Hochbau - Bereich 400 - Baufeld P (Messwarte) und E (Tanklager Ost) • tabellarische Listung • Grundrisse, Schnitte, Ansichten Messwarte, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-401, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrissebene Tanklager Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-410, i. d. F. vom 20.03.2020 • Dachaufsicht Tanklager Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-411, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte A-A und B-B Tanklager Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-412, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte C-C und D-D Tanklager Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-413, i. d. F. vom 20.03.2020 • Ansicht West und Ansicht Ost Tanklager Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-414, i. d. F. vom 20.03.2020 • Ansicht Nord und Ansicht Süd Tanklager Ost, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-415, i. d. F. vom 20.03.2020	2 Blatt 7 Pläne
Hochbau - Bereich 500 - Baufeld F (Al-Tanklager) • tabellarische Listung • Aufsicht, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-500, i. d. F. vom 20.03.2020 • Grundrissebene $\pm 0,0$ m und Schnitt A-A, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-501, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte B-B, C-C und Ansicht West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-502, i. d. F. vom 20.03.2020 • Grundrissebenen $\pm 0,0$ m, +4,23 m, +9,15 m und Ansichten Nord und West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-503, i. d. F. vom 16.08.2019	1 Blatt 4 Pläne



Hochbau - Bereich 600 - Baufelder Q (Labor und Waage), J (Tanklager Süd und Feuerwehrlager) und K (Entsedimentierung) • tabellarische Listung • Grundrisse, Schnitte, Ansichten Laborgebäude, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-601, i. d. F. vom 16.08.2019 • tabellarische Listung • Grundrisse, Schnitte, Ansichten Tanklager Süd und Feuerwehrlager, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-602, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrisse, Schnitte, Ansichten Feuerwehrlager, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-604, i. d. F. vom 14.08.2019 • Grundrisse und Schnitte Entsedimentierung/Umbau Pumpenhaus III, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14- 603, i. d. F. vom 16.08.2019	2 Blatt 4 Pläne
Band 17 - Deckblatt	1 Blatt
Hochbau - Bereich 700 - Baufeld M (Energiezentrale) • tabellarische Listung • Grundrisseebenen $\pm 0,0$ m und $+5,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-700, i. d. F. vom 20.03.2020 • Grundrisseebenen $+15,0$ m und Dachaufsicht, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-701, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte A-A und B-B, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-702, i. d. F. vom 20.03.2020 • Ansicht Süd und Ansicht Nord, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-703, i. d. F. vom 16.08.2019 • Ansicht Ost und Ansicht West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-704, i. d. F. vom 16.08.2019	1 Blatt 5 Pläne
Hochbau - Bereich 800 - Baufeld L (Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle) • tabellarische Listung • Übersichtsplan Ebene $\pm 0,0$ m, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-800, i. d. F. vom 20.03.2020 • Grundrisseebenen (Achse A' - Achse A), Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-801, i. d. F. vom 20.03.2020 • Grundrisseebenen $\pm 0,0$ m, $+7,0$ m (Achse A - Achse N), Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-802, i. d. F. vom 20.03.2020	2 Blatt 9 Pläne



• Dachaufsicht, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-803, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte A-A und B-B (Achse A' - Achse A) und C-C, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-804, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte A-A und B-B (Achse A - Achse N), Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-805, i. d. F. vom 20.03.2020 • Schnitte D-D, E-E, F-F und G-G, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-806, i. d. F. vom 20.03.2020 • Ansicht Süd und Ansicht Nord, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-807, i. d. F. vom 20.03.2020 • Ansicht Ost und Ansicht West, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-808, i. d. F. vom 20.03.2020	
--	--



Hochbau - Bereich 000 - Baufeld C (Rohrbrücken)	2 Blatt 11 Pläne
• tabellarische Listung • Rohrbrücken L-10 bis L-23, Q-10 bis Q-22, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-010, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken L-10 bis L-12, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-011, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken L-13 bis L-14, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-012, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücke L-15, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-013, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken L-16 und L-17, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-014, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken L-18 bis L-20, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-015, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken L-21 bis L-23, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-016, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken Q-10 bis Q-12, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-017, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken Q-13 bis Q-16, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-018, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken Q-17 bis Q-19, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-019, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücken Q-20 bis Q-22, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-020, i. d. F. vom 16.08.2019	
Band 18 - Deckblatt	1 Blatt
Bauantrag Schiffsterminal	
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Allgemeine Bau- und Betriebsbeschreibung (Schiffsterminal)	11 Blatt
Bauantragsformulare:	18 Blatt



• Auflistung • Bauantragsformular • Baubeschreibung • Nachweis der Sozialanlagen für gewerbliche Anlagen • Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen • Stellplatznachweis • Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung • Statistik der Baugenehmigungen	
Brandschutzkonzept (Deckblatt mit dem Hinweis auf BImSchG-Antrag)	1 Blatt
Erklärung zum Schallschutz	1 Blatt
Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	1 Blatt
Nutzflächen und Rauminhalte	2 Blatt
Bauwerte (Deckblatt mit dem Hinweis auf BImSchG-Antrag)	1 Blatt
Baugrundgutachten Deichzustand der Borchert Ingenieure vom 20.01.2015	24 Blatt
EnEV-Nachweise (Dokumentation und Energieausweis im Entwurf): • Gebäude • Messwarte • Laborgebäude • Energiezentrale • Aufbereitungsanlage wässriger Abfälle	97 Blatt
Nachweis der Bauvorlageberechtigung	3 Blatt
Zeichnerische Nachweise - Schiffsterminal	
Inhaltsübersicht	1 Blatt
Band 19 - Deckblatt	1 Blatt
Erläuterungsbericht der Borchert Ingenieure vom 18.09.2019 inkl. Tabellen und Berichte: • Tabelle 1: Auszug aus dem KOSTRA-Atlas • Tabelle 2: Kostenübersicht Entwässerung/Straßenbau (hier nur Hinweis auf BImSchG-Antrag) • Bericht 1: Baugrundgutachten • Bericht 2: Erläuterungsbericht Standsicherheit	66 Blatt



Zeichnerische Unterlagen Schiffsterminal • tabellarische Planlistung • Übersichtsplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-901, i. d. F. vom 26.11.2018 • Übersichtslageplan, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-902, i. d. F. vom 26.08.2019 • Lageplan- Errichtung eines Schiffsanlegers, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-903, i. d. F. vom 26.08.2019 • Deckenhöhenplan - Errichtung eines Schiffsanlegers, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-904, i. d. F. vom 17.12.2018 • Schnitte Schiffsanleger, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-905, i. d. F. vom 27.08.2019 • Längenschnitt Rohrbrücke mit DRL, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-906, i. d. F. vom 27.08.2019 • Detail Ponton, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-907, i. d. F. vom 27.08.2019 • Detailzeichnung Pumpstation Regenwasser, Z.-Nr.: 17194-12-Z- 14-908, i. d. F. vom 05.07.2019	3 Blatt 8 Pläne
Hochbau - Bereich 900 - Baufeld S (Schiffsterminal) • tabellarische Planlistung • Übersicht, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-950, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Maschinenhaus), Z.-Nr.: 17194- 12-Z-14-951, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Betriebsgebäude), Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-952, i. d. F. vom 16.08.2019 • Übersicht Rohrbrücken L-1 bis L-3, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-960, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücke L-1, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-961, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücke L-1, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-962, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücke L-2, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-963, i. d. F. vom 16.08.2019 • Grundriss, Querschnitt und Längsschnitt Rohrbrücke L-3, Z.-Nr.: 17194-12-Z-14-964, i. d. F. vom 16.08.2019	1 Blatt 8 Pläne
Auszug aus der Deutschen Grundkarte vom 23.12.2009, inkl. Planlistung	2 Blatt



Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Gesch.-B.-Nr.: 18142, Teil II, vom 09.03.2020	2 Blatt
Antragsunterlagen BetrSichV	
Antragsanschreiben	1 Blatt
Anlagen und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
Prüfbericht Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV vom 17.08.2022	2 Blatt



Anhang 2 - Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Konkretisierung zu Teil I Nummer 4.7 für die nachfolgenden eignungsfeststellungspflichtigen (AwSV-)Anlagen inkl. der zugehörigen Rohrleitungen, sofern diese nicht der Druckgeräterichtlinie unterliegen.

Für die Rohrleitungen gilt generell die Gefährdungsstufe der zugehörigen AwSV-Anlage.

Die Dokumentation der Anlagenteile einer AwSV-Anlage erfolgte seitens des Betreibers gemäß § 14 Abs. 1 AwSV im AwSV-Kataster (Kapitel 6.2 Anlage 5 der Antragsunterlagen).

- Bodenprodukt-Verladung

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlage „Bodenprodukt-Verladung“ (A-9250) im Bau-feld A „Altölvorbehandlung“ zum Abfüllen von Fluxöl-Gemisch/Bodenprodukt aus der Altölaufbereitung. Das Rückhaltevolumen beträgt 9,42 m³ gemäß TRGS 779 (ermittelt aus der max. Fördermenge 7,33 m³, der Reaktionszeit von 5 Minuten, zuzüglich des zu berücksichtigten Niederschlagswassers von 50 l/m²). Auffangraum aus Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener Kunststoffdichtungsbahn (KDB) oder Dichtfläche aus Stahl gemäß der Bauausführung Nummer 11 DWA-A 786, Mit einer maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 Abs. 4 AwSV zuzuordnen.

- Tkw-Verladung, Produkte

Errichtung und Betrieb einer AwSV-Anlage im Bau-feld G „Tkw-Beladung“ bestehend aus vier Verladestellen mit je vier Abfüllanlagen (Verladearme), die jeweils mit Überfüllsicherungen ausgestattet sind. Das Rückhaltevolumen beträgt 43,10 m³ (gemäß TRGS 779 ermittelte aus der max. Fördermenge 6,66 m³, der Reaktionszeit von 5 Minuten, zuzüglich des zu berücksichtigten Niederschlagswassers von 50 l/m²). Der Auffangraum wird als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgebildet. Mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 Abs. 4 AwSV zuzuordnen.

- Altöl-Tanklager

Wesentliche Änderung der AwSV-Anlage „Altöl-Tanklager“, bestehend aus 3 Tanks aus korrosionsbeständigem Edelstahl im Bau-feld K „Alt-Tanklager/Entsedimentierung“ zur Lagerung von Altöl und jeweiligem Auffangraum.



Nr.	Lagermedium	V [m³]	D [mm]	L [mm]	W
B-50	Spindelöl (Altöl)	3140	15.000/18.000	18.000	1.4362
B-51	Grundöl (Produkttank)	3140	15.000/18.000	18.000	1.4362
B-52	Off Spec. Hydrierung	3140	15.000/18.000	18.000	1.4301

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Die drei Lagertanks sind mittels kontinuierlicher Füllstandüberwachung und bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen abgesichert. Der maximale Füllstand beträgt 95%.

Der Auffangraum ist jeweils durch einen metallischen Ringmantel mit separatem Boden und einem Rückhaltevolumen von je 3.140 m³ ausgebildet. Die Löschwasserrückhaltung erfolgt durch Überhöhung des Ringmantels um 0,5 m. Im Ringmantel, in einer Höhe von 500 mm ist eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung eingebaut, die bei Ansprechen einen Alarm auf der Prozessvisualisierung auslöst. Das Anlagenvolumen beläuft sich auf insgesamt 9420 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen.

- *AI-Tanklager*

Wesentliche Änderung des bestehenden AI-Tanklagers im Baufeld F „AI-Tanklager“, bestehend aus den AwSV-Anlagen, Tankgruppe 1 (tlw.) und 2, Annahmebereich, Verladestraße und der AwSV-Fläche sowie die Errichtung und der Betrieb von Lagerbehältern in der Tankgruppe 1 (tlw.) und 3, durch Änderung des Lagermediums und Errichtung und Betrieb weiterer Behälter/Tanks.

AI-Tanklager - Tankgruppe 1

Nutzungsänderung der bestehenden AwSV-Anlage „AI-Tanklager, Tankgruppe 1“ zur Lagerung von hydriertem Leichtöl, Leichtsieder, Lösemittel (FP < 55°C), Benzin, Naphtha und Slop. Das Tanklager war bislang nur für die Lagerung von Mineralölszwischen- und Fertigprodukten in vier einwandigen, bauaufsichtlich zugelassenen Behältern aus korrosionsbeständigem Stahl zugelassen und besteht nun aus 10 baugleichen Behältern, mit einem jeweiligen Volumen von 100 m³, d. h. das Gesamtvolumen beträgt 1000 m³. Die Lagermedien sind nun, hydriertes Leichtöl, Leichtsieder, Lösemittel (FP < 55°C), Naphtha und Slop (FP < 55°C). Der Auffangraum zur Rückhaltung von insgesamt 202,40 m³ (141,68 m³ gemäß § 18 Abs. 4 AwSV zzgl. der Löschwasserrückhaltung von 60,72 m³ durch 30 cm Überhöhung) ist als Stahlbetonwanne mit innenliegen-



der bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgeführt. Mit einer maßgebenden WGK 3 gemäß § 39 Abs. 3 AwSV ist die gemeinsame Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

AI-Tanklager - Annahmebereich und Verladestraße

Zugehörig zum Tanklager, Tankgruppe 1 - ist der Annahmebereich „AI Tanklager Annahmebereich“ und die Verladestraße „AI Tanklager Verladestraße“ mit einem Rückhaltevolumen von 35,6 m³ (größtes freisetzbare Volumen 32 m³ durch Anlieferer). Der Auffangraum besteht aus einer Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB. Mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 Abs. 4 AwSV zuzuordnen. Ferner ist dieser AwSV-Anlage die AwSV-Fläche zur passiven Zwischenlagerung von Behältnissen gemäß § 31 AwSV mit einem maximalen Volumen von 55 m³ zuzuordnen. Der Auffangraum mit einem Volumen von 25,6 m³ ist gemäß TRwS 785 unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu den Sicherheitsvorkehrungen ausreichend bemessen.

AI-Tanklager, Tankgruppe 2

Nutzungsänderung der AwSV-Anlage „AI-Tanklager, Tankgruppe 2“. In der AwSV-Anlage „AI-Tanklager, Tankgruppe 2“ werden zukünftig innerhalb der drei Tanks (Nrn.: B-22 bis B-24) aus korrosionsbeständigem Edelstahl Altöl, Mineralöl und Lösemittel sowie Naphtha gelagert.

Nr.	Lagermedium	V [m ³]	D [mm]	L [mm]	W
B-22	Altöl/Mineralöl/ Lösemittel	350	5000/8000	18.000	1.4362
B-23	Altöl/Mineralöl/ Lösemittel	350	5000/8000	18.000	1.4362
B-24	Naphtha	350	5000/8000	18.000	1.4362

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Die drei Lagertanks sind mittels kontinuierlicher Füllstandüberwachung und bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen abgesichert. Der maximale Füllstand beträgt 95%.

Der Auffangraum ist jeweils durch einen metallischen Ringmantel mit separatem Boden und einem Rückhaltevolumen des jeweiligen Lagervolumens ausgebildet. Die Löschwasserrückhaltung erfolgt durch Überhöhung des Ringmantels um 0,5 m. In jedem Ringmantel, in einer Höhe von 500 mm, ist eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung eingebaut, die bei Ansprechen einen Alarm auf der Prozessvisualisierung auslöst. Das maßgebende Anlagenvolumen beläuft sich auf ca. 1050 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen.

**Al-Tanklager, Tankgruppe 3**

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlage „Al-Tanklager, Tankgruppe 3“. Im Anlagenteil „Al-Tanklager, Tankgruppe 3“ werden zwei Tanks aus korrosionsbeständigem Edelstahl zur Lagerung von Vermischungsschäden und Lösemittel aufgestellt.

Nr.	Lagermedium	V [m³]	D [mm]	L [mm]	W
T-9301	Vermischungsschäden	500	6000/9000	18.000	1.4571
T-9302	Lösemittel (FP < 55 °C)	500	6000/9000	18.000	1.4571

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Die beiden Lagertanks sind mittels kontinuierlicher Füllstandüberwachung und bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen abgesichert. Der maximale Füllstand beträgt 95%.

Der Auffangraum ist jeweils durch einen metallischen Ringmantel mit separatem Boden und einem Rückhaltevolumen des jeweiligen Lagervolumens zzgl. Löschwasser ausgebildet. Die Löschwasserrückhaltung erfolgt durch Überhöhung des Ringmantels um 0,5 m. Im Ringmantel, in einer Höhe von 500 mm ist eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung eingebaut, die bei Ansprechen einen Alarm auf der Prozessvisualisierung auslöst. Das Anlagenvolumen beläuft sich insgesamt auf ca. 1000 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen.

- ***Tanklager Ost***

Eignungsfeststellende AwSV-Anlagen im Tanklager Ost (Baufeld E „Tanklager Ost“) sind das „Tanklager Ost/Bereich Nord“, Tanklager Ost/Bereich Süd und der Annahmebereich Tanklager Ost.

Tanklager Ost/ Bereich Nord

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlage „Tanklager Ost/Bereich Nord“. In dieser Anlage werden 18 bauaufsichtlich zugelassene korrosionsbeständige Stahl-Behälter mit einem Volumen von jeweils 100 m³, zur Lagerung von Altöl, Flashöl, Heizöl A und Heizöl redest in einer Gesamtmenge von insgesamt 1800 m³, aufgestellt. Die Stahlwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB fasst ein Rückhaltevolumen von insgesamt 1302,07 m³ (561,67 m³ gemäß § 18 Abs. 4 AwSV zzgl. der Löschwasserrückhaltung von 280,83 m³ durch 30 cm Überhöhung). Mit einer maßgebenden WGK 3 gemäß § 39 Abs. 10 AwSV ist die gemeinsame Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

**Tanklager Ost - Bereich Süd**

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlage „Tanklager Ost/Bereich Süd“. In dieser Anlage wird u. a. ein einwandiger Lagerbehälter (T-9171) für die Lagerung von Fluxöl aufgestellt.

Nr.	Lagermedium	V [m³]	D [mm]	L [mm]	W
T-9171	Fluxöl	1000	8500	18.000	1.4301

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Der Lagertank ist mittels kontinuierlicher Füllstandüberwachung und bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen abgesichert. Der maximale Füllstand beträgt 95%.

Der Lagerbehälter (T-9171) steht gemeinsam mit 18 weiteren einwandigen bauaufsichtlich zugelassenen Lagertanks für Grundöle, Altöle und Fluxöl sowie Behälter zur Lagerung von AIII-Lösemittel in dem Stahlbeton-Auffangraum (Stahlbetonwanne) mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB. Die Stahlwanne fasst ein Rückhaltevolumen von insgesamt 1302,07 m³ (1041,65 m³ gemäß § 18 Abs. 4 AwSV zzgl. der Löschwasserrückhaltung von 260,42 m³ durch 30 cm Überhöhung). Das maßgebende Anlagenvolumen aller Behälter im Auffangraum „Tanklager Ost/Bereich Süd“ beläuft sich insgesamt auf 3600 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 gemäß § 39 Abs. 10 AwSV ist die gemeinsame Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

Tanklager Ost - Annahmebereich

Errichtung und Betrieb des zum Tanklager Ost zugehörigen Annahmebereichs. Das Rückhaltevolumen des Annahmebereichs beträgt 44,48 m³ (größtes Volumen 32 m³ durch Anlieferer), Auffangraum aus Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB. Mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 Abs. 4 AwSV zuzuordnen.

- **Tanklager West**

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlagen „Tanklager West“ und dem Lagerbehälter für hydriertes Gasöl sowie der Pumpentasse 1 und 2 im Baufeld D „Tanklager West und Fackel“.

Tanklager West

In der AwSV-Anlage „Tanklager West“ werden zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sieben Tanks aus korrosionsbeständigem Stahl aufgestellt:



Nr.	Lagermedium	V [m³]	D [mm]	L [mm]	W
T-8101	Spindelöl (Altöl)	1500	10.500/13.500	18.000	1.4362
T-9150	Grundöl (Produkttank)	3000	15.000/18000	18.000	1.4301
T-9191	Off Spec Hydrierung	300	6000/9000	11.000	1.4301
T-9181	Spindelöl (hydriert)	1000	8500/11.500	18.000	1.4301
T-9182	Spindelöl (hydriert)	1000	8500/11.500	18.000	1.4301
T-9131	Heizöl leicht (hydriert)	500	6000/9000	18000	1.4301
T-9132	Heizöl leicht (hydriert)	500	6000/9000	18000	1.4301

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Alle Lagertanks sind mittels kontinuierlicher Füllstandüberwachung und bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen abgesichert. Der maximale Füllstand beträgt jeweils 95%.

Der Auffangraum ist jeweils durch einen metallischen Ringmantel mit separatem Boden und einem Rückhaltevolumen des jeweiligen Lagervolumens zzgl. Löschwasser ausgebildet. Die Löschwasserrückhaltung erfolgt durch Überhöhung des Ringmantels um 0,5 m. Im Ringmantel, in einer Höhe von 500 mm ist eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung eingebaut, die bei Ansprechen einen Alarm auf der Prozessvisualisierung auslöst. Das maßgebende Anlagenvolumen beläuft sich insgesamt auf 7800 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 gemäß § 39 Abs. 10 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

Lagerbehälter Gasöl

Die AwSV-Anlage „Lagerbehälter Gasöl“ dient der Lagerung von hydriertem Gasöl in einer Menge von 100 m³. Der einwandige Lagerbehälter (B-9161) aus korrosionsbeständigem Stahl (1.4571) ist bauaufsichtlich zugelassen. Die Rückhaltekapazität im Auffangraum beträgt 119,19 m³ zuzüglich 35,76 m³ für die Löschwasserrückhaltung (Summe: 154,95 m³). Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgeführt. Mit einer maßgebenden WGK 2 ist die Anlage der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Abs. 3 zuzuordnen.



Pumpentasse 1

Die Errichtung und Betrieb der Pumpentasse 1. In der Pumpentasse 1 sind die Entnahmepumpen, zugehörig zu den o. g. Ringmanteltanken, angeordnet. Die Rückhaltekapazität im Auffangraum wird durch den Zulauf zur Anlage bestimmt und beträgt 11,65 m³ zuzüglich 17,47 m³ für die Löschwasserrückhaltung (Summe: 29,12 m³). Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgeführt und mit einer bodennahen bauaufsichtlich zugelassen Überfüllsicherung ausgestattet, die bei Ansprechen den weiteren Zulauf in den Auffangraum durch Abschalten der Zufuhrpumpen und/oder Verschließen der Behälterentleerungen unterbricht. Mit einer maßgebenden WGK 2 ist die Anlage der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Abs. 7 zuzuordnen.

Pumpentasse 2

Die Errichtung und Betrieb der Pumpentasse 2. In der Pumpentasse 2 sind die Entnahmepumpen, zugehörig zu den o. g. Ringmanteltanken, angeordnet. Die Rückhaltekapazität im Auffangraum wird durch den Zulauf zur Anlage bestimmt und beträgt 14,42 m³ zuzüglich 21,63 m³ für die Löschwasserrückhaltung (Summe: 36,05 m³). Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgeführt und mit einer bodennahen bauaufsichtlich zugelassen Überfüllsicherung ausgestattet, die bei Ansprechen den weiteren Zulauf in den Auffangraum durch Abschalten der Zufuhrpumpen und/oder Verschließen der Behälterentleerungen unterbricht. Mit einer maßgebenden WGK 2 ist die Anlage der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Abs. 7 zuzuordnen.

- Tanklager Süd

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlagen „Tanklager Süd“ und Pumpentasse 3 im Baufeld J „Tanklager Süd/H2-Anlage/GDMR“.

Tanklager Süd, Tankgruppe 5

In der AwSV-Anlage „Tanklager Süd, Tankgruppe 5“ werden fünf Tanks aus korrosionsbeständigem Edelstahl (1.4301 und 1.4571) aufgestellt:



Nr.	Lagermedium	V [m³]	D [mm]	L [mm]	W
T-9101	Diesel	500	6000/9000	18.00 0	1.430 1
T-9141	Flashöl	1500	10.500/13.50 0	18.00 0	1.430 1
T-9142	Flashöl	1500	10.500/13.50 0	18.00 0	1.430 1
T-8102	Vermischungs- schäden (FP > 55°C)	500	6000/9000	18.00 0	1.436 2
T-8103	Vermischungs- schäden (FP > 55°C)	500	6000/9000	18.00 0	1.436 2

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Die Lagertanks sind mittels kontinuierlicher Füllstandüberwachung und bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen abgesichert. Der maximale Füllstand beträgt 95%.

Der Auffangraum ist jeweils durch einen metallischen Ringmantel mit separatem Boden und einem Rückhaltevolumen des jeweiligen Lagervolumens zzgl. Löschwasser ausgebildet. Die Löschwasserrückhaltung erfolgt durch Überhöhung des Ringmantels um 0,5 m. Im Ringmantel, in einer Höhe von 500 mm, ist eine bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung eingebaut, die bei Ansprechen einen Alarm auf der Prozessvisualisierung auslöst. Das Anlagenvolumen beläuft sich insgesamt auf ca. 4500 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 gemäß § 39 Abs. 10 AwSV ist die Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

Pumpentasse 3

Die Errichtung und Betrieb der Pumpentasse 3. In der Pumpentasse 3 sind die Entnahmepumpen, zugehörig zu den o. g. Ringmanteltanken, angeordnet. Die Rückhaltekapazität im Auffangraum wird durch den Zulauf zur Anlage bestimmt und beträgt 18,02 m³ zuzüglich 27,04 m³ für die Löschwasserrückhaltung (Summe: 46,06 m³). Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgeführt und mit einer bodennahen bauaufsichtlich zugelassen Überfüllsicherung ausgestattet, die bei Ansprechen den weiteren Zulauf in den Auffangraum durch Abschalten der Zufuhrpumpen und/oder Verschließen der Behälterentleerungen unterbricht. Mit einer maßgebenden WGK 3 ist die Anlage der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 Abs. 7 zuzuordnen.



- *Freilager Abwasseraufbereitung*

Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlage „Freilager Abwasseraufbereitung/Aufbereitung wässriger Abfälle“ im Bau Feld L „Aufbereitung wässriger Abfälle“. In dieser Anlage werden einwandige Lagerbehälter für die Lagerung von organisch gering oder hoch belasteten wässrigen Abfällen aufgestellt.

Nr.	Lagermedium	V [m³]	D [mm]	L [mm]	W
B-9312	Leichtsieder/ Wasser	100	2900		1.4571
B-9312	Leichtsieder/ Wasser	100	2900		1.4571
B-7301	organisch gering belastete flüssige Abfälle	220	3400	24.000	VA
B-7302	organisch gering belastete flüssige Abfälle	220	3400	24.000	VA
B-7303	organisch hoch belastete flüssige Abfälle	220	3400	24.000	VA
B-7304	organisch hoch belastete flüssige Abfälle	220	3400	24.000	VA

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Die Lagerbehälter stehen gemeinsam mit weiteren einwandigen bauaufsichtlich zugelassenen Lagertanks für basische und saure flüssige Abfälle sowie mit HBV-Anlagen und Lagerbehältern, die in engem funktionalen Zusammenhang mit den HBV-Anlagen stehen, im Sammel auffangraum (SAR), der als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgebildet wird. Das größte Behältervolumen beträgt 220 m³. Der Sammel auffangraum fasst ein Rückhaltevolumen von 354,234 m³ gemäß § 18 Abs. 4 AwSV zzgl. der Löschwasserrückhaltung von 151,81 m³ durch 30 cm Überhöhung. Das maßgebende Anlagenvolumen aller Behälter für die Anlage „Freilager Abwasseraufbereitung (Aufbereitung wässriger Abfälle)“ beläuft sich insgesamt auf 1521 m³ und mit einer maßgebenden WGK 3 gemäß § 39 Abs. 3 AwSV ist die gemeinsame Anlage der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.



- *Betriebsmittellager*

Errichtung und Betrieb eines Betriebsmittellagers im Baufeld L „Aufbereitung wässriger Abfälle“. In der AwSV-Anlage „Betriebsmittellager“ werden sechs einwandige, bauaufsichtlich zugelassene Lagerbehälter für H_2SO_4 -Lösung, NaOH -Lösung, KOH -Lösung FeCl_3 , Spaltmittel und Harnstofflösung insgesamt in einer Menge von 462 m^3 vorgehalten. Das größte Behältervolumen beträgt 77 m^3 . Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgebildet. Die Rückhaltung beträgt $23,81 \text{ m}^3$ und entwässert, analog dem AwSV-Auffangraum für Gatschbehälter ($4,96 \text{ m}^3$) und der Aufbereitungshalle ($56,59 \text{ m}^3$), in den Sammelauffangraum des Freilagers der Abwasseraufbereitung/Aufbereitung wässriger Abfälle (siehe oben). Mit einer maßgebenden WGK 1 ist die gemeinsame Anlage der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

- *Überdachte Arbeitsfläche*

Errichtung und Betrieb einer AwSV-Anlage „Überdachten Arbeitsfläche“ im Baufeld L „Aufbereitung wässriger Abfälle“. Zu dieser AwSV-Anlage gehören ein einwandiger Silobehälter (73 m^3) und mehrere Intermediate Bulk Container - IBC (je 1 m^3) für die Lagerung von Betriebsmitteln wie $\text{Ca}(\text{OH})_2$, H_2O_2 , Na_2CO_3 , $\text{Al}_2(\text{SO}_4)_3$, Bentonite und FeSO_4 sowie Fass bzw. Gebinde (100 m^3) zur Lagerung von Slops bzw. Reinigungsrückstände aus der Schiffsreinigung ($\text{FP} > 55^\circ\text{C}$) und eine Stahlbetongrube mit innenliegender KDB für Sedimentschlämme aus der Tkw-Restentleerung.

Nr.	Lagermedium	V [m^3]	D [mm]	L [mm]	W
B-7461	$\text{Ca}(\text{OH})_2$ (fest)	73	2500	15.000	1.4301

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Über geschlossene Rohrleitungen leitet die überdachte Arbeitsfläche (Auffangraum 73 m^3) in die Gruben der Tkw-Restentleerung ($83,84 \text{ m}^3$ inkl. Löschwasserrückhaltung) ab, sodass insgesamt eine Rückhaltekapazität von $156,84 \text{ m}^3$, inkl. Löschwasserrückhaltung zur Verfügung steht. Der Auffangraum der überdachten Arbeitsfläche wird als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgeführt und die Gruben bestehen aus einer innenliegenden Stahlwanne. Die Dichtheitskontrolle der Wanne erfolgt über Peilrohre.



- *Feuerwehrgebäude*

Errichtung und Betrieb einer AwSV-Anlage „Feuerwehrgebäude“ im Baufeld Q „Labor und Waage“. Im Feuerwehrgebäude soll Löschmittel in 10 IBC (je 1 m³) gelagert werden. Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgebildet. Die Rückhaltung beträgt 1,0 m³. Mit einer maßgebenden WGK 2 ist die Anlage gemäß § 39 Abs. 3 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

- *Löschwasserhaus*

Errichtung und Betrieb eines Löschwasserhaus als AwSV-Anlage im Baufeld S „Schiffsterminal“. In der AwSV-Anlage „Löschwasserhaus“ soll Löschmittel in fünf IBC (je 1 m³) gelagert werden. Der Auffangraum ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgebildet. Die Rückhaltung beträgt 2,35 m³. Mit einer maßgebenden WGK 2 ist die Anlage gemäß § 39 Abs. 3 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

- *AwSV-Fläche auf Schiffssteiger zum Abstellen von Gebinden (Auffangraum auf dem Schiffssteiger)*

Die AwSV-Anlage befindet sich auf dem Betriebsplatz am Schiffssteiger (Baufeld S) und besteht zur Zwischenlagerung aus einem Tank für Slops sowie diversen Behältnissen für feste Reinigungsreste aus der Schiffsreinigung.

Nr.	Lagermedium	V [m ³]	D [mm]	L [mm]	W
B-6002	Slops	15	1800	5.400	1.4571

V = Volumen, D = Durchmesser, L = Länge, W = Werkstoff

Der Auffangraum bzw. -fläche ist als Stahlbetonwanne mit innenliegender bauaufsichtlich zugelassener KDB ausgebildet. Mittels Pumpen wird in das Betriebsentwässerungssystem des Betriebsgeländes abgeleitet, d. h. über Drosselung der Denitrifikation der betriebseigenen Abwasserbiologie zugeführt. Die erforderliche Rückhaltekapazität gemäß § 18 Abs. 4 AwSV ist gegeben.

Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen die gemäß § 63 Abs. 4 WHG als geeignet gelten, wie eine bauaufsichtlich zugelassene Kunststoffdichtungsbahn, sind von dieser Eignungsfeststellung ausgenommen.



Anhang 3 - Abfallkatalog zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung von Abfällen

Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
01	Schlämme, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen						
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle						
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen				x		
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle				x		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen				x		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen				x		
01 05 99	Abfälle a. n. g.				x		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln						
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
02 01 01	Schlämme aus Wasch- und Reinigungsvorgängen				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jau- che und Stallmist (einschließlich ver- dorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt				x		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs						
02 02 01	Schlämme aus Wasch- und Reini- gungsvorgängen				x		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zu- bereitung und Fermentierung von Melasse						
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennpro- zessen				x		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung						
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calci- umcarbonatschlamm				x		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung						
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwa- ren						
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Ka- kao)						
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials				x		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe						
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung						
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutz- mittel		x	x		x	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
03 03 09	Kalkschlammabfälle				x		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mecha- nischen Abtrennung				x		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen				x		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz-, und Textilindustrie						
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie						
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe				x		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie						
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten		x	x		x	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen				x		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse						
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination						
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks				x		
05 01 05*	verschüttetes Öl				x	x	x
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung				x	x	x
05 01 12*	säurehaltige Öle				x	x	x
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen						
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren						
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
06 01 02*	Salzsäure				x		
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure				x		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen						
06 02 01*	Calciumhydroxid				x		
06 02 03*	Ammoniumhydroxid				x		
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid				x		
06 02 05*	andere Basen				x		
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung						
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen				x		
07	Abfälle aus organisch chemischen Prozessen						
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien						
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen		x	x	x	x	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten				x		
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen				x		
07 01 99	Abfälle a. n. g.				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, syntheti- schem Gummi und Kunstfasern						
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen		x	x	x	x	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten				x		
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen				x		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)						
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen		x	x	x	x	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten				x		
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen				x		
07 03 99	Abfälle a. n. g.				x		
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutz- mitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmit- teln (außer 03 02) und anderen Bioziden						



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		x	x	x	x	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen				x		
07 04 99	Abfälle a. n. g.				x		
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika						
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		x	x	x	x	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen				x		
07 05 99	Abfälle a. n. g.				x		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln						
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen		x	x	x	x	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten				x		
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen				x		
07 06 99	Abfälle a. n. g.				x		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemi- kalien a. n. g.						
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen				x		
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlau- gen		x	x	x	x	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten				x		
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen				x		
07 07 99	Abfälle a. n. g.				x		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, La- cke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfar- ben						
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken						



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		x	x		x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen				x		
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen				x		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				x		
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen				x		
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen				x		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				x		
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
08 01 99	Abfälle a. n. g.				x		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)						
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten				x		
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten				x		
08 02 99	Abfälle a. n. g.				x		
08 03	Abfälle aus HZA von Druckfarben						
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten				x		
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten				x		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen				x		
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen				x		
08 03 19*	Dispersionsöl				x		
08 03 99	Abfälle a. n. g.				x		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)						
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				x		
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen				x		
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				x		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen				x		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				x		
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen				x		
08 04 99	Abfälle a. n. g.				x		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis				x		
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis				x		
09 01 04*	Fixierbäder				x		
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder				x		
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen				x		
09 01 99	Abfälle a. n. g.				x		
10	Abfälle aus thermischen Prozessen						
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen				x		
10 01 09*	Schwefelsäure				x		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen				x		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen				x		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				x		
10 01 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen				x		
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen				x		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen				x		
10 02 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie						
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen				x		
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen				x		
10 03 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie						
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen				x		
10 04 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie						
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen				x		
10 05 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie						
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen				x		
10 06 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Pla- tinmetallurgie						
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen				x		
10 06 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetall- urgie						
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				x		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasser- behandlung				x		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehand- lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen				x		
10 08 99	Abfälle a. n. g.				x		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaser- zeugnissen						
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleif- schlämme, die gefährliche Stoffe ent- halten				x		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen				x		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				x		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				x		
10 12 99	Abfälle a. n. g.				x		
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie						
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)						
11 01 05*	saure Beizlösungen				x		
11 01 06*	Säuren a. n. g.				x		
11 01 07*	alkalische Beizlösungen				x		
11 01 08*	Phosphatierschlämme				x		
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen				x		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen				x		
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen				x		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
11 01 99	Abfälle a. n. g.				x		
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie						
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)				x		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse				x		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen				x		
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
11 02 99	Abfälle a. n. g.				x		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen						
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen						
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x		x		x	x
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen			x	x	x	x
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x		x		x	x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				x		
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)				x		
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle		x	x		x	x



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen				x		
12 01 99	Abfälle a. n. g.				x		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)						
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten				x		
12 03 02	Abfälle aus der Dampffentfettung				x		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 oder 19 fallen)						
13 01	Abfälle von Hydraulikölen						
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen				x	x	x
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mine- ralölbasis	x	x	x		x	x
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x	x		x	x
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrau- liköle	x	x	x		x	x
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x	x		x	x
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen						
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	x		x	x
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	x		x	x
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschi- nen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	x		x	x



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	x		x	x
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen						
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	x		x	x
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	x		x	x
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	x		x	x
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	x		x	x
13 04	Bilgenöle						
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x		x	x	x	x
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x		x	x	x	x
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x		x	x	x	x
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern						
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern				x		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten				x		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x		x	x	x	x
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern				x		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern				x		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen						
13 07 01*	Heizöl und Diesel		x	x		x	x
13 07 02*	Benzin		x	x		x	



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)		x	x		x	x
13 08	Ölabfälle a. n. g.						
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern				x		
13 08 02*	andere Emulsionen				x		
13 08 99*	Abfälle a. n. g.				x	x	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)						
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen						
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische		x	x		x	x
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten				x		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)						
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten		x	x	x	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen		x	x	x	x	
16 06	Batterien und Akkumulatoren						



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren				x		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)						
16 07 08*	ölhaltige Abfälle		x	x	x	x	x
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	
16 07 99	Abfälle a. n. g				x		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren						
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden				x		
16 09	Oxidierende Stoffe						
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid (hier: keine organischen Peroxide)				x		
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g. (hier: keine organischen Peroxide)				x		
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung						
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen				x		
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke						
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle				x		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)						
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen				x		
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x				x	x
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x			x	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				x	x	
19 02 99	Abfälle a. n. g				x		
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung						
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern				x		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen						



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Be- handlung von Siedlungsabfällen				x		
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der an- aeroben Behandlung von Siedlungs- abfällen				x		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Be- handlung von tierischen und pflanzli- chen Abfällen				x		
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der an- aeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen				x		
19 06 99	Abfälle a. n. g				x		
19 07	Deponiesickerwasser						
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährli- che Stoffe enthält				x		
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt				x		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.						
19 08 02	Sandfangrückstände				x		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser				x		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustau- schern				x		
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen				x		
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölab- scheidern, die ausschließlich Speise- öle und -fette enthalten				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölab- scheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen				x		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Be- handlung von industriellem Abwas- ser, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Be- handlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen				x		
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Be- handlung von industriellem Abwas- ser, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Be- handlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen				x		
19 08 99	Abfälle a. n. g				x		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauch- wasser						
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung				x		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisie- rung				x		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustau- schern				x		
19 09 99	Abfälle a. n. g				x		
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung						
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen				x		
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen				x		
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung				x		
19 11 99	Abfälle a. n. g				x		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen				x		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen				x		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung				x		



Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten ^y					
		BE 2	BE 5	BE 6	BE 7	BE 9	BE 10
	von Grundwasser mit Ausnahme der- jenigen, die unter 19 13 07 fallen						
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche ge- werbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammel- ter Fraktionen						
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
20 01 13*	Lösemittel		x	x		x	
20 01 14*	Säuren a. n. g.				x		
20 01 15*	Laugen				x		
20 01 17*	Fotochemikalien				x		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 20 01 25 fallen				x	x	x
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				x		
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme der- jenigen, die unter 20 01 29 fallen				x		
20 03	Andere Siedlungsabfälle						
20 03 04	Fäkalschlamm				x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung				x		

* gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

^y Betriebseinheiten in denen Abfälle angenommen, zwischengelagert oder behandelt werden:

- BE 2 Hydrierung
- BE 5 Rektifikation
- BE 6 Schiffsterminal
- BE 7 Abwasseraufbereitung/Behandlung flüssiger Abfälle
- BE 9 Tanklager
- BE 10 Altölvorbehandlung (Strang 11 – 13)



Anhang 4 - Annahmekatalog für Stoffarten, Abfälle, Ladungsreste und Slops zum Stoffumschlag sowie zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen (in Anlehnung an CDNI-Abkommen), Stand 11.05.2022 sowie Stoffe zur Annahme und Verladung von Schiffspartien in und aus der Abfallverwertungsanlage

Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
	Landwirtschaftliche Produkte	
0	Lebende Tiere	
001	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	
0010	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	
01	Getreide	
011	Weizen	
0110	Weizen	
012	Gerste	
0120	Gerste	
013	Roggen	
0130	Roggen	
014	Hafer	
0140	Hafer	
015	Mais	
0150	Mais	
016	Reis	
0160	Reis	
019	Sonstiges Getreide	
0190	Buchweizen, Hirse, Getreide, nicht spezifiziert, Getreide- mischungen	
02	Kartoffeln	
020	Kartoffeln	
0200	Kartoffeln	
03	Frische Früchte, frisches und gefrorenes Gemüse	
031	Zitrusfrüchte	
0310	Zitrusfrüchte	
035	Sonstige frische Früchte	
0350	Früchte und Obst, frisch	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
039	Frisches und gefrorenes Gemüse	
0390	Gemüse, frisch oder gefroren	
04	Spinnstoffe und textile Abfälle	
041	Wolle und sonstige Tierhaare	
0410	Wolle und sonstige Tierhaare	
042	Baumwolle	
0421	Baumwolle, Baumwollfasern, Watte	
0422	Baumwollabfälle, Linters	
043	Künstliche und synthetische Textilfasern	
0430	Künstliche und synthetische Textilfasern, z. B. Chemiefasern, Zellwolle	
045	Sonstige pflanzliche Textilfasern, Seide	
0451	Flachs, Hanf, Jute, Kokosfasern, Sisal, Werg	
0452	Abfälle von Fasern	
0453	Seide	
0459	Textilfasern, nicht spezifiziert	
049	Lumpen und Textilabfälle	
0490	Lumpen, Putzwolle, Textilabfälle	
05	Holz und Kork	
051	Papier- und anderes Faserholz	
0511	Faserholz, Papierholz	
0512	Holz zur Destillation	
052	Grubenholz	
0520	Grubenholz	
055	Sonstiges Rohholz	
0550	Rohholz, Stammholz	
056	Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz)	
0560	Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren, Masten, Pfähle, Stangen, Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz, Schwellen	
057	Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle	
0571	Brennholz, Holzabfälle, belastetes Altholz, Holzhack-schnitzel, Holzschwarten, Spreißeilholz	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
0572	Faschinen	
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschussrinde	
06	Zuckerrüben	
060	Zuckerrüben	
0600	Zuckerrüben	
09	Sonstige pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe	
091	Rohe Häute und Felle	
0911	Häute und Felle, roh	
0912	Lederabfälle, Ledermehl	
092	Natürlicher und synthetischer Kautschuk, roh und regeneriert	
0921	Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	
0922	Kautschukregenerat	
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgänglich	
099	Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier)	
0991	Pflanzliche Rohstoffe, z. B. Bambus, Bast, Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben, Saaten, Samen, Sämereien, nicht spezifiziert, Schilf, Seegras	
0992	Tierische Rohstoffe, z. B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochenmehl	
0993	Abfälle von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen	
1	Andere Nahrungs- und Futtermittel	
11	Zucker	
111	Rohzucker	
1110	Rohzucker (Rohr-, Rübenzucker)	
112	Raffinierter Zucker	
1120	Zucker, raffiniert, Kandiszucker	
113	Melasse	
1130	Melasse	
12	Getränke	
121	Most und Wein aus Weintrauben	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
1210	Most und Wein aus Weintrauben	
122	Bier	
1220	Bier	
125	Sonstige alkoholische Getränke	
1250	Alkoholische Getränke, z. B. Branntwein, unvergällt, Fruchtwein, Most, Obstwein, Spirituosen	
128	Alkoholfreie Getränke	
1281	Alkoholfreie Getränke, z. B. Limonade, Mineralwasser	
1282	Wasser, natürlich, nicht spezifiziert	
13	Genussmittel und Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	
131	Kaffee	
1310	Kaffee	
132	Kakao und Kakaoerzeugnisse	
1320	Kakao und Kakaoerzeugnisse	
133	Tee und Gewürze	
1330	Tee und Gewürze	
134	Rohtabak und Tabakwaren	
1340	Rohtabak, Tabak, -waren	
136	Süß-, Zucker- und verwandte Waren, Honig	
1360	Dextrose, Fruktose, Glukose, Maltose, Sirup, Traubenzu- cker, Zuckerwaren, Honig, Kunsthonig	
139	Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	
1390	Essig, Hefe, Kaffee-Ersatzmittel, Senf, Suppenkonzent- rate, Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	
14	Fleisch, Fische, Fleisch- und Fischwaren, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Speise- fette	
141	Fleisch, frisch oder gefroren	
1410	Fleisch, frisch oder gefroren	
142	Fische, Schalen- und Weichtiere, frisch, gefroren, getrocknet, gesalzen und geräuchert	
1420	Fische, Fischerzeugnisse	
143	FrISChe Milch und Sahne	
1430	Buttermilch, Joghurt, Kefir, Magermilch, Milchgetränke, Molke, Rahm (Sahne)	
144	Andere Milcherzeugnisse	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
1441	Butter, Käse, Käsezubereitungen	
1442	Milch, kondensiert	
1449	Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert	
145	Margarine und andere Speisefette	
1450	Margarine, Speisefette, Speiseöle	
146	Eier	
1460	Eier, Eipulver	
147	Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, Fleischkonserven und andere Fleischwaren	
1470	Fleischwaren	
148	Fisch- und Weichtiererzeugnisse aller Art	
1480	Fischmarinaden, -konserven, -salate, Fisch-, Weichtiererzeugnisse, nicht spezifiziert	
16	Getreide-, Obst- und Gemüseerzeugnisse, Hopfen	
161	Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide	
1610	Getreidemehl, Getreidemehlmischungen, Braunmehl, Grieß, Grütze, Sojamehl	
162	Malz	
1620	Malz, Malzextrakt	
163	Sonstige Getreideerzeugnisse (einschl. Backwaren)	
1631	Backwaren, Teigwaren aller Art	
1632	Getreideflocken, Graupen, Getreideerzeugnisse, nicht spezifiziert	
164	Getrocknetes Obst, Obstkonserven und andere Obsterzeugnisse	
1640	Obst, getrocknet, Obstkonserven, Obstsäfte, Konfitüren, Marmelade, Obsterzeugnisse, nicht spezifiziert	
165	Getrocknete Hülsenfrüchte	
1650	Hülsenfrüchte, getrocknet	
166	Getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven und andere Gemüseerzeugnisse	
1661	Gemüse, getrocknet, Gemüsekonserven, Gemüsesäfte	
1662	Gemüseerzeugnisse, nicht spezifiziert, z. B. Kartoffelmehl, Sago, Tapiokamehl	
167	Hopfen	
1670	Hopfen	
17	Futtermittel	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
171	Stroh und Heu	
1711	Heu, -häcksel, Stroh, -häcksel	
1712	Grünmehl, Kleemehl, Luzernemehl, auch pelletiert	
172	Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung	
1720	Expeller, Extraktionsmehl, -schrot, Ölkuchen, auch pelletiert	
179	Sonstige Futtermittel einschl. Nahrungsmittelabfälle	
1791	Futtermittel, mineralisch, z. B. Calciumphosphat, Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk), Kalkmischungen	
1792	Futtermittel, pflanzlich, z. B. Futterfrüchte, Futtermelasse, Futterwurzeln, Getreidefuttermehl, Glutenfeed, Kartoffelpülpe, Kartoffelschnitzel, Kleber, Kleie, Maniokawurzeln	
1793	Futtermittel, tierisch, z. B. Fischmehl, Garnelen, Muschelschalen, auch pelletiert	
1794	Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugt und trocken, auch pelletiert	
1795	Futtermittel, pflanzlich, sonstige Abfälle und Rückstände der Nahrungsmittelindustrie, auch pelletiert	
1799	Futtermittel, -zusätze, nicht spezifiziert, auch pelletiert	
18	Ölsaaten, Ölfrüchte, pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)	
181	Ölsaaten und Ölfrüchte	
1811	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kopra, Palmkerne, Raps, Rapssaat, Sojabohnen, Sonnenblumensaar, Ölfrüchte, -saaten, nicht spezifiziert	
1812	Ölfrüchte, -saaten zur Verwendung als anerkanntes Saatgut	
1813	Mehl von ölhaltigen Früchten	
182	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)	
1821	Öle und Fette, pflanzlich, z. B. Erdnussöl, Palmkernöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl, Talg	
1822	Öle und Fette, tierisch, z. B. von Fischen und Meerestieren, Tran	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
1823	Industrielle pflanzliche und tierische Öle und Fette, z. B. Fettsäure, Firnis, Ölsäure (Olein), Palmitinsäure, Stearin, -pech, -säure	
2	Feste, mineralische Brennstoffe	
21	Steinkohle und Steinkohlenbriketts	
211	Steinkohle	
2110	Anthrazit, Feinwaschberge, Fettkohle, Flammkohle, Gaskohle, Magerkohle, Steinkohle, nicht spezifiziert	
213	Steinkohlenbriketts	
2130	Anthrazitbriketts, Steinkohlenbriketts	
22	Braunkohle, Braunkohlenbriketts und Torf	
221	Braunkohle	
2210	Braunkohle, Pechkohle	
223	Braunkohlenbriketts	
2230	Braunkohlenbriketts	
224	Torf	
2240	Brenntorf, Düngetorf, Torfbriketts, Torfstreu, Torf, nicht spezifiziert	
23	Steinkohlen- und Braunkohlenkoks	
231	Steinkohlenkoks	
2310	Steinkohlenkoks, Gaskoks, Gießereikoks (Carbon-Koks), Koks briketts, Schwelkoks	
233	Braunkohlenkoks	
2330	Braunkohlenkoks, Braunkohlenkoks briketts, Braunkohlenschwelkoks	
3	Erdöl, Mineralöl-, -erzeugnisse, Gase	
31	Rohes Erdöl, Mineralöl	
310	Rohes Erdöl, Mineralöl	
3100	Erdöl, roh, Mineralöl, roh (Rohnaphtha)	
32	Kraftstoffe und Heizöl	
321	Motorbenzin und andere Leichtöle	X
3211	Benzin, Benzin-Benzolgemisch	X
3212	Mineralleichtöl, Naphtha, Vergaserkraftstoffe, nicht spezifiziert	X
323	Petroleum, Turbinenkraftstoff	X



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
3231	Petroleum, Heizpetroleum, Leuchtpetroleum	X
3232	Kerosin, Turbinenkraftstoff, Düsentreibstoff, nicht spezifi- ziert	X
325	Gasöl, Dieselöl und leichtes Heizöl	X
3251	Dieselmkraftstoff, Dieselöl, Gasöl	X
3252	Heizöl, leicht, extra leicht	X
3253	Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel)	
327	Schweres Heizöl	X
3270	Heizöl, mittel, mittelschwer, schwer	X
33	Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase	
330	Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase	
3301	Butadien	
3302	Acetylen, Cyclohexan, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Methan, sonstige Naturgase	
3303	Äthylen, Butan, Butylen, Isobutan, Isobutylen, Kohlenwas- serstoffgemische, Propan, Propan-Butangemische, Pro- pylen, Raffineriegase, nicht spezifiziert	
34	Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	X
341	Schmieröle und Fette	
3411	Mineralschmieröle, Motorenöle, Schmierfette	X
3412	Altöl, Ablauföl	X
343	Bitumen und bituminöse Gemische	X
3430	Bitumen, Bitumenemulsionen, -lösungen, Bitumenkleb- masse, Kaltteer, Kaltasphalt, Pechemulsionen (Kaltbitu- men), Pechlösungen, Teeremulsionen, Teerlösungen, bi- tuminöse Gemische, nicht spezifiziert	X
349	Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	X
3491	Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks)	
3492	Carbon Black Oil, Paraffingatsch, Pyrolyseöl, -rückstände (Pyrotar), Schweröl, nicht zum Verheizen	X
3493	Paraffin, Transformatorenöl, Wachs, Mineralölerzeug- nisse, nicht spezifiziert	X
4	Erze und Metallabfälle	
41	Eisenerz (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
410	Eisenerze und -konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)	
4101	Eisenerze, Hämatitkonzentrate, Raseneisenerz, -stein	
4102	Abfälle und Zwischenerzeugnisse, die bei der Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung entstanden sind	
45	NE-Metallerze, -abbrände, -abfälle und Schrott	
451	NE-Metallabfälle, -abbrände, -aschen und -schrott	
4511	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Aluminium und Aluminiumlegierungen	
4512	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Blei und Bleilegierungen	
4513	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Kupfer und Kupferlegierungen (Messing)	
4514	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zink und Zinklegierungen	
4515	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zinn und Zinnlegierungen	
4516	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Vanadium und Vanadiumlegierungen	
4517	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von NE-Metallen und NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	
4518	Abbrände von NE-Metallerzen	
452	Kupfererze und -konzentrate	
4520	Kupfererze, -konzentrate	
453	Bauxit, Aluminiumerze und -konzentrate	
4530	Bauxit, Aluminiumerze, -konzentrate	
455	Manganerze und -konzentrate	
4550	Braunstein, natürlich, Lepidolitherz, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate	
459	Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate	
4591	Bleierze, -konzentrate	
4592	Chromerze, -konzentrate	
4593	Zinkerze (Galmei), -konzentrate	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
4599	NE-Metallerze, -konzentrate, nicht spezifiziert, z. B. Ilmenit (Titaneisenerz), Kobalterz, Monazit, Nickelerz, Rutil (Titanerz), Zinnerz, Zirkonerz, Zirkonsand	
46	Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Schwefelkiesabbrände	
462	Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung	
4621	Abfälle, Späne, Schrott, zur Verhüttung, z. B. von Eisen- und Stahlblechen, Platinen, Formstahl	
4622	Sonstiger Eisen- und Stahlschrott, zur Verhüttung, z. B. Achsen, Altbleche, Autowracks, Eisen, alt, abgängig, Eisenstücke aus Abwrackarbeiten, Geschosse, Gusseisenbruch, -stücke, Restblöcke, Schienenstücke, Schwellen	
4623	Eisenpellets, zur Verhüttung	
463	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung	
4631	Abfälle, Abfallstücke von Eisen- und Stahlblechen, -platten, Platinen, Formstahl, Abfalleisenspäne, Walztafelabfallenden, sämtlich nicht zur Verhüttung	
4632	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung, z. B. Achsen, Eisenmasse und Stahlmasse, Radreifen, -sätze, Räder, Schienen, Schwellen, Stahlstücke aus Abwrackarbeiten, Wellen aus Stahl	
5	Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschließlich Halbzeug)	
51	Roheisen, Ferrolegerungen, Rohstahl	
512	Roheisen, Spiegeleisen und kohlenstoffreiches Ferromangan	
5121	Roheisen in Masseln, in Formstücken, z. B. Ferrophosphor, Hämatitroheisen, Roheisen, phosphorhaltig, Spiegeleisen	
5122	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 %, in Masseln, in Formstücken	
5123	Eisenpulver, Stahlpulver	
5124	Eisenschwamm, Stahlschwamm, Schlackeneisen (Stahlbären, Roheisenbären)	
513	Ferrolegerungen (ausgenommen kohlenstoffreiches Ferromangan)	
5131	Eisenlegierungen, nicht spezifiziert	
5132	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt bis zu 2 %, Ferromanganlegierungen, nicht spezifiziert	
5133	Ferrosilicium (Siliconmangan), Ferromangansilicium	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
515	Rohstahl	
5150	Rohstahl in Blöcken, in Brammen, in Formstücken, in Stranggussriegeln	
52	Stahlhalbzeug	
522	Stahlhalbzeug	
5221	Stahlhalbzeug in Blöcken, in Brammen (Stabs), in Knüppeln, in Platinen	
5222	Breitbandstahl in Rollen (Coils)	
5223	Breitbandstahl in Rollen (Coils), zum Auswalzen	
523	Sonstiges Stahlhalbzeug	
5230	Luppen, Roh-, Rohrluppen	
53	Stab- und Formstahl, Draht, Eisenbahnoberbaumaterial	
531	Stab- und Formstahl	
5311	Stab- und Formstahl, z. B. H-, I-, T-, U- und andere Spezialprofile, Rund- und Vierkantstahl	
5312	Spundwandstahl	
5313	Betonstahl, z. B. Monierstahl (Moniereisen), Rippen- torstahl, Torstahl	
535	Walzdraht	
5350	Walzdraht aus Eisen oder Stahl	
537	Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl	
5370	Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, z. B. Schienen, Schwellen, Stromschienen aus Stahl mit Teilen aus NE- Metall	
54	Stahlbleche, Weißbleche und -band, Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet	
541	Stahlbleche und Breitflachstahl	
5411	Breitflachstahl (Universalstahl)	
5412	Bleche in Tafeln oder Rollen (z. B. Coils) aus Stahl, z. B. Dynamobleche, Elektroleche, Elektrobend, Feinbleche, Feinstbleche, Mittelbleche, Blechband, Grob-, Riffel-, Tränen-, Waffel-, Well- und Siebbleche, Panzerplatten	
544	Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet, Weißband, Weißblech	
5441	Weißband, -blech	
5442	Bandstahl, Stahlstreifen, auch oberflächenbeschichtet	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
55	Rohre u. Ä. aus Stahl, rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Eisen und Stahl	
551	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke aus Stahl, aus Gusseisen	
5510	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke, Rohrschlangen aus Stahl, aus Gusseisen	
552	Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Stahl, aus Gusseisen	
5520	Form-, Press-, Schmiede-, Stanzstücke aus Stahl, aus Gusseisen	
56	NE-Metalle und NE-Metallhalbzeug	
561	Kupfer und Kupferlegierungen	
5611	Anodenkupfer, Vorkupfer (Konverter-, Schwarzkupfer)	
5612	Kupfer (Elektrolyt-, Raffinadekupfer), Kupferlegierungen, z. B. Bronze, Messing	
562	Aluminium und Aluminiumlegierungen	
5620	Aluminium, Aluminiumlegierungen	
563	Blei und Bleilegierungen	
5630	Blei (Elektrolyt-, Hütten-, Walzblei), Bleilegierungen, Bleistaub, (gemahlenes Rohblei)	
564	Zink und Zinklegierungen	
5640	Zink (Boden-, Elektrolyt-, Fein-, Hartzink), Zinklegierungen	
565	Sonstige NE-Metalle und ihre Legierungen	
5651	Magnesium, Magnesiumlegierungen	
5652	Nickel, Nickellegierungen	
5653	Zinn, Zinnlegierungen	
5659	NE-Metalle, NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	
568	NE-Metallhalbzeug	
5681	Bänder, Bleche, Platten, Tafeln aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	
5682	Draht aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	
5683	Folien aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	
5684	Profile und Stangen aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	
5689	NE-Metallhalbzeug, nicht spezifiziert	
6	Steine und Erden	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
61	Sand, Kies, Bims, Ton, Schlacken	
611	Industriesand	
6110	Formsand, Gießereisand, Glassand, Klebsand, Quarz- sand, Quarzitsand, Industriesand, nicht spezifiziert	
612	Sonstiger natürlicher Sand und Kies	
6120	Kies, auch gebrochen, Sand, sonstiger	
613	Bimsstein, -sand und -kies	
6131	Bimsstein, Bimssteinmehl	
6132	Bimskies, -sand	
614	Lehm, Ton und tonhaltige Erden	
6141	Betonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellan- erde, Ton, Walkerde, roh und unverpackt, Dinasbrocken, Dinasbruch (Silikabrocken, -bruch)	
6142	Betonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellan- erde, Ton, Walkerde, roh und verpackt, Schamotte, Scha- mottenmehl	
615	Schlacken und Aschen nicht zur Verhüttung	
6151	Flugasche, Hochofenasche, Holzasche, Kohlen-, Koks- asche, Müllasche, Räumasche aus Zinköfen (Muffelrück- stände), Aschen von Brennstoffen, nicht spezifiziert	
6152	Eisenschlacken, Hochofenschlacke, Kohlen-, Koksschla- cken, Konverterschlacken, Martinschlacken, Müllschla- cken, Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Schlacken, ei- senhaltig, manganhaltig, nicht spezifiziert, Schweißschla- cke, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl, Splitt von Hoch- ofenschlacke, Schlacken von Brennstoffen, nicht spezifi- ziert	
6153	Hüttenbims	
6154	Schlackensand	
62	Salz, Schwefelkies, Schwefel	
621	Stein- und Salinensalz	
6210	Natriumchlorid (Chlornatrium), Auftausalz, Siedesalz, Speisesalz, Steinsalz, Viehsalz, Salz, auch vergällt, nicht spezifiziert	
622	Schwefelkies, nicht geröstet	
6220	Schwefelkies, nicht geröstet	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
623	Schwefel	
6230	Schwefel, roh	
63	Sonstige Steine, Erden und verwandte Rohmaterialien	
631	Findlinge, Schotter und andere zerkleinerte Steine	
6311	Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken, Schotter, Steine, Steinblöcke, roh, aus Steinbrüchen	
6312	Grubensteine, Schüttsteine, Steinabfälle, -grus, -mehl, -sand, Steinsplitt, bis 32 mm Durchmesser, Lavasplitt, Rohperlite	
6313	Lavakies	
632	Marmor, Granit und andere Naturwerksteine, Schiefer	
6321	Basaltblöcke, -platten, Marmorblöcke, -platten, Phonolith, Schieferblöcke, -platten, Quadersteine und sonstige Steine, roh behauen	
6322	Phonolithgrus, -splitt, Schmelzbasalt, -bruch, -steine, Schiefer, gebrannt, gemahlen, zerkleinert, bis 32 mm Durchmesser	
633	Gips- und Kalkstein	
6331	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin	
6332	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin, sämtlich zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	
6333	Gipssteine	
6334	Gipssteine, zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	
6335	Düngekalk, Düngemittel, kalkhaltig, Kalkrückstände, Mergel	
634	Kreide	
6341	Kreide, roh (Calciumcarbonat, natürlich)	
6342	Kreide, zum Düngen	
639	Sonstige Rohmineralien	
6390	Asbest, roh (-erde, -gestein, -mehl, -fasern, -generat), Asbestabfälle	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
6391	Asphalt (Asphaltite), Asphalterde, -steine, Asphalterzeugnisse, zum Straßenbau	
6392	Baryt (Bariumsulfat), Schwerspat, Witherit	
6393	Feldspat, Flussspat (Fluorit)	
6394	Bittererde, -spat, Kristallspat, Magnesit, auch gebrannt, gesinert, Talkerde	
6395	Erden, Schlamm, z. B. Abraum, Brackwasser, Bauschutt, Gartenerde, Hausmüll, Humus, Hüttenschutt, Infusorien-erde, Kieselerde, Molererde, Müll, Schlick	
6396	Bauschutt, verunreinigte Aushubmaterialien, Hausmüll, Hüttenschutt, Müll	
6397	Waschberge	
6398	Kalirohsalze, nicht zum Düngen, z. B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Montanal	
6399	Rohmineralien, sonstige, z. B. Borax, Bormineralien, Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Korund, Kryolith, Magnesia, Phosphate, Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Traß, Ziegelbrocken, -bruch	
64	Zement und Kalk	
641	Zement	
6411	Zement	
6412	Zementklinker	
642	Kalk	
6420	Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk	
65	Gips	
650	Gips	
6501	Gips, gebrannt	
6502	Gips, roh, zum Düngen	
6503	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips	
69	Sonstige mineralische Baustoffe (ausgenommen Glas)	
691	Baustoffe und andere Waren aus Naturstein, Bims, Gips, Zement u. ä. Stoffen	
6911	Asbestzementwaren, z. B. Bausteine und -teile, Fliesen, Gefäße, Platten	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
6912	Beton- und Zementwaren, Kunststeinerzeugnisse, z. B. Bausteine, Bauteile, Bordsteine, Fertigbauteile, Fliesen, Leichtbauplatten, Mauersteine, Platten, Schwellen, Stellwände, Werkstücke	
6913	Bimswaren, z. B. Bausteine, -teile	
6914	Gipswaren, z. B. Bauplatten, -steine, -teile	
6915	Mineralische und pflanzliche Isoliermittel, z. B. Bauteile aus Schaumstoffen, Dämmplatten, Formstücke, Glasvlies-Dachbahnen, Matten und Platten aus Asbest, Glasseide, -watte, -wolle, Perlite, Vermiculite, Wärmeschutzmasse	
6916	Natursteine (Werksteine), bearbeitet und Waren daraus, z. B. Bordsteine, Mosaiksteine, Pflasterplatten, -steine, Platten, Prellsteine, Verblendsteine, Werkstücke aus Stein	
6919	Waren aus anderen mineralischen Stoffen, Asphalterzeugnisse, Schlackenwolle, Steinholzerzeugnisse, -masse	
692	Grobkeramische und feuerfeste Baustoffe	
6921	Dach- und Mauerziegel aus gebranntem Ton, z. B. Backsteine, Bausteine, Dachziegel, Hohlziegel, Klinker, Verblendsteine, Ziegelsteine	
6922	Feuerfeste Bauteile und Steine, keramische Boden- und Wandplatten, z. B. Fliesen, Kacheln, Platten, Schamottekapseln, Schamotteplatten, -steine, -waren, Silikatsteine, Steinzeugwaren	
6923	Feuerfeste Mörtel und Massen, z. B. Ausstampfmasse, Gießereiformmasse, Gusshilfsstoffe, Mörtelmischungen	
6924	Brocken von feuerfesten keramischen Erzeugnissen, Schamottebrocken, -bruch	
6929	Sonstige Baukeramik aus gebranntem Ton, z. B. Drainröhren, Kabeldecksteine, Pflasterplatten, -steine	
7	Düngemittel	
71	Natürliche Düngemittel	
711	Natürliches Natronsalpeter	
7110	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	
712	Rohphosphate	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
7121	Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat	
7122	Apatit, Koprolith, Phosphorit, Rohphosphate, nicht spezifiziert	
713	Kalirohsalze und Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	
7131	Kalirohsalze, z. B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	
7132	Magnesiumsulfat	
719	Natürliche nichtmineralische Düngemittel	
7190	Düngemittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, z. B. Guano, Hornabfälle, Kompost, -erde, Mist, Stalldünger	
72	Chemische Düngemittel	
721	Phosphatschlacken und Thomasmehl	
7210	Konverterkalk, Phosphatschlacken, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	
722	Sonstige Phosphatdüngemittel	
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Triple-Superphosphat, Superphosphat	
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaure Kalk)	
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, -glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	
723	Kalidüngemittel	
7231	Kaliumchlorid (Chlorkalium), Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali)	
7232	Kaliummagnesiumsulfat (schwefelsaure Kaliummagnesia)	
724	Stickstoffdüngemittel	
7241 ³	(Ammoniakgas)	
7242	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammoniak), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Harnstoff (Urea), Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Kalkammonsalpeter, Kalkstickstoff, Natronsalpeter, Stickstoffmagnesia, Stickstoffdünger, nicht spezifiziert	
7243	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Ammoniumsulfatlauge, Ammonsulfatsalpeter	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
729	Mischdünger und andere chemische aufbereitete Düngemittel	
7290	Mineralische Mehrnährstoffdünger, und zwar: NPK-Dün- ger, NP-Dünger, NK-Dünger, PK-Dünger, Handelsdünger, Mischdünger, nicht spezifiziert	
8	Chemische Erzeugnisse	
81	Chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)	
811	Schwefelsäure	
8110 ³	Schwefelsäure (Oleum), Abfallschwefelsäure	
812	Ätznatron	
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natri- umhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalaug	
813	Natriumcarbonat	
8130	Natriumcarbonat (kohlensaures Natrium), Natron, Soda	
814	Calciumcarbid	
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosi- onsgefahr!)	
8191 ³	Acrylnitril, Adipinsäure, Alaune, Aluminiumacetat (essig- saure Tonerde), Aluminiumfluorid, Aluminiumformiat (ameisensaure Tonerde), Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde), (Ammoniakgas) , Salmiakgeist, Ammonsalpe- ter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak), Ammo- niumphosphat, Ammoniumphosphatlösung, Äthylbenzol, Äthylenoxid, verflüssigt, Bariumcarbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Bariumnitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Bariumsulfid, Benzolkohlenwasserstoffderivate, Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat), Branntwein, vergällt, Calciumformiat (ameisensaurer Kalk), Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Calciumnitrat (Kalksalpeter), Calciumphos- phat, Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch), Cyanide , Ca- prolactam, Carborundum, Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Dimethyläther, Methylacetat, Methyl- äther, Essigsäure, -anhydrid, Chloressigsäure , Fettalko- hole, Flusssäure , Äthylenglykol, Butylenglykol, Propy- lenglykol, Glyzerin, Glyzerinlaugen, Glyzerinwasser, Harn- stoff, künstlich (Karbamid), Hexamethyldiamin, Holzes- sig, Isopropylalkohol, Kaliumchlorat , Kaliumhypochlorit- lauge (Kalibleichlauge), Kaliumnitrat, Kohlensäure, ver- dichtet, verflüssigt, Kresol, Phenol, Magnesiumcarbonat,	X, hier: nur Lösemit- telvermi- schungs- schäden, ge- brauchte Lösemit- tel und Lösemit- telpro- dukte, die in Spalte 2 nicht durchge- strichen



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
	Melamin, Natriumacetat (essigsaures Natrium), Natriumchlorat , Natriumfluorid, Natriumformiat, Natriumnitrat (Natriumsalpeter) , Natriumphosphat, Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), Schwefelnatrium, Phthalsäureanhydrid, Retortenkohle, Ruß, Schwefelkohlenstoff , Silicium, Siliciumcarbid, Spiritus, vergällt, Stickstoff, verdichtet, verflüssigt, Styrol, Trichloräthylen, Waschrohstoffe, Wasserstoff	
8192 ³	Calciumchlorid (Chlorcalcium), Kalkstickstoff, Chlor, verflüssigt (Chlorlauge) , Eisenoxid, -sulfat, Ätzkali (Kaliumhydroxid), Kalilauge, Kaliumcarbonat, -silikat (Wasserglas), -sulfatlauge, Pottasche, Magnesiumsulfat (Bittersalz), Mangansulfat, Mathanol (Holzgeist), Methylalkohol, Natriumcarbonat (doppelkohlen-saures Natrium), -bisulfat (doppelschwefelsaures Natrium), -nitrit (salpetersaures Natrium), -nitritlauge, -silikat (Wasserglas), Natronbleichlauge, Phosphorsäure, (Salpetersäure), (-abfallsäure), (Salzsäure), (-abfallsäure) , Schwefel, gereinigt, Schwefeldioxid, (schwefelige Säuren) , Zinkoxid, -sulfat	
8193	Kaliumchlorid (Chlorkalium)	
8199	Sonstige chemische Grundstoffe, z. B. Alkohol, rein (Weingeist), Ammoniumchlorid (Salmiak), Chlorbenzol , Cyansalz, Härtemittel für Eisen, für Stahl, Monochlorbenzol , Orthoxylol, Paraxylol, radioaktive Stoffe , Titandioxid (z. B. künstliches Rutil), nicht spezifiziert	
82	Aluminiumoxid und -hydroxid	
820	Aluminiumoxid und -hydroxid	
8201	Aluminiumoxid	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
8202	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat)	
83	Benzol, Teere u. ä. Destillationserzeugnisse	
831	Benzol	
8310	Benzol	
839	Pech, Teere, Teeröle u. ä. Destillationserzeugnisse	
8391	Nitrobenzol, Benzolerzeugnisse, nicht spezifiziert	
8392	Öle und andere Erzeugnisse von Steinkohlenteer, z. B. Anthracen, Anthracenschlamm, Decalin, Naphthalin, raffiniert, Tetralin, Xylenol, Solventnaphtha, Toluol, Xylol	
8393	Pech und Teerpech aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z. B. Braunkohlenteerpech, Holzteerpech, Mineralteerpech, Petroleumpech, Steinkohlenteerpech, Teerpech, Torfpech, Torfteerpech	
8394	Pech- und Teerkoks aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z. B. Braunkohlenteerkoks, Steinkohlenpechkoks, Steinkohlenteerkoks, Teerkoks	
8395	Gasreinigungsmasse	
8396	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfteer, Holzteer, Holzteeröl, z. B. Imprägnieröl, Karbolineum, Kreosotöl, Mineralteer, Naphthalin, roh	
8399	Sonstige Destillationserzeugnisse, z. B. Rückstände von Braunkohlen- und Steinkohlenteerschweröl	
84	Zellstoff und Altpapier	
841	Holzschliff und Zellstoff	
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	
842	Altpapier und Papierabfälle	
8420	Altpapier, Altpappe	
89	Sonstige chemische Erzeugnisse (einschl. Stärke)	
891	Kunststoffe	
8910	Kunsthharze, Kunsthharzleim, Mischpolimerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol, Polyester, Polyvinylacetat, -chlorid, Vinylchlorid	
8911	Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, nicht spezifiziert	
892	Farbstoffe, Farben und Gerbstoffe	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
8921	Farbstoffe, Farben, Lacke, z. B. Eisenoxid zur Herstellung von Farben, Emailmasse, Erdfarben, zubereitet, Lithopone, Mennige, Zinkoxid	
8922	Kitte	
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, -extrakte	
893	Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel	
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), kosmetische und pharmazeutische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, -pulver	
894	Munition und Sprengstoffe	
8940	Munition und Sprengstoffe	
895	Stärke und Kleber	
8950	Feuchstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)	
896	Sonstige chemische Erzeugnisse	
8961 ³	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, nicht spezifiziert, (Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure) , Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie, eisenoxidhaltig, Sulfitablauge	
8963	Aceton, Äthylacetat, Äthylenchlorid, Äthylglykol, Butanol, Butylacetat, Butylglykol, Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert, Chlorparaffin, Chloroform (Trichlormethan), Dichloräthylen , EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure), Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, ETBE (Ethyl-tert-butylether), Glykole, nicht spezifiziert, Graphit, -waren, Härtergemische für Kunststoffe, Hexachloräthan , Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Methylchlorid (Chlormethyl) , -glykol, Methylenchlorid, MTBE (Methyl-tert-butylether), NTA (Nitrilotriessigsäure), Perchloräthylen , Pflanzenschutzmittel, nicht spezifiziert, Propylacetat, Propylglykol, Surfynol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol), Tallöl, Tallölerzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol , -kohlenstoff, Trichlorbenzol, Triphenylphosphin, Weichmachergemische für Kunststoffe	X, hier: nur Lösemit- telvermi- schungs- schäden, ge- brauchte Lösemit- tel und Lösemit- telpro- dukte, die in Spalte 2 nicht



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
		durchge- strichen
8969	Chlorthene , Kreosot, Chemikalien, chemische Erzeug- nisse, nicht spezifiziert	
9	Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter ¹²⁾	
91	Fahrzeuge	
910	Fahrzeuge	
9101	Landfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmoto- ren), z. B. Abschleppwagen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Achsen, Achslager, -schenkel	
9102	Luftfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmotoren)	
9103	Schienenfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmo- toren), z. B. Lokomotiven, Waggons, Radreifen, -scheiben	
9104	Wasserfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmoto- ren), z. B. Boote, Schiffe, Schwimmkörper, Schifffahrtszei- chen	
92	Landwirtschaftliche Maschinen	
920	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	
9200	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, einschl. Zube- hör, Einzelteile und Ersatzteile	
93	Elektrotechnische Erzeugnisse, andere Maschinen	
931	Elektrotechnische Erzeugnisse	
9311	Elektroherde, -öfen, Fernsehgeräte, Fernsprechgeräte, - apparate, Rundfunkgeräte, Waagen, Waschmaschinen	
9312	Elektroden für elektrische Apparate und Öfen, Elektroden- kohle, Elektrodenkohlenstifte, Isolatoren	
9313	Akkumulatoren, -platten, Apparate, elektrisch, Dynamos, Elektromotoren, Generatoren, Kabel, Messgeräte, Trans- formatoren	
9314	Elektroabfälle (Elektronikschrott)	
9319	Sonstige elektronische Erzeugnisse	
939	Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert (einschl. Fahrzeugmotoren)	
9391	Armaturen, Dieselmotoren, Kugellager, Rollenlager, Otto- motoren, Ottomotoreneinzelteile	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
9392	Bagger, Betonmischmaschinen, Hebewerkzeuge, Kräne, Pumpen, Walzen und sonstige Geräte und Maschinen für Bau- und Erdarbeiten einschl. Einzelteile	
9393	Büromaschinen	
9394	Gießereiformen aus Gusseisen, Kokillen, Mäntel, eiserne, für Generatoren, Kondensatoren, Glühöfen, Trommeln, Trommelschüsse für Drehöfen	
9399	Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert	
94	Metallerzeugnisse	
941	Fertigbauteile und Baukonstruktionen aus Metall	
9411	Baracken, Schuppen, Tribünen aus Metall, Fenster, -teile, Masten, Tore, Torrahmen, Türen, Türrahmen, aus Metall	
9412	Konstruktionen, Konstruktionsteile, aus Metall	
949	Andere Metallerzeugnisse	
9491	Blechwaren, Bolzen, Büchsen, Dosen, Drahtseile, Eisenwaren auch mit elektrischer Einrichtung, Federn aus Stahl, Gefäße und Flaschen aus Stahl zur Beförderung verdichteter oder verflüssigter Gase, Gusseisenwaren, Haushaltsgeräte aus Gusseisen, aus Stahlblech, Kanister, Kübel, Schrauben und Muttern, Schweißdraht, Werkzeuge, Stahlwaren, nicht spezifiziert	
9492	Anker für Wasserfahrzeuge, Baustahlmatten, -gewebe, Draht, Drahtgeflecht, Drahtstifte, Eisenbehälter, -fässer, Formstücke aus Gusseisen, aus Stahl, Kessel, Ketten, Nägel, Nieten, Stacheldraht, Stahlmatten	
9493	Betondrahtgewebe (Eisendrahtgewebe mit aufgebrachten Betonkörperchen)	
95	Glas, Glaswaren, feinkeramische und andere mineralische Erzeugnisse	
951	Glas	
9511	Fensterglas, Flachglas, Floatglas, Glasbausteine, Glasdachziegel, Glasfliesen, Isolierglas, Mehrschichtglas, Rohglas	
9512	Glas, gemahlen, Glasabfälle, -bruch, -scherben	
952	Glaswaren, feinkeramische und andere mineralische Halb- und Fertigwaren	
9521	Asbestwaren, z. B. Dichtungen, Filterplatten, Filz, Pappe, Schutzkleidung	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
9522	Glaswaren, z. B. Flaschen, Ballons, Geschirr, Gussglas, Glasstäbe	
9523	Keramische Waren, z. B. Formstücke aus Ton oder Steinzeug, Ton- und Töpferwaren	
9529	Sonstige mineralische Halb- und Fertigwaren, nicht spezifiziert	
96	Leder, Lederwaren, Textilien, Bekleidung	
961	Leder, zugerichtete Pelzfelle, Lederwaren	
9610	Felle, Häute, Leder, Pelzwerk	
962	Garne, Gewebe und verwandte Artikel	
9620	Chemiefäden, -garne, Fäden und Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen, aus Tierhaaren, aus Wolle, Filz, -waren, Gewebe und Stoffe, Jutesäcke, Planen, Seilerwaren, Teppiche, Watte	
963	Bekleidung, Schuhe, Reiseartikel	
9630	Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien	
97	Sonstige Halb- und Fertigwaren	
971	Kautschukwaren	
9710	Fußbodenbeläge, Gummireifen, Guttapercha, bearbeitet, Rohre, Schaumgummi	
972	Papier und Pappe	
9721	Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, Filzpappe, Teerfilz, -papier, -pappe	
9722	Graupappe, Papiertapeten, Pergamentpapier, Wellpappe, Zellstoffwatte (Papierwatte)	
9723	Kraftliner, Packpapier, Papier in Rollen, Zeitungsdruckpapier	
973	Papier- und Pappwaren	
9730	Papier-, Pappwaren	
974	Druckereierzeugnisse	
9740	Bücher, Zeitungen, Druckerzeugnisse, nicht spezifiziert	
975	Möbel und Einrichtungsgegenstände	
9750	Möbel, -teile und Einrichtungsgegenstände, nicht spezifiziert	
976	Holz- und Korkwaren	



Güter- nummer ¹⁾	Güterart	Stoffum- schlag Anlage ²⁾
9760	Baracken, Häuser, Schuppen, Tribünen aus Holz, Bauwerksteile (Holzkonstruktionen), Fässer, Fenster, -teile, Friese, Furniere, Hartfaserplatten, Haushaltsgeräte, Holzpflasterklötze, -platten, Holzspan, besonders hergestellt (z. B. für Körbe, Schachteln), Holzwolle, Sperrholz, -platten, Träger aus Holz, Korkwaren	
979	Sonstige Fertigwaren	
9790	Apparate, Instrumente, einschl. Zubehör und Einzelteile zu chemischen, medizinischen, physikalischen Zwecken, Bürstenwaren, Flecht- und Korbwaren, Kunststoffwaren, Musikinstrumente, Sanitärwaren	
99	Besondere Transportgüter (einschl. Sammel- und Stückgut)	
991	Gebrauchte Verpackungen, Packmittel	
9910	Container, Kabeltrommeln, Leergut, Paletten, sämtlich gebraucht, gebrauchte Leerfahrzeuge (z. B. Trailer, Chassis), sonstige Packmittel, nicht spezifiziert	
992	Geräte von Bauunternehmen, Zirkusgut u. Ä.	
9920	Bau- und Ausstellergerätschaften, gebraucht	
999	Sammel- und Stückgut, Transportgüter, die nach ihrer Art nicht einzugruppieren sind	
9991	Waffen einschl. Zubehör und Einzelteilen	
Bemerkungen bzw. Fußnoten: 1) Güternummer nach einheitlichem Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) 2) Annahme und Verladung von Schiffspartien zur/von Anlage 3) Von allen Tätigkeiten am Schiffsterminal (BE 6) ausgeschlossen sind alle im Annahmekatalog durchgestrichenen Güter bzw. Stoffe. (Ausnahmeregelung siehe Nebenbestimmung 4.5.3) Q _{tox} Toxizitätskoeffizient = Dampfdruck bei 20°C in mbar / PAC-2 in ppm		



Anhang 5 - Sicherheitsleistung

- 5.1 Merkblatt zu Form und Art einer geeigneten Sicherheitsleistung
- 5.2 Mustervordruck für eine Bürgschaftsurkunde



Hinweise zur Sicherheitsleistung:

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere gleichwertige Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen; die Nutzung des Grundstückes als Sicherheit, auf dem sich die Anlage selbst befindet, für welche die Sicherheitsleistung erbracht werden soll, ist nicht möglich.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit (Genehmigungs-)Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.: _____ genehmigte Anlage; ggf. inkl. Angabe von nachträglichen Bescheiden, in denen die Sicherheitsleistung angeordnet wurde)
- Höhe der angeordneten und zu hinterlegenden Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB), mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin
- Ein Widerruf der Bürgschaft muss von der Zustimmung des Begünstigten/der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.



Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbehalte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).

Eine Konzernbürgschaft kann nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen: - Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft

- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
 - a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft **für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck** (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden) und
 - b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Beim Austausch von Bürgschaften (z. B. Wechsel der Bank) kann die Rückgabe der auszutauschenden Bürgschaft erst **nach** Vorlage einer, die Anforderungen erfüllenden und von der/dem Begünstigten akzeptierten, neuen Bürgschaft erfolgen.



Mustertext:

Bürgschaft

1.

Dem Unternehmen _____, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom _____ (Az.: _____) die Genehmigung für _____ einer Anlage zum _____ in _____ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom _____ [in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom _____, Az.: _____ // in Verbindung mit der nachträglichen Anordnung vom _____, Az.: _____] eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die _____, gegenüber dem **Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf** für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma _____, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung der

Hauptschuldnerin, bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von

EUR _____

(in Worten: _____)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma _____ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.

2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma _____ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.

Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin.

Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.



Anhang 6 - Anzeigen nach Baurecht

- 6.1 Baubeginnanzeige
- 6.2 Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus
- 6.3 Anzeige zur Durchführung der Bauzustandsbesichtigung - Fertigstellung



Hansestadt Wesel
am Rhein

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung
Team Bauordnung und Denkmalschutz

Auskunft erteilt:
Herr Terlinden
Rathaus-Anbau / Raum 380
Fon: 0281 203-2435
Fax: 0281 203-49150
ludger.terlinden@wesel.de
www.wesel.de

Öffnungszeiten:
montags, mittwochs u. freitags
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:
Mein Zeichen: 16262f

Datum: 21.12.2020
Seite 1 / 1

Stadtverwaltung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46467 Wesel

GS-Recycling GmbH & Co. KG
Zum Ölhafen 1
46483 Wesel

Bauschein-Nr. **522/20**
Grundstück **Wesel, Zum Ölhafen 1**
Gemarkung **Wesel**
Flur **90**
Flurstück **712**
Vorhaben **Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage - BImSchG -**

Baubeginnanzeige

Diese Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Bauarbeiten einzureichen.

Mit den Bauarbeiten für das o. g. Grundstück soll begonnen werden am: _____

Name und Anschrift des Entwurfsverfassers/ der Entwurfsverfasserin	
Name und Anschrift des Bauleiters/ der Bauleiterin	
Name und Anschrift der/des staatl. anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit	
Fachbauleiter Brandschutz	

Der Bauherr

(Unterschrift)

Bankverbindung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN: DE20 3565 0000 0000 2000 22
BIC: WELADED1WES

Volksbank Rhein Lippe e.G.
IBAN: DE17 3566 0599 3000 0010 14
BIC: GENODED1RLW

Anreisehinweise:
Klevertor-Platz 1 \ 46483 Wesel
Parkdeck Martinistraße 2 € / Tag
(passend in Münzen)



Hansestadt Wesel
am Rhein

Stadtverwaltung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46467 Wesel

GS-Recycling GmbH & Co. KG
Zum Ölhafen 1
46483 Wesel

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung
Team Bauordnung und Denkmalschutz

Auskunft erteilt:
Herr Terlinden
Rathaus-Anbau / Raum 380
Fon: 0281 203-2435
Fax: 0281 203-49150
ludger.terlinden@wesel.de
www.wesel.de

Öffnungszeiten:
montags, mittwochs u. freitags
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:
Mein Zeichen: 16262f

Datum: 21.12.2020
Seite 1 / 1

Bauschein-Nr. **522/20**
Grundstück **Wesel, Zum Ölhafen 1**
Gemarkung **Wesel**
Flur **90**
Flurstück **712**
Vorhaben **Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage - BImSchG -**

Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus mindestens 1 Woche vorher zu erstatten.

Hiermit zeige ich an, dass das o. g. Bauvorhaben am _____ fertiggestellt sein wird.

Datum, Unterschrift des Bauherrn

Bankverbindung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN: DE20 3565 0000 0000 2000 22
BIC: WELADED1WES

Volksbank Rhein Lippe e.G.
IBAN: DE17 3566 0599 3000 0010 14
BIC: GENODED1RLW

Anreisehinweise:
Klever-Tor-Platz 1 \ 46483 Wesel
Parkdeck Martinistraße 2 € / Tag
(passend in Münzen)



Hansestadt Wesel
am Rhein

Stadtverwaltung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46467 Wesel

GS-Recycling GmbH & Co. KG
Zum Ölhafen 1
46483 Wesel

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung
Team Bauordnung und Denkmalschutz

Auskunft erteilt:
Herr Terlinden
Rathaus-Anbau / Raum 380
Fon: 0281 203-2435
Fax: 0281 203-49150
ludger.terlinden@wesel.de
www.wesel.de

Öffnungszeiten:
montags, mittwochs u. freitags
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Terminvereinbarung

Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:
Mein Zeichen: 16262f

Datum: 21.12.2020
Seite 1 / 1

Bauschein-Nr. **522/20**
Grundstück **Wesel, Zum Ölhafen 1**
Gemarkung **Wesel**
Flur **90**
Flurstück **712**
Vorhaben **Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage - BImSchG -**

Anzeige zur Durchführung der Bauzustandsbesichtigung

- Fertigstellung -

Die Anzeige zur Durchführung der Bauzustandsbesichtigung ist spätestens eine Woche vor der Fertigstellung (Nutzungsaufnahme) hier einzureichen.

Hiermit zeige ich an, dass das o. g. Bauvorhaben am _____ fertiggestellt sein wird.
Die Besichtigung kann ggf. durchgeführt werden.

Datum, Unterschrift des Bauherrn

Bankverbindung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN: DE20 3565 0000 0000 2000 22
BIC: WELADED1WES

Volksbank Rhein Lippe e.G.
IBAN: DE17 3566 0599 3000 0010 14
BIC: GENODED1RLW

Anreisehinweise:
Klevertor-Platz 1 \ 46483 Wesel
Parkdeck Martinistraße 2 € / Tag
(passend in Münzen)

